

Folge dazu antritt, diesen Irrtum zu korrigieren, unternimmt er abermals die vom analytischen Polemikbegriff angesetzte Metabetrachtung auf den scheinbaren Diskurs, deren Ergebnis lautet, dass derselbe beendet sei. Diese Diskursbeendigung geschieht im vorliegenden Fall jedoch unter umgekehrten Vorzeichen: Zunächst hat Haller selbst erst Grundzüge seiner Naturordnung unterbreitet; die prinzipielle Begründung derselben steht bisher noch aus. Dass der „konkurrierenden“ Lesart dieser Thematik, welche die „Philosophen“ verbreiten, seitens der Leserschaft aber kein Gehör mehr zu schenken sei, wird zunächst nicht durch ein entsprechend eingegrenztes, manipulatives „Bild“ von deren Gegenstand verdeutlicht, sondern – der Verschwörungstheorie vergleichbar – durch die suggestive Behauptung verborgener Antworten, auf die von den aufklärerischen Denkern aufgeworfenen, bisher jedoch nicht in zufriedenstellender Weise beigelegten Probleme.

4.2.3 Die Gestalt der Naturordnung und die Herrschaft des Mächtigeren

Mit den beiden „Naturgesetzen“ des geselligen Lebens, dem „Machtgesetz“ sowie dem „Pflichtgesetz“⁵⁹⁰ erhält das Ordnungskonzept von Hallers „Restauration“, welches anhebend mit der „Naturzustandspolemik“ als Gegenentwurf zum spätaufklärerisch-frühliberalen Denken formuliert wurde, vom 13. Kapitel an seine theoretische Grundlage. Wie sich zeigen wird, ist das erste dieser „Naturgesetze“, dasjenige von der „Herrschaft des Mächtigeren“, von vorrangiger Bedeutung sowohl für die Gestalt der Naturordnung als auch für ihre argumentative Stoßrichtung im Initialeband der Schrift, weshalb ihm überwiegende Aufmerksamkeit zuteilwird. Ferner vervollständigt sich mit der Darlegung dieser prinzipiellen Grundlagen schließlich das manipulative Bild, das der Verfasser im Rahmen seiner polemischen Beeinflussung der Leserschaft vorlegt. Im Folgenden sind die beiden Gesetze sowie ihre Kontexte und Implikationen als die konstitutiven Aspekte dieser Ordnungskonzeption eingehender zu betrachten, um den Zusammenhang von Hallers Herrschaftsverständnis, seinem Machtbegriff und dem darin verkörperten Ordnungsdenken einschließlich seiner politischen Stoßrichtung zu erhellen.

Das vorausgeschickte Herrschaftsverständnis

Zum Ende des zwölften Kapitels hat Haller die Grundsätze der Naturordnung zunächst nur in ihren konkreten Elementen eingeführt, in Form der Überlegenheit und des korrespondierenden Bedürfnisses, woraufhin er dem Geflecht von geselligen

590 Wobei zu beachten ist, dass das Pflichtgesetz im engeren Sinne kein *Naturgesetz* sei, sondern eines der Sittlichkeit, des Herzens und des Gewissens, wie der Verfasser sich ausdrückt, welches von ihm unter diesem weiteren Begriff lediglich angekündigt wird.

und ungeselligen Verhältnissen eine prägnante äußere Kontur gibt. Dies geschieht, indem er die jeweiligen Rollen oder sozialen Positionen, in denen er die Protagonisten jener Verhältnisse regelmäßig wiederfinde, in ihrer konkreten, „lebensweltlichen“ Beschaffenheit genauer bestimmt.

Wie die Natur die geselligen Bande durch Verschiedenheit und Bedürfnisse knüpft, so bringe sie in diesem Zuge auch notwendig Herrschaft und Abhängigkeit, Freiheit und Dienstbarkeit, als deren Formen hervor:⁵⁹¹ „Sie macht die einen Menschen abhängig, die anderen unabhängig, die einen dienstbar, die anderen frey“.⁵⁹² Würden etwa nicht das Kind, der Arme, der Schwache oder der Unwissende durch ihre Natur abhängig, so wie der Reiche und der Mächtige frei würden, soweit es ihnen ihre gottgegebenen Kräfte erlauben? „So herrschet noch heut zu Tag, wie vor Alters, der Vater über sein Weib und seine Kinder, der Herr über seine Diener, der Anführer über seine Begleiter, der Lehrer über seine Schüler und Jünger“ und so weiter.⁵⁹³ Betrachte man diese Verhältnisse näher, stelle man fest, so Haller, dass diese Arten der Herrschaft nicht durch gemeinschaftliche Vereinbarungen entstehen, sondern, wie oben schon angeführt, „durch die Natur von selbst“ oder durch „einzelne (individuelle) Dienstverträge“;⁵⁹⁴ sie entstehen insbesondere nicht von unten herauf, sondern von oben herab: „Keiner von jenen Herrschenden hat seine Existenz und seine Macht *durch* seine Untergebenen erhalten, sondern er besitzt sie durch sich selbst von der Natur, d.h. durch die Gnade Gottes; sie ist ihm entweder angeboren oder von ihm erworben, mithin eine Frucht des angebornen“.⁵⁹⁵

Zum Abschluss des 12. Kapitels der „Restauration“ ist dem Verfasser daran gelegen, die scheinbar evidente Rechtmäßigkeit und Billigkeit seiner Konzeption herauszustreichen, noch bevor er das eigentliche Prinzip seiner Herrschaftslehre dem Leser unterbreitet. Bei dieser Argumentation geht er in bekannter Manier wiederum vom Einzelnen aus: Da jeder Beteiligte eines herrschaftskonstituierenden, geselligen Verhältnisses, ob freier Herr oder abhängiger Knecht, beim Zustandekommen desselben nur über sein *eigenes* Vermögen und Eigentum entscheidet – ob man Schutz gewährt oder seine Arbeitskraft verkauft –, werde niemand durch diese Art der Herrschaft in seinem Besitz oder seiner Freiheit geschmäler, niemand müsse sich gegen seinen Willen regieren lassen und niemand verfügt über Dinge, die nicht die seinen sind.⁵⁹⁶ Erneut wird sichtbar, dass der Blick auf den Einzelnen und sein „Eigentum“, die körperlichen und geistigen Fähigkeiten eingeschlossen, also auf

591 Vgl. Haller, 1820a: 351.

592 Haller, 1820a: 351.

593 Haller, 1820a: 351. Hervorhebung A.K.

594 Vgl. Haller, 1820a: 352.

595 Haller, 1820a: 352. Hervorhebung im Original.

596 Vgl. etwa Haller, 1820a: 338, 352.

seine „Ressourcen“ der Macht, die grundlegende Sichtachse von Hallers Denken bildet.⁵⁹⁷ Nicht nur im Rahmen seiner Kritik, sondern auch beim Aufbau seines entgegengestellten Konzepts bedient er sich eines partikularistischen Standpunkts, der die jeweils besondere Stellung des Einzelnen in sozialen Zusammenhängen hervorhebt und seine Grenze erst im größeren Rahmen der Naturordnung findet.

Aus der Perspektive seines Partikularismus befindet Haller voreiligend, dass die auf jene Weise jeweils von den Einzelnen geknüpften ungleichen, geselligen Bande durchaus *gerecht* seien, allein da sie sich letztlich ohne einseitigen Zwang bilden würden und niemand dabei seine Freiheit (freiwillig) aufopfern müsse: Die Abhängigkeit oder Dienstbarkeit entstehe entweder „durch die Natur“ – jemand *kann* nicht frei bleiben – oder eben durch den Willensentschluss des Bedürftigen und des Vermögenden insbesondere,

„jeder contrahirt wie er will, nach seinem Bedürfniß, seinem Zweck. [...] Hier ist alles frey, natürlich und ungezwungen, es besteht kein ungerechter Zwang weder bei dem Eintritt in das Verband, [...] noch bey der Verlassung desselben; das Verhältnis kann wieder aufgelöst, der individuelle Vertrag gegenseitig aufgesagt werden.“⁵⁹⁸

Dennoch seien diese Abhängigkeits- und Herrschaftsverhältnisse als Ganzes „naturnotwendig“, mag auch jedes einzelne gesellige Band zufällig und wandelbar sein: „Der Mächtigere herrschet, auch wenn er es nicht will und nicht sucht; der Bedürftige dient oder muß dienen, auch wenn [...] die ganze Welt ihn frey lassen wollte.“⁵⁹⁹ Der Ungelehrte, im Beispiel Hallers, folgt der Autorität anderer, auch wenn ihn niemand zwingt oder er sich selbst für einen Verständigen hält.

Mit Blick auf die angeblich gerechte Vereinbarungsform derjenigen geselligen Bande, die die freien Individuen selbstständig hervorbringen, muss auffallen, was auch einige seiner Kritiker und Interpreten ihm zum Vorwurf gemacht haben:⁶⁰⁰ nämlich, dass Haller einem seiner eigenen Hauptkritikpunkte am spätaufklärerisch-frühliberalen Denken untreu wird, ja ihm letztendlich selbst unterfällt. Es seien schließlich „einzelne (individuelle) Dienstverträge“,⁶⁰¹ die die geselligen Verhält-

597 Vgl. dazu: Sonntag, 1929: 58f.; Faber, 1978: 63. Kritisch dazu im Vergleich mit Edmund Burke: Leo, 1844: 764. Zur Seltenheit dieser von Haller vertretenen Eigentumsauffassung, vgl. Jellinek, 1960: 200f.; Rittstieg, 1975: 212.

598 Haller, 1820a: 353.

599 Haller, 1820a: 359.

600 Vgl. Ancillon, 1820: 21; Warnkönig, 1839: 159; Mohl, 1856: 550; Roscher, 1870: 94; Sonntag, 1929: 74f.; Guggisberg, 1938: 123; Weilenmann, 1955: 70; Schoeps, 1979: 129.

601 Haller, 1820a: 352.

nisse hervorbringen und es wären diese deshalb in gegenseitiger Freiheit, „ungezwungen“, geschlossen worden, weil „der individuelle Vertrag gegenseitig aufgesagt werden“ könne.⁶⁰² Im Urteil Friedrich Ancillons stellt sich diese vorgebliebene Bewahrung der natürlichen Freiheit wie folgt dar:

„An die Stelle dieses allgemeinen Urvertrags setzt Herr von Haller eine Menge kleinerer Verträge zwischen den verschiedenen Ständen und dem Herrscher, zwischen ihm und den verschiedenen Personen, und auf solche gründet der Verfasser alle Hoheitsrechte. Es ist gewissermaßen die Scheidemünze des gesellschaftlichen Vertrags, die er uns statt des gesellschaftlichen Vertrags selbst, dieses Schaustück oder dieser vermeintlichen Goldbarre der neueren Politik, darreicht.“⁶⁰³

Anhand seiner Zurückweisung der Vertragstheorie wurde gezeigt, dass Haller die normbegründende Verwendung des Vertragsgedankens nicht unbekannt geblieben sein konnte, sondern dass er dieselbe dort schlicht ablehnt. Sein eigenes Zurückgreifen auf die Figur des Vertrags muss insofern freilich höchst fraglich erscheinen.⁶⁰⁴ Während Ancillon konservativ motivierte Kritik auch den Hallerschen Individualvertrag, angesichts der Notwendigkeit einer einheitlichen und vernunftgemäßen Staatsgewalt, ablehnt,⁶⁰⁵ ist Mohl bemüht, Hallers Widerspruch mit dem Gange seiner eigenen Argumentation aufs Genaueste zu erhellen. Eine Grenze findet der Vorwurf der Inkonsistenz darin, dass seine Verträge grundsätzlich nicht dazu dienen, eine allgemeine Staatsgewalt oder eine öffentliche Ordnung zu legitimieren,⁶⁰⁶ sondern dazu, das Zustandekommen der Feinstruktur der Naturordnung, die Umsetzung der einzelnen Machtverhältnisse darin zu erläutern, was Haller

602 Haller, 1820a: 353.

603 Ancillon, 1820: 21.

604 So etwa Robert von Mohl (1856: 550) dazu: „Allein das Schlimmste für die Beweisführung Haller's ist, dass er selbst der Vertragstheorie nicht entgeht [...] und hierbei nimmt er, zwar nicht als einzige erlaubte und tatsächlich eintretende Möglichkeit, aber doch als rechtlich denkbar und geschichtlich sich ereignend, vertragsmässige Vereinigung an.“

605 Vgl. Ancillon, 1820: 22; ähnlich: Raumer, 1826: 205; Bluntschli, 1867: 497. Dazu wiederum kritisch: Sonntag, 1929: 76f.

606 Mancher Kritiker scheint Haller tatsächlich erst an dieser Stelle seiner Schrift den allgemeinen Charakter der Staatsgewalt und den damit verbundenen Staatsbegriff verabschieden zu sehen, vgl. etwa: Roscher, 1870: 94. Vgl. hierzu auch den Hinweis bei Kondylis (1986: 267f. [Fn. 277]) mit Blick auf Sonntag (1929: 75ff.), dass Haller aus dem hier genannten Grunde freilich nicht zum rechten Vertragstheoretiker werde.

meint „Recht“ nennen zu können.⁶⁰⁷ Die „lokale“ Beschränktheit dieser Verträge entspricht dabei seinem durchgängigen, aufs Einzelne bedachten Fokus.

Leopold August Warnkönig hat Hallers Inanspruchnahme der Vertragsfigur nicht nur als Folgewidrigkeit, sondern im Lichte von dessen eigenen Überlegungen gelesen:

„Er nimmt blos die angeborne *Freiheit* und *Gleichheit* der Menschen nicht an, dagegen eine jedem angeborne privatrechtliche Ungleichheit, lässt also eine größere und geringere persönliche Unabhängigkeit zu, und stützt dann alle übrigen Rechte auf gegenseitige Concessionen, d. h. auf eine Menge *kleinerer Verträge*, welche die Stelle des Rousseauschen hier vertreten.“⁶⁰⁸

In Warnkönigs Beschreibung der Hallerschen Verträge wird deren besondere Problematik offenbar: Anders als dies im naturrechtlichen Denken der Aufklärung in der Regel der Fall ist, schließen bei Haller ausdrücklich *freie Ungleiche* miteinander Vereinbarungen ab. In der Situation des persistierenden Naturzustands werden dieselben als in einer erheblich ungleichen (z.B. materiellen) Lage befindlich gedacht, weshalb sie in unterschiedlichen Ausgangspositionen für die Abmachung sind. Wie er selbst umfänglich ausführt, sind es mitunter nicht wenig dringliche Bedürfnisse, die die Einzelnen aufeinander verweisen und zu den geselligen Banden der Ungleichheit führen, sodass diese nicht allein bloße Willensentschlüsse motivieren dürften.

In seiner Kontraktualismusstudie hat Wolfgang Kersting die Grenzen einer sich aus dem Begriff eines gegenseitigen Vertrags ergebenden „Vertragsmoral“ herausgearbeitet, welche nicht verletzt werden dürfen, wenn derselbe für ausdrücklich frei konzipierte Individuen als ordnungsstiftendes und verpflichtendes Instrument gedacht werden soll. Nachdem Haller wiederholt deutlich macht, dass die Individuen im Naturzustand keinerlei Freiheiten aufgeben und da auch einfache, zweiseitige Verträge den grundlegenden Anwendungsfall der Vertragsmoral bilden, sollten deren moralische Prinzipien ohne weiteres auf die Überlegungen der „Restauration“ anwendbar sein, ohne dabei den Boden der vom Verfasser verwendeten Begriffe zu verlassen.

Als vorrangige Bedingung wird von Kersting zunächst die Freiwilligkeit des Zustandekommens der Übereinkunft benannt. Dabei bleiben die Grenzen der Vertragsmoral freilich recht unscharf, da kaum eine exakte und über alle Zweifel erhabene Abgrenzung zwischen freiwilliger und unfreiwilliger Zustimmung erreicht

607 Vgl. Thilo, 1861: 265.

608 Warnkönig, 1839: 159. Hervorhebung im Original.

werden kann, wie Kersting vorausschickt.⁶⁰⁹ Dennoch sei es aber möglich, „Zumutbarkeitsbedingungen“ von Verträgen zwischen freien Vertragspartnern zu formulieren,

„die in der Verhandlungssituation [...] erfüllt sein müssen, damit die förmlich gegebene Zustimmung zum Vertrag auch als freiwillig geleistet bewertet werden kann, und deren Verletzung – beispielsweise durch Zwangsanwendung und Erpressung oder durch eine die persönliche Entscheidungsfreiheit drastisch einschränkende und somit eine *Freiheits- und Machtasymmetrie* zwischen den Vertragspartnern bewirkende Notlage – eine sittliche Ungültigkeitserklärung legitimieren.“⁶¹⁰

Des Weiteren zählt Kersting zu den Bedingungen der Vertragsmoral die hinreichend symmetrische Ausgangsposition der Vertragspartner und den fairen Austausch der vereinbarten Leistungen. Während man für die von Haller skizzierte Situation eines solchen Vertragsschlusses über bestimmte individuelle Leistungen (Schutz, Führung, Lehre, Bezahlung etc. gegen Gefolgschaft, Gehorsam, Arbeit usw.) von einem funktionierenden Austausch und, freilich mit einigem Wohlwollen, einer wenigstens näherungsweisen Adäquatheit der getauschten „Güter“ ausgehen könnte,⁶¹¹ verletzt allein die von ihm angesetzte, regelmäßige Ausgangssituation der individuellen Vertragsschlüsse den ersten Teil dieser zweiten Bedingung: So versucht Haller, Freiheits- und Machtasymmetrien nicht nur nicht von den Vertragsvereinbarungen auszuschließen; er nimmt sie (indirekt) sogar zu deren naturgesetzlich gegebener Voraussetzung. Die Vertragsschließenden sind bei Haller von vornherein und generell Ungleiche, auch da einander Gleiche, vom Ausnahmefall der Korporation abgesehen, voneinander unabhängig sind.

Haller lässt in seinen Verträgen also auch eine größere und geringere persönliche Unabhängigkeit zu, wie Warnkönig dies ausdrückt, und verstößt damit überdies gegen die Voraussetzung dafür, dass ein Vertrag als *frei und ungezwungen* geschlossen betrachtet werden darf, und somit auch gegen die erste Zumutbarkeitsbedingung der Vertragsmoral. Indem es nämlich auch mehr oder weniger lebenswichtige bzw. Grundbedürfnisse sein können, die etwa Schwache, Hungernde, Kranke

609 Vgl. Kersting, 2005: 44.

610 Kersting, 2005: 44. Hervorhebung A.K.

611 Wobei berechtigte Zweifel angebracht sind, ob jede der vom „Bedürftigen“ eingeforderten Leistungen, das im Gegenzug auf dessen entsprechendes höheres „Vermögen“ gestützte Recht des Mächtigeren zu herrschen, auch rechtfertigen mag: So „herrsche“ nach Haller beispielsweise auch der Lehrer über seine Schüler oder der Arzt über seine Patienten, was ein fragwürdiges Verständnis der moralischen Grenzen des Ausnutzens von Abhängigkeitsverhältnissen offenbart.

oder Schutzbedürftige dazu bewegen bzw. dazu *zwingen*, sich in gesellige Verhältnisse mit Mächtigen (oder Reichen oder Heilkundigen z.B.) zu begeben,⁶¹² ist davon auszugehen, dass deren Entscheidungsfreiheit angesichts ihrer eventuellen Notlage drastisch eingeschränkt ist.⁶¹³ Mag die obige Annahme auch eine spezifische Auffassung von wesentlichen Grundbedürfnissen an den Text herantragen, die unbefriedigt zu lassen den Einzelnen nicht völlig frei steht,⁶¹⁴ so dürfte dennoch klar sein, dass Haller seine Vertragslehre nicht als „frey, natürlich und ungezwungen“ bezeichnen kann,⁶¹⁵ ohne damit wenigstens solchen Mindeststandards der Sozialität gerecht zu werden.

Da man für Hallers Konzeption der Individualverträge zwischen ungleichen Freien also weder von echter Freiwilligkeit, noch von einer symmetrischen Verhandlungsposition ausgehen kann, lässt sich derselben jene (offenkundig aufklärerischen Prinzipien nachgebildete) moralische Gültigkeit oder Reziprozität nicht zusprechen, die er mit seinen Deklamationen gleichbleibender Freiheit und Ungezwungenheit beim Knüpfen dieser geselligen Verhältnisse für sich beanspruchen möchte.⁶¹⁶ Ferner zeigt sich, dass eine vollgültige aber *ungleiche Freiheit* letztlich

612 Vgl. Haller, 1820a: 352.

613 Hallers beiläufige Erläuterung, dass jene Schwächeren oder Bedürftigen sich letztlich deshalb in die Herrschaft der Mächtigeren zur Stillung ihres Bedürfnisses fügten, „um das Leben leichter und angenehmer durchzubringen“ (Haller, 1820a: 352), muss angesichts seiner Aufnahme von „Bedürfnissen“ wie etwa Krankheit oder Hunger unter die Beweggründe der Vertragsschlüsse geradezu zynisch wirken. Wollte Haller diese letzteren Bedürfnisse auch stattdessen den durch die Natur „von selbst“ geknüpften Banden zuordnen und nicht den willkürlichen, wovon sich an Ort und Stelle jedoch kein Anzeichen finden lässt, so ließe sich die gleiche kritische Einwendung dennoch anderer, nicht weniger grundsätzlichen Bedürfnissen machen.

614 Haller äußert sich zu dieser Frage menschlicher Grundbedürfnisse nur ein einziges Mal im ersten Band der „Restauration“: „Das erste und allgemeinste Bedürfniß der Menschen ist zu leben und angenehm zu leben, das zweyte geschützt, das dritte belehrt zu werden.“ (Haller, 1820a: 374) Ob der Verfasser diese Reihung aber auch tatsächlich im Sinne von Prioritäten verstanden wissen will oder was er sich genau unter einem angenehmen Leben vorstellt, geht beides Male nicht weiter aus der Passage hervor. Stattdessen wird die Bedeutung dieser Grundbedürfnisse eher verunklart, wenn Haller ganz im Sinne seiner Auffassung der geselligen Verhältnisse erklärt: „Ueberhaupt herrscht allemal diejenige Macht deren man am meisten benötiget ist.“ (Haller, 1820a: 374)

615 Vgl. Haller, 1820a: 353.

616 „Hinwieder hat keiner der Untergebenen seine Freyheit oder irgend ein früheres Recht aufgepfört; [...] Die Untereren haben ihrem Oberen nichts gegeben, dieser hat ihnen nichts genommen, sie helfen und nützen sich wechselseitig; beyde haben nur ihre eige-

nicht plausibel gedacht werden kann, zumindest dann nicht, wenn mit diesem Begriff ähnliche moralische Implikationen bewirkt werden sollen, wie sie im aufklärerischen Denken gemeinhin anzutreffen sind. Insgesamt mag Haller schließlich eine tatsächliche Knüpfung geselliger Verhältnisse auf die beschriebene Art und Weise annehmen, doch kann er diese nicht im Sinne der Reziprozität als *gerecht* bezeichnen. Dass dieserart Problematik Haller jedoch kaum bekümmerte, zeigt beispielhaft, dass er mit ähnlichen Argumenten im dritten Band der „Restauration“ schließlich auch die Sklaverei als unter bestimmten Umständen gerechtfertigt ausgeben will.⁶¹⁷

Nicht nur mangelt es den angeblich freiwillig geschlossenen geselligen Banden also an freiheitlichem Sinn, sondern es erscheint darüber hinaus auch ihre gleichzeitige Naturnotwendigkeit (wie auch die der weiteren, „durch die Natur von selbst“ geknüpften geselligen Verhältnisse) im Blickwinkel von Kerstings metakontraktualistischen Betrachtungen als fragwürdig. Auch für die Naturordnung als Ganze, ihre geselligen und Herrschaftsverhältnisse, führt Haller mehrfach an, dass dieselbe „allgemein, nothwendig, unzerstörbar [sei], wie alles was göttlich ist.“⁶¹⁸ Die Begründung, die er hierfür anführt, klingt bekannt:

„Blicken wir auf die *Erfahrung* und *Geschichte*, so bestätigt sie uns allenthalben die nemliche Wahrheit, die sich schon durch die Vernunft aus der Natur des einzelnen Menschen erkennen lässt. Es mögen uns diejenigen, welche die menschliche Gesellschaft für ein willkürliches Institut ausgeben, ein Land auf dem Erdboden zeigen, wo sie nicht bestanden hätte, oder uns beweisen wenn ? wo ? und von wem sie eingeführt worden sey? Frage die Natur um ihre Probe, schauet in des Allmächtigen Offenbarung hinein: was sehet ihr anders als ein unendlich verschlungenes Aggregat menschlicher Verknüpfungen? Wo hat es je ein Land auf dem Erdboden oder einen Zeitpunkt in der Geschichte ohne Ehen, ohne Familien-Verhältnisse, ohne Abhängigkeit der einen von den anderen, ohne wechselseitige Hülfeleistungen, ohne Hausherren, Anführer und Lehrer, oder ohne Vereinigung von allem diesem gegeben?“⁶¹⁹

Abgesehen von der abermaligen Gleichsetzung von Natur und Schöpfung, finden wir wiederum den recht breit gehaltenen Erfahrungsbegriff Hallers vor, welcher das „naturnotwendige“, weil überall und niemals anders bekannte Auftreten der be-

nen Befugnisse, gleich an angebornen [!], ungleich an erworbenen Rechten, üben sie beyde ihre rechtmäßige Freyheit nach eigenem Willen und bestem Vermögen aus.“ (Haller, 1820a: 352) Die hierin angesprochene Gleichheit ursprünglichen Rechten kommt weiter unten zur Sprache.

617 Vgl. Haller, 1821: 209ff.

618 Haller, 1820a: 359.

619 Haller, 1820a: 348. Hervorhebung im Original.

schriebenen geselligen Verbindungen und ihrer herrschaftlichen Unterordnung bestätige.⁶²⁰

Auch wenn er als Gründe dieser von der Natur „von selbst“ gestifteten Verbindungen, die zwingen oder zwingend entstehen,⁶²¹ also keine *objektiven Verpflichtungen* annehmen zu wollen scheint, denen Folge zu leisten den Individuen nicht frei stünde, so stellt sich dennoch ein weiteres Problem ein bezüglich der weiter gefassten Ansicht Hallers, dass diese beiden Formen geselliger Verhältnisse insgesamt naturnotwendig seien und sich alles in allem einstellen müssen.⁶²² Sofern die ganze Naturordnung in ihrer Struktur nämlich dennoch einer objektiv gebotenen Ordnung entspricht, ihre einzelnen Bestandteile von den Individuen letztlich also ausgebildet werden müssen, obgleich es irrelevant ist, *wer* dieselben konkret knüpft, wie er andeutet,⁶²³ so würde sein oben diskutierter Anspruch, dass die individualvertraglich gebildeten geselligen Verhältnisse frei und ungezwungen zustande kommen, abermals konterkariert.

Wie Wolfgang Kersting zeigt, ergibt die Annahme freiwilliger Selbstverpflichtungen zur Erfüllung objektiv gebotener Pflichten, wie sie Vertragsschlüsse über naturnotwendig einzugehende Verbindungen im Grunde darstellen würden, letztendlich keinerlei Sinn;

„als *freiwillige* ist eine Selbstverpflichtung zu einer Pflichthandlung logisch und moralisch unmöglich, da Freiwilligkeit die Möglichkeit impliziert, darauf zu verzichten, sich durch Selbstverpflichtung zu binden, hingegen die objektive Pflicht diesen Freiheitsspielraum per

620 Vgl. Weilenmann, 1955: 70.

621 „Der große Gelehrte z.B., der Mann von Genie der in wichtigen Dingen nützliche Wahrheiten und Regeln entdeckt und bekannt macht, *herrscht*, ist Autorität für eine Menge von Gläubigen [!], Urheber ihrer Entschlüsse und Handlungen, auch wenn er sie nicht sucht, ja nicht einmal kennt; und der Ungelehrte, der Geistes-Arme dient, er folget der Autorität anderer, auch wenn niemand ihn zwingt und wenn er sich noch so sehr für einen Selbstdenker ausgiebt. Laßt einen Reichen und einen Armen, einen Weisen und einen Thoren, einen Starken und einen Schwachen in Berührung kommen, es sey daß sie einander nötig haben oder nicht, laßt sie sogar Verträge schließen, welche ihr immer wollt: Ihr werdet allemal die Freyheit und Herrschaft auf jener, die Abhängigkeit oder Dienstbarkeit auf dieser Seite finden.“ (Haller, 1820a: 359f. Hervorhebung im Original.)

622 So wie er es deutlich macht, wenn er ausruft: „laßt sie sogar Verträge schließen, welche ihr immer wollt“ (Haller, 1820a: 360), immer werde man Herrschaft und Abhängigkeit vorfinden.

623 „die Personen können ändern [sic], aber die Sache selbst ist unzerstörbar“ (Haller, 1820a: 353).

definitionem nicht zuläßt; als *Selbstverpflichtung* ist sie dagegen redundant, da sie der Verbindlichkeit der objektiven Pflicht keinerlei Normativitätszuwachs beschert.“⁶²⁴

Während Haller die Knüpfung geselliger Verhältnisse als „naturnotwendig“ begreifen will, wird dieser wichtigsten Pointe seines Vertragsgebrauchs durch den ihr innewohnenden Widerspruch von Freiwilligkeit und objektiver Normativität dennoch der Boden entzogen.

Von diesen begründungstheoretischen Engpässen seiner Argumentation abgesehen, liefert der Verfasser in der zunächst zu betrachtenden, zentralen Passage des 13. Kapitels schließlich eine Definition von Herrschaft, indem er feststellt,

„daß da wo Macht und Bedürfniß zusammentreffen ein Verhältniß entsteht, kraft welchem der ersten die Herrschaft, dem letzteren die Abhängigkeit oder Dienstbarkeit zu Theil wird, das aber deßwegen nicht minder der Gerechtigkeit ganz gemäß und zu beyderseitigem Vorteil abgeschlossen ist.“⁶²⁵

Als Ausdruck der Herrschaft etablierenden höheren Macht führt Haller eine relative Überlegenheit (bzw. und vice versa eine relative Unterlegenheit) an, die durch den Besitz eines „nützlichen Vermögens“ beim Einen und ein Bedürfnis beim Anderen entsteht, welches diesem Vermögen entspricht.⁶²⁶ Im Zusammentreffen eines solchen Bedürfnisses und der Möglichkeit des diesbezüglich Überlegenen, dasselbe entweder zu stillen oder unbefriedigt zu lassen, besteht für Haller ein jedes Machtverhältnis, basierend auf der Macht, die Abhängigen durch und mittels ihrer Bedürftigkeit zu kontrollieren. „Der Mann herrschet über sein Weib, weil er es angeworben, in seinen Schutz aufgenommen hat, weil es gewöhnlicher Weise von ihm ernährt wird“ etc.⁶²⁷ Dabei ist für ein jedes gesellige bzw. Herrschaftsverhältnis ein anderer Vermögens- bzw. ein anderer daraus sich ergebender Machtunterschied konstitutiv, eine möglicherweise wertende Reihenfolge der Bedürfnisse stellt Haller zwar an einer späteren Stelle einmal auf,⁶²⁸ doch macht er dort ebenso deutlich, dass diese Reihung nicht als allgemeingültig angesetzt werden kann, sondern jedes Abhängigkeitsverhältnis durch seine jeweilige „Differenz“ in der Macht begründet wird: „Ueberhaupt herrscht allemal diejenige Macht deren man am meisten benötigt.“⁶²⁹

624 Kersting, 2005: 22f. Hervorhebung im Original.

625 Haller, 1820a: 359.

626 Vgl. Haller, 1820a: 357.

627 Haller, 1820a: 357.

628 Vgl. Haller, 1820a: 374. So sei das „erste und allgemeinste“ Bedürfnis der Menschen zu leben und angenehm zu leben, das zweite beschützt zu sein und das dritte belehrt zu werden.

thiget ist.“⁶²⁹ Hier zeigt sich wiederum seine Weigerung, den Menschen in allgemeingültiger Weise zu beschreiben, und stattdessen von der Erfahrung über denselben auszugehen, die jeweils unterschiedlich ausfallen kann.

„Der gottgewollte tatsächliche Machtbesitz ist also der einzige Entstehungsgrund und zugleich die einzige Legitimation des ‚Rechts‘ (des Stärkeren) zur Herrschaftsausübung“,⁶³⁰ wie Alfred von Martin Hallers Herrschaftsbegriff treffend beschreibt – auch wenn dieser gerade nicht vom einem Herrschaftsrecht des bloß Stärkeren gesprochen haben will. Für seine eigene politische Lehre meint Haller keiner komplexen Argumentations- und Begründungsstruktur zu bedürfen, wie sie die zurückgewiesene Vertragstheorie darstellt; vielmehr könne Herrschaft als eine Folge des Faktums der Macht immer schon vorausgesetzt werden. Bei wem sich aber wenig oder gar keine Macht finden lässt, bei dem ist folglich auch keinerlei Herrschaft anzutreffen. Die ersten Konsequenzen für den Staatsbegriff Hallers liegen auf der Hand; einen prinzipiellen Unterschied zwischen „Hausherrschaft“ beispielsweise und politischer Herrschaft kann es auf dieser theoretischen Grundlage nicht geben.⁶³¹

Wie die Intensität oder die Reichweite von Herrschaft in diesem Lichte zu denken sind, wird deutlich, wenn Haller ferner erläutert, dass die Art und das *Ausmaß* der Herrschaft der Art und dem Grade der sie bedingenden Überlegenheit und Bedürftigkeit immer aufs genaueste angemessen seien, denn es gehorche dem Reichen nur der Arme usw.: „Je größer (intensiver), je ausgedehnter, je fort dauernder die Macht, desto größer und fort dauernder die Herrschaft“,⁶³² selbiges gelte für die Abhängigkeit. Gleichermanen betreffe dies die *Dauer* der Herrschaft: sie bestehe nur so lange, wie die höhere Macht oder das Bedürfnis anhalten.⁶³³ Wird der Reiche arm, der Schwache stark oder der Weise töricht, fallen Herrschaft oder Dienstbarkeit sogleich weg bzw. werden erneuert und tauschen die Plätze, wie dies ferner impliziert. In der Gesamtschau zeigt sich wiederum der „System“-Charakter der Hallerschen Naturordnung, welche ein insgesamt stets im Wandel begriffenes Ganzen darstellt, dessen konkrete Teile wechseln, das selbst aber in seiner Struktur unveränderlich ist.⁶³⁴ Die hierin veranschaulichte, direkte Verknüpfung von Herr-

629 Haller, 1820a: 374.

630 Martin, 1978: 149.

631 Vgl. Dreitzel, 1991: 762.

632 Haller, 1820a: 364.

633 Vgl. Haller, 1820a: 365.

634 Vgl. Haller, 1820a: 353 und insbesondere 387: „Sehen wir nicht in der ganzen Welt, durch die ganze Geschichte einen *beständigen Wechsel aller Dinge*, Reiche arm und Arme reich, Mächtige schwach und Schwache mächtig werden, dunkle Geschlechter zum Glanz emporsteigen und berühmt gewesene in Dunkelheit versinken, wahrlich

schaftsverhältnis und der sie bedingenden „Tatsache“, der Macht, läuft angesichts ihrer Beständigkeit und Wirkweise auf eine unbeschränkte Beliebigkeit im Herrschaftsrecht zu,⁶³⁵ wobei der Begriff des „Rechts“ insofern freilich vage bleibt.⁶³⁶

Diese problematische Offenheit seines Herrschaftsbegriffs hat Haller indes in sein Geschichtsbild zu integrieren versucht,⁶³⁷ was ihm von seinen Kritikern freilich zum Vorwurf gemacht wurde.⁶³⁸ Die scheinbar widersinnigen Implikationen seines Konzepts mögen dabei durchaus intendiert oder zumindest toleriert worden sein, wie Christfried Albert Thilo in Erinnerung bringt, wollte Haller schließlich vor allem eine „ursprüngliche Gewalt“ begründen, worin letztlich sein „Verdienst“ zu sehen sei, denn „eine bloss übertragene Macht würde nicht feststehen, also nicht wirklich Macht sein.“⁶³⁹ Von daher wäre ein immer prekäres Offenbleiben der Herrschaftsverhältnisse zugunsten der bloßen „Tatsache“ der Mächtigkeit Einiger nach Haller angemessen gewesen.⁶⁴⁰

nicht immer durch ungerechte Gewalt, sondern auch durch den *gewöhnlichen Lauf der Natur.*“ (Hervorhebung A.K.)

- 635 Der Sache nach hatte dies auch Krug erkannt, wenn er diesbezüglich feststellt: „Es hilft auch gar nichts, hinterher zu sagen, daß eigne Macht und eignes Recht eigentlich Gottes Macht und Recht sei. Denn da die Restaurazion [...] sehr richtig bemerkt, daß jede Macht, auch die des Privaten, von Gott komme, obwohl nicht unmittelbar und übernatürlich, sondern mittelbar und natürlich: so sind wir wieder auf demselben Flecke, und der offenbarste Usurpator ist dann ebensowohl von Gott eingesetzt, als der rechtmäßigste Herrscher.“ (Krug, 1817: 75f.)
- 636 Vgl. Thilo, 1861: 265: „Da er nun lehrt, dass jeder soviel Recht habe, als er ursprünglich Macht hat, der Mächtigere also mehr als der Schwächere, dieser aber doch auch so viel Recht, als eben seine Macht reicht“, ergebe sich überdies die Folge, dass die Herrschaft auch im Staat letztlich nur von Privatinteressen und -rechten bestimmt wird.
- 637 Vgl. Haller, 1820a: 261ff.
- 638 Vgl. beispielsweise: Krug, 1817: 76; Leo, 1844: 765; Thilo, 1861: 264; Meinecke, 1922: 225; Guggisberg, 1938: 124; Jellinek, 1960: 195f.; Stahl, 1963: 561: „Es wäre damit jede Usurpation gerechtfertigt, selbst die des französischen Volks; denn wäre es nicht das Stärkere gewesen, so hätte es seinen König wahrlich nicht entthront.“
- 639 Thilo, 1861: 265.
- 640 Treffend und weitsichtig hat Georg Jellinek diesen Zusammenhang im größeren Kontext der Traditionslinie einer „Machttheorie“ zur Rechtfertigung des Staates beurteilt: „In Wahrheit verfehlt also die Machtlehre ihr Ziel. Sie rechtfertigt den Staat nicht, sondern sie vernichtet ihn, sie ebnet der permanenten Revolution die Wege. Diese Erkenntnis entdeckt uns eine hohe Ironie, die ja oft die Geschichte der ethischen und politischen Theorie durchwaltet hat. Die von der deutschen Reaktion einst so bewunderte ‚Restauration der Staatswissenschaften‘ hat zwar nicht den mittelalterlichen Staat wie-

Herrschaft in einem rechtstaatlichen oder überhaupt „bedingten“ Sinne, als ein äußeres Gewaltverhältnis, das sein Bestehen und die Verbindlichkeit seiner Regeln durch Gründe rechtfertigen kann, die auf gemeinnützige Zwecke verweisen, ist mit Hallers Begriff von Herrschaft sicherlich nicht zu vereinen. Herrschaft finde sich stattdessen in mannigfältigen Beziehungen in einem natürlich-geselligen Verband jeweils in der Form individueller oder stillschweigender „Vereinbarung“, die im Interesse der Beteiligten liege, soll häufig aber zugleich nur auf dem Vorliegen eines Gewaltfälles beruhen, das bedrohen oder beschützen kann. Letztendlich wird bei Haller dasjenige, was andere Autoren durch den Vertragsgedanken zum Beispiel erst legitimieren wollen, zu seiner *eigenen* Voraussetzung: Indem Haller die Macht naturalisiert, machtförmige Herrschaftsverhältnisse in seinen Naturzustand verpflanzt, geht ihm die Möglichkeit am Ende vollkommen abhanden, sie durch ihnen innwohnende Zwecke zu rechtfertigen.

Von der allgegenwärtigen Macht zu zwingen

Einem durchgängigen Unterton der Argumentation gleich erhebt Haller von Anfang an den Anspruch, eine vollgültige Gegenposition zum spätaufklärerisch-frühliberalen Staatsdenken zu liefern. Diesen spiegeln sowohl der dualistische Aufbau der Schrift, verdeutlicht durch den Gegensatz von aufklärerischem „Radikalirrtum“ und der „rechten Idee von der Natur des Staates“, als auch Hallers früheste programmatische Bekenntnisse wider. Jene „Staatsidee“ wurde zuerst in den methodologischen Überlegungen Hallers als Leitgedanke seiner „Staatenkunde“ eingeführt. Nachdem dieselbe dann zunächst als Fluchtpunkt der Hallerschen Kritik diente, hat die Grundlegung der Naturordnung einen ersten Eindruck davon vermitteln können, wie „Staatlichkeit“ unter den Vorzeichen der „Restauration“ gedacht wird. Hallers Herrschaftsverständnis findet seine theoretische Fundierung schließlich im „Machtgesetz“ des 13. Kapitels. Dieser eigentliche Höhepunkt seiner „Doktrin“ setzt die für alle Herrschaft konstitutiven Machtunterschiede in einen systematischen Zusammenhang mit der Charakterisierung geselliger Verhältnisse:

„Was liegt dann allen jenen Verhältnissen zum Grund, wenn man sie näher betrachtet? [...] Oeffnet die Augen und Ihr werdet es erkennen. Offenbar nichts anders als eine *höhere Macht*, natürliche Ueberlegenheit an irgend einem nützlichen Vermögen auf der einen Seite, und auf der anderen ein *Bedürfniß* [...], welches jener höheren Macht entspricht und durch sie befriedigt wird.“⁶⁴¹

der herzustellen vermocht, wohl aber ist ihr Grundgedanke der Leitstern erneuter Revolutionsbestrebungen geworden.“ (Jellinek, 1960: 196. Hervorhebung A.K.) Mit Letzterem hebt Jellinek in der Tat auf das sozialistische Denken seiner Zeit ab.

641 Haller, 1820a: 357. Hervorhebung im Original.

„Überlegenheit“ und „Bedürfnisse“ werden hier als die konkreten Erscheinungsformen relativer Unterschiede in den „Machtvermögen“ Einzelner aufgezeigt; sie strukturieren die Gesellschaft und verweisen auf ihr eigentliches Prinzip. Wie bereits beim persistierenden Naturzustand erkennbar wurde, ist die angedachte Ordnung eine der Ungleichheit zwischen den Menschen, da sie durch Über- bzw. Unterlegenheit gekennzeichnet ist. Wiederum stützt sich Hallers Beweisführung dabei auf die scheinbare „Offensichtlichkeit“ des Gezeigten und darauf, dass es sehr allgemeine, verbreitete und mit vermeintlicher Regelmäßigkeit auftretende Erscheinungen sind,⁶⁴² an die Jedermann mit seiner eigenen Erfahrung anknüpfen möge:

„Der Mann herrschet über sein Weib, weil er es angeworben [...] hat, weil es gewöhnlicher Weise von ihm ernährt wird [...]. Der Vater gebietet über seine Kinder [...] weil er ihnen in jeder Rücksicht an Alter, an Verstand, an Kraft an Vermögen u. s. w. überlegen ist und sie dieser seiner Macht jeden Augenblick bedürfen: der Herr über seine Diener, weil er sie bezahlen und ernähren kann [...]; der Anführer über seine Begleiter und Getreuen, weil er sie an Geschicklichkeit übertrifft oder weil er sie aus seinem höheren Vermögen besoldet [...]; der Lehrer herrschet über seine Schüler und Jünger, weil er ihnen in der Wissenschaft oder der Kunst überlegen ist [...]. Warum unterwerfen sich die Kranken der Herrschaft des Arzts, warum gehorchen sie allen seinen Befehlen, als wegen dessen Ueberlegenheit an Kenntniß der Krankheiten oder derselben Heilungs-Mittel, und wegen ihrem Bedürfniß?“⁶⁴³

Diese scheinbaren Alltäglichkeiten verwiesen alle auf den „wahren Sinn des großen und unsterbaren Natur-Gesetzes, daß nur der Ueberlegene, der Mächtigere herrsche“,⁶⁴⁴ welches das zweite und wesentliche Prinzip der Lehre Hallers darstellt und den dritten Wegpunkt der argumentativen Dramaturgie seiner Schrift markiert.⁶⁴⁵ In der Hallerliteratur ist dieses, in Anlehnung an die Naturrechtstradition vom Verfasser so genannte „Naturgesetz“, präzisierend als „Machtgesetz“ bezeichnet wor-

642 Der Charakter der Naturgesetzlichkeit des Aufzuzeugenden kündigt sich hierin deutlich an: „Was ist das *Eine* und *Aehnliche* was bey allen Mannigfaltigen immer wieder erscheint, das Bleibende und Wesentliche, wovon nur die Formen und Gestalten wechseln, das Ewige in allem Wandelbaren, das Unsichtbare unter allem Sichtbaren, das Göttliche unter den Menschen?“ (Haller, 1820a: 357. Hervorhebung im Original.)

643 Haller, 1820a: 358.

644 Haller, 1820a: 359.

645 Ausführlicher formuliert besage es nach Haller, „daß da wo Macht und Bedürfniß zusammen treffen ein Verhältniß entsteht, kraft welchem der ersteren die Herrschaft, dem letzteren die Abhängigkeit oder Dienstbarkeit zu Theil wird, das aber deswegen nicht minder der Gerechtigkeit ganz gemäß und zu beyderseitigem Vortheil abgeschlossen ist.“ (Haller, 1820a: 359)

den.⁶⁴⁶ Mit demselben tritt dem Leser die erste der angekündigten Gesetzmäßigkeiten entgegen, die Haller seinem Ordnungsdenken zu Grunde legt und welche ihn von späteren, ebenfalls der konservativen Richtung zugerechneten Autoren unterscheidet, die ihrerseits z.B. Tradition und Herkommen (der Ständeordnung etwa) eine vergleichbare Stellung in ihrem Denken einräumen.

Mit Blick auf diese elementare Rolle der Macht ist das Hallersche Konzept als eine „Metaphysik der Macht“⁶⁴⁷, eine „naturalistische Machtheorie“⁶⁴⁸ bzw. ein „Machtnaturalismus“⁶⁴⁹ oder als eine „Naturlehre der Staatsmacht“⁶⁵⁰ bezeichnet worden. Gedacht wird sie als die vermeintlich voraussetzungslose Möglichkeit oder Fähigkeit eines Menschen, über einen anderen Menschen auf Grund einer Überlegenheit an einem für sie nützlichen „Gut“ zu gebieten:⁶⁵¹ Machtverhältnisse bestehen im Zusammentreffen eines Bedürfnisses und der Möglichkeit des diesbezüglich „Überlegenen“, dasselbe entweder zu stillen oder unbefriedigt zu lassen, darin also, die Bedürftigen mittels ihrer Bedürftigkeit zu kontrollieren oder bzw. und die in einem Abhängigkeitsverhältnis zum Vorschein kommende Verfügungsgewalt bewusst auszunutzen.⁶⁵²

646 Vgl. beispielsweise: Weilenmann, 1955: 48; Roggen, 1999: 38.

647 Huber, 1975: 329; Faber, 1978: 63; Faber, 1982: 914.

648 Guggisberg, 1938: 125; Maltzahn, 1979: 155; Stolleis, 1992: 144. Vgl. zu Begriff einer solchen „Machtheorie“: Jellinek, 1960: 192ff.; Faber, 1978.

649 Erstmals wohl: Rexius, 1911: 521. Vgl. auch: Kraus, 1994: 123; Kraus, 1996: 228.

650 Stolleis, 1992: 145. Vgl. zu diesem Begriff auch: Leo, 1948.

651 Vgl. Haller, 1820a: 357ff. Wie Weilenmann (1955: 53) bemerkt, hat Haller in einem ganz anderen Zusammenhang den Ursprung dieser Macht hinsichtlich ihrer „Natürlichkeit“ wortwörtlich auf die „Natur der Dinge“ zurückgeführt (vgl. Haller, 1820a: 87), sodass die Möglichkeit, Andere mittels einer natürlichen Überlegenheit an einem nützlichen Vermögen zu kontrollieren oder von eigenen Willen abhängig zu machen, allem Anschein nach schlicht als mit dieser Überlegenheit *gegeben* verstanden und von da an nicht weiter hinterfragt wird. Heinrich Leo vergleicht das Hallersche Denken in diesem Punkt mit demjenigen Edmund Burkes und sieht zwar auch ihn eigentlich den Besitz zur Basis des Staates nehmen, doch habe Haller sich dabei in der Folge „entsetzt vergriffen“, da er für diesen „keine andere Begründung sucht oder findet als die vorhandene Macht, also ursprünglich die Gewalt oder den Zufall.“ (Leo, 1844: 764) Dadurch gelange er einerseits zu seinem (verfehlten) privatrechtlichen Staatsbegriff und könne andererseits der fortwährenden Umwälzung der politischen Verhältnisse nichts entgegensezten.

652 Neben mannigfacher berechtigter Kritik, insbesondere an den moralischen Implikationen dieser Ansicht, hat dieselbe unter Hallers Interpreten zuweilen aber auch Lob für die Schärfe ihrer Beobachtung gefunden, vgl. beispielsweise: Meinecke, 1922: 228,

Nachdem die Ausgangspositionen der Individuen dabei „natürlichen“ Ursprungs seien, meint Haller „gerechte“ Ergebnisse der Interaktionen ansetzen zu dürfen, da deren Voraussetzungen im vorgeblich sinnhaften Walten einer größeren, menschlichen Handeln insgesamt entzogenen Naturordnung verbürgt sind. Die „Macht“ präsentiert sich als das Substrat dieser Ordnung, als dasjenige Element, anhand dessen der Mensch die Natur und seine durch sie gegebenen Vermögen und Grenzen erfährt und erlebt, sie allein verkörpert alle seine gesellschaftlichen Bindungen, unabhängig davon, in welcher Gestalt sie auftritt. In ihrer Beschaffenheit liegt somit der Schlüssel zum Verständnis der Naturordnung verborgen.

Hallers Rede von der Natur, von den natürlichen Grundlagen der Gesellschaftsordnung, umfasst Bezüge und Beispiele aus den verschiedensten Kontexten. „Die Natur“ wird dabei einerseits im Ganzen eingeführt als ein geschlossenes, sich selbst tragendes System von Erscheinungen und Wirkzusammenhängen, das das immer Gleiche stets aufs Neue hervorbringt.⁶⁵³ Als „natürlich“ treten dem Leser andererseits nicht nur die menschlichen Bande der Gesellschaft entgegen, sondern insbesondere auch immer wieder die gesamte, sowohl biologisch als auch physikalisch begreifliche „Außenwelt“ der menschlichen Kultur. „Allein wie alle Natur-Geseze, so geht auch dieses [Gesetz von der Herrschaft des Mächtigeren] durch die ganze Schöpfung hindurch“,⁶⁵⁴ heißt es im 13. Kapitel der Schrift. Machtunterschiede kommen so etwa auch in unwirtlichen Witterungsverhältnissen zum Ausdruck, wie Haller unterstellt: „[W]arum weichen wir der Hize, dem Frost, dem Feuer, den Stürmen und Gewässern oder fügen uns nach ihren [der Natur] Gesezen, als wegen der Gefahr sonst von ihrer unwiderstehlichen Gewalt empfindlich gestraft ja gar vernichtet zu werden?“⁶⁵⁵ Dem Tierreich schreibt Haller eine „Brückenfunktion“ zur sozialen Ordnung zu, insofern sich in seinen „vermachten“ Verhältnissen die menschliche Gesellschaft bereits deutlich wiedererkennen ließe:

„Betrachtet die Thiere des Feldes und die Vögel in der Luft, von dem Adler und dem Elefanten bis zu dem Insekt und bis zu dem Gewürm das auf der Erde kreucht: überall herrschet die stärkere Classe über die schwächere, und unter Geschöpfen gleicher Art das männli-

oder Metzger, 1917: 275, wo es heißt: „Das muß man sagen, für die sozialpsychische Struktur dieses Herrschens und Dienens, das ja faktisch in den allermannigfachsten Formen – bald mehr augenfällig hervorgekehrt, bald mehr versteckt und verhüllt – alles menschliche Leben durchzieht, hat Haller mehr als irgend einer seiner Zeitgenossen Verständnis gehabt.“

⁶⁵³ Vgl. hierzu Schrettenseger, 1949: 31f.; Faber, 1981: 264.

⁶⁵⁴ Haller, 1820a: 361.

⁶⁵⁵ Haller, 1820a: 361.

che Geschlecht über das weibliche, die Älteren über die Jungen, das Muthige über das Furchtsame, das Vollkommene über das Unvollkommene.“⁶⁵⁶

„Natur“ und „Schöpfung“ bzw. Lebenswelt, Tierreich und Umwelt (aus heutiger Perspektive) sind in diesem Ordnungsdenken zu einem den Menschen umschließenden und ihn bestimmenden Kontinuum verschmolzen, insofern es eine unterschiedslose Gleichsetzung von physikalischen, biologischen und gesellschaftlichen Kräften und „Zwängen“ mit sich bringt.⁶⁵⁷ Am Rande dieser unterbestimmten (und insgesamt unterbestimmt bleibenden) Naturvorstellung wird dennoch der Bedeutungskern der Hallerschen „Macht“, in der Voraussetzung jener pauschalen Übertragung auf die Menschenwelt, erkennbar, insofern die Form der *Gewalteinwirkung* in allen benannten Vorgängen dieselbe ist: Kaum scheint es zum Beispiel zwischenmenschlich akkumulierte Handlungsmacht zu sein, die begrifflich in die tierische und physische Umwelt hinein verlängert wird, sondern im Gegenteil typischerweise das Walten einer Gewalt, erfüllenden Zwangs, gleich dem Wirken physischer Kräfte, welches in den klingenden Namen der Macht gehüllt wird.

Besonders deutlich wird dies etwa, wenn Haller von der „unwiderstehlichen Gewalt“ der auf den Menschen wirkenden Naturkräfte spricht,⁶⁵⁸ sowie anhand des Gegensatzes, den er aus „Macht“ und „Gewalt“ ausdrücklich bildet, um die erstere näher zu bestimmen:⁶⁵⁹ „Zwischen der Macht und der schädlichen Gewalt ist der nemliche Unterschied wie zwischen dem *können* und dem *unrecht thun*, zwischen *Vermögen* und der *Art seiner Anwendung*.“⁶⁶⁰ Er impliziert damit, dass jede „Macht“ in gewisser Hinsicht zunächst Gewalt ist: allein ihre Verwendung bestimmt über ihren Charakter. Nur die „nützliche Macht“ lässt er als rechtmäßig gelten, nicht aber die schadende Gewaltanwendung, die Missbrauch darstelle. Letztendlich ist alles Wirken zwischen Ungleichem also der Form nach als ein „Gewalt-handeln“ beschreibbar, welches entweder durch Zwang oder Unterlassen, Gewähren oder Vorenthalten, durch eigenes Tätigwerden oder das passive Sich-auswirken lassen entsprechend ungünstiger Umstände ausgeübt wird. Abgehoben ist demnach weniger auf die Vorstellung „roher“ Gewalt, sondern eher auf die Gewaltsamkeit

656 Haller, 1820a: 362.

657 Ein Umstand, mit dem schon Hallers früheste Interpreten zu ringen hatten, so etwa Krug: „Aber das Wort Natur spielt überhaupt in dieser Restaurazion eine so zweideutige Rolle, daß man am Ende nicht weiß, was sie eigentlich darunter versteht.“ (Krug, 1817: 98)

658 Vgl. Haller, 1820a: 361.

659 Vgl. Haller, 1820a: 388f.

660 Haller, 1820a: 390. Hervorhebung im Original.

unwiderstehlichen Zwangs.⁶⁶¹ Auch zeigt die Unterscheidung Hallers, dass die fragliche ethisch-normative Qualität der geselligen Bande nicht in ihrer eigenen Beschaffenheit und nicht im engeren Machtbegriff, sondern in ihrem normativen Kontext innerhalb der „Doktrin“ zu finden sein muss.⁶⁶²

Es ließe sich einwenden, dass dieser Gewaltaspekt allein auf die Herrschaftsverhältnisse „dinglicher“ Art zutreffen mag, wo ein Vater seine Kinder ernährt, ein Herr seine Diener bezahlt (oder nicht) usw., und sich die Macht sozusagen „körperlich“ auswirkt, durch den vermeintlich prekären Erhalt von Leib und Leben. Doch auch anhand der „weichen“ Spielart der Machtausübung, der geistlichen Herrschaft eines Lehrers über seine Jünger, der Herrschaft „über die Gemüther“,⁶⁶³ welche Haller erst im vierten Band der „Restauration“ eingehender erläutert, kann er den Gewaltcharakter seiner Machtvorstellung nicht verhehlen. Die Abhängigkeit schaffe in diesem Falle das bei allen Menschen angelegte Bedürfnis, der Seele „Nahrung und Ruhe“ zu verschaffen, Orientierung im Handeln zu geben.⁶⁶⁴ Zwar bemerkt Haller an einer Stelle von der geistigen Macht, der Überlegenheit an Weisheit und Verstand, dass sie sich nicht aufdringe, „sie kann nicht erzwungen werden“,⁶⁶⁵ heißt es sogar. Dennoch hat er schon wenig früher klar gemacht, dass auch die Seele kontrolliert werden könne, dass er in denjenigen Machtverhältnissen, die ihm vor Augen stehen, durchaus erfüllenden Zwang wirken sieht. So habe die geistige Macht nämlich

„gleichwohl eine unermessliche Kraft, weil sie auf den Willen und den Verstand der Menschen, als der Quelle aller ihrer freyen Handlungen, wirkt, und mithin dieselben gleichwie durch einen unsichtbaren Zauberstab zu lenken und zu bestimmen vermag. Willig und freudig gehorchen die Menschen aus allen Kräften, indem sie frey und bloß aus eigenem Trieb zu handeln wähnen.“⁶⁶⁶

Wo geistige Macht ausgeübt wird, sind die Abhängigen eben auch nicht frei, sondern sie gehorchen dem religiösen Lehrer bzw. dem durch ihn lediglich „bekannt-

661 An späterer Stelle des Initialbands beschreibt Haller die Wirkung des Machtgesetzes selbst einmal so, vgl. Haller, 1820a: 393, wo explizit vom Zwang der „äußersten Natur-Gesetze“ die Rede ist.

662 Stattdessen wird der Nutzwert eines sozialen Verhältnisses betont, welcher ansonsten mehr formal für die vermeintliche „Rechtmäßigkeit“ der Verbindung angeführt wird, ansonsten aber unbedacht bleibt.

663 Haller, 1822: 19.

664 Vgl. Haller, 1822: 13f.

665 Haller, 1822: 31.

666 Haller, 1822: 19.

gemachten“ Willen Gottes,⁶⁶⁷ wie es der Idealfall Hallers vorsieht. Die Gehorchen-den wähnen sich allenfalls frei.⁶⁶⁸ Überhaupt habe es immer schon geistige Führer gegeben, die „über ihre Jünger und Gläubigen gleichsam mit unumschränkter Auto-rität herrschten“,⁶⁶⁹ ganz unabhängig von der Qualität oder Provenienz ihrer Lehre. Der Unterschied zwischen rechter Führung und böswilliger Irreführung liege auch hiernach in der Art der „Macht“- bzw. Gewaltanwendung, d.h. in den Kriterien für dieselbe, welche den normativen Sinn der Strukturen der Naturordnung eigentlich enthalten. Alles in allem mag Haller seine Vorstellung rechtmäßiger Macht dort verwirklicht sehen, wo ein Abhängigkeitsverhältnis in vermeintlich „edler“ Weise gestaltet wird, etwa ein Starker einen Schwachen stützt; die schon im Initialband der Schrift dabei angebrachte Klausel, dass er die Anforderung edler Gesinnung (bzw. der richtigen Anschauung) nicht als Kritik- oder Schwachpunkt seiner Be-griﬀsbildung gelten lassen will,⁶⁷⁰ mag dennoch für sich allein genommen nicht überzeugen.

Schon Hegel hat erkannt, dass der Hallersche Machtbegriff im weitesten Sinne als „Gewalt der Umstände“ gelesen werden kann, nachdem er im Rahmen seines berühmten Verdicts über den „Restaurator“ erklärt,

„daß dies also die ewige unabänderliche Ordnung Gottes sei, daß der Mächtigere herrsche, herrschen müsse und immer herrschen werde“ – man sieht schon hieraus und ebenso aus dem Folgenden, in welchem Sinne hier die *Macht* gemeint ist: nicht die Macht des Gerechten und Sittlichen, sondern die zufällige Naturgewalt.“⁶⁷¹

Ein normativer Sinnwohnt den geselligen und ungeselligen Verhältnissen, der durch Haller „machtmechanisch“ gedeuteten empirischen Situation von Über- und Unterlegenheiten nicht unmittelbar inne. Dennoch ist er mit seiner Natur- und Ge-setzesrhetorik und insbesondere mit der immer wiederkehrenden Anrufung des göttlichen Ursprungs der Naturordnung freilich bemüht, einen anderen Eindruck zu erwecken. Als „natürlich und göttlich“ verbürgt wird die Ordnungskonzeption sei-ner „Doktrin“ im gesamten Initialband der Schrift bezeichnet, „Gott und Natur“

667 Vgl. Haller, 1822: 15.

668 Vgl. Haller, 1822: 12: „Selbst im Reiche der Geister giebt es keine Freyheit und Gleichheit“.

669 Haller, 1822: 13.

670 Vgl. Haller, 1820a: 390: „Ach! Freylich ist keine Lehre so heilig und so wahr, daß der Unverstand oder die Bosheit der Menschen sie nicht verdrehen, nicht mißbrauchen könne [...] und wenn der gute Geist von ruhiger, unschuldiger ja wohlthätiger *Macht* spricht: so schaffet der Böse sich eine thätliche und schädliche *Gewalt* daraus.“

671 Hegel, 2013: 403 (Fn. zu § 258). Hervorhebung im Original.

werden immer wieder als deren Quelle und Beleg angeführt. Auch hier legt Haller eine enge Verbindung nahe, beginnend etwa im Rahmen der programmatischen Erklärung der Vorrede, nicht mehr die Menschen über die politischen Doktrinen befragen zu wollen, sondern „allein Gott, in seiner Schöpfung, der Natur“,⁶⁷² oder in der wiederkehrenden Wendung vom „Ausspruch der Natur, [das ist] das Wort Gottes selbst“⁶⁷³ genauso wie in der regelmäßigen Bestimmung, „daß in unsern geselligen Verhältnissen und Verpflichtungen alles Erzeugniß der Natur, einfache Ordnung Gottes sey“.⁶⁷⁴ Heinz Weilenmann liest die Verbindung, die Haller hier zieht, als den rationalistisch gefärbten Glauben an einen Gott, „dessen Wirken in der Natur erkennbar ist, der nur in der Natur als seiner Schöpfung erfahren werden kann.“⁶⁷⁵ Wilhelm von Sonntag hat seine Glaubenshaltung indes mit Blick auf das Wirken der Naturkräfte ausgedeutet: „Die Erkenntnis der Naturgesetze bedeutet für Haller zugleich die höchste religiöse Erfahrung, eine Offenbarung Gottes, die Wahrheit selbst, die ihre Bekräftigung in den gesellschaftlichen Erfahrungstatsachen teils unter naturwissenschaftlicher Sicht findet.“⁶⁷⁶ Für den vorliegenden Zusammenhang bedeutsam ist die Funktion, die diesem Bezug in der Herleitung der „Macht“ zukommt.

Nachdem der Konnex von Natur oder Schöpfung und dem Willen ihres göttlichen Urhebers über die Länge ersten Bands durchgängig, wenngleich oberflächlich, in Anspruch genommen wird, ohne auch nur an einer einzigen Stelle eingehender mit Gehalten christlicher Überlieferung oder kirchlicher Tradition unterfüttert zu werden,⁶⁷⁷ konkretisiert ihn Haller gegen Ende hinsichtlich der Bedeutung der Macht in der Naturordnung. Beim Versuch, aufklärerische Vorstellungen staatsbürglicher Gleichheit zu widerlegen, erklärt er:

„Es ist eigentlich nicht der Mensch der über Euch herrschet, sondern die Macht die ihm gegeben ist, die Kraft der Natur, über die er zu Eurem Nutzen und Schaden gebieten kann, die er aber nur zu ersterem gebrauchen soll. Und wenn Ihr also die Sache genau und philosophisch betrachtet: so ist und bleibt Gott der einzige Herr, theils als Schöpfer, theils als Gesetzgeber und Regulator aller unter die Menschen verteilten Macht.“⁶⁷⁸

672 Haller, 1820a: IX.

673 Haller, 1820a: XXV.

674 Haller, 1820a: XXVI. Vgl. ferner beispielsweise Haller, 1820a: 19, 87, 300f., 340, 348 u.v.m. Nicht zuletzt ist dieser Zusammenhang freilich schon im Titel des Werks vorgelegt, wenn von einer „entgegengesetzten Ordnung Gottes und der Natur“ die Rede ist.

675 Weilenmann, 1955: 51.

676 Sonntag, 1929: 41.

677 Vgl. dazu auch Guggisberg, 1936: 211f.

678 Haller, 1820a: 386.

In dieser Engführung der die gesellschaftlichen Bindungen verkörpernden „Macht“ und der Urheberrolle Gottes für deren Ordnung kulminierte das „Nebeneinander“ der beiden Elemente in Hallers Denken: Erstere „herrscht“ als Naturkraft, letzterem wird die Rolle des „Regulators“ angesichts der offenkundig regulierten Machtlagen schlicht zugeschrieben. Ein engerer Zusammenhang als derjenige, den Schöpfergott hinter den Kräften der Natur zu verorten, wird im Initialband der „Restauration“ allerdings nicht hergestellt. Dabei ist auch die göttliche Regulierung der Macht für den Menschen vor allem mittelbar, d.h. anhand ihrer Distribution bekannt. Eine irgend geartete „Ermächtigung“ spielt für Haller keine Rolle: Er lehnt jede simplifizierende Vorstellung des Gottesgnadentums an einer früheren Stelle ausdrücklich ab, „als ob die Einsezung der Fürsten und Obrigkeit, ich weiß nicht auf welche übernatürliche und wunderbare Weise, unmittelbar von Gott selbst geschehen wäre, wozu dann freylich die Erfahrung gar keinen Beleg lieferte.“⁶⁷⁹ Im Gegenteil habe man bis zum Aufkommen der „falschen Systeme“ der Aufklärer unter dem Herkommen der Obrigkeit „von Gott“ vielmehr nichts anderes verstanden, „als daß die Macht der Fürsten, so wie die Verschiedenheit der menschlichen Kräfte und Glücksgüter, [...] durch die Natur der Dinge, d.h. durch die göttliche Ordnung von selbst gegeben sey.“⁶⁸⁰ Von der in der „Restauration“ bestenfalls randständigen christlichen Offenbarung zunächst abgesehen,⁶⁸¹ ist Gottes Wirken dem Menschen insofern hauptsächlich durch die „Macht“ bekannt. Es scheint von daher berechtigt, dem göttlichen Willen in der Hallerschen Naturordnung einstweilen eine sekundäre Rolle zuzuschreiben, der Verfassersuggestion gerade entgegengesetzt. Dabei verweist jenes „Nebeneinander“ von „Macht“ und göttlichem Willen freilich auf seine spätere Aufhebung.

Indes hinterließ schon die Betrachtung des „Methodenkapitels“ der Schrift den Eindruck, dass Hallers Rede von Gott vor allem der Bezugnahme auf eine formale Appellationsinstanz dient, welche eine Ordnungskonzeption beglaubigen soll, die überdies wesentlich diesseitiger Natur sei, durch Vernunftgebrauch erkennbar und verständlich. In der Erklärung der verdunkelten Herkunft wie auch der konkreten Verteilung der „Macht“ – und damit dem Antlitz der Naturordnung – geht Haller überhaupt vom Weltlichen zum Göttlichen und nicht umgekehrt, was Friedrich Meinecke nicht ohne Spott für die beliebigen Implikationen seines Herrschaftskonzepts pointiert hat: „Deswegen gebrauchte er auch den lieben Gott nicht nur, um die

679 Haller, 1820a: 87. Hervorhebung im Original.

680 Haller, 1820a: 87. Hervorhebung A.K.

681 Vgl. Martin, 1978: 148, sowie insbesondere die Untersuchung von Guggisberg, 1936: 198ff. Im Allgemeinen haben sich mit den religiösen Aspekten des Hallerschen Denkens eingehender (und in erheller Weise) befasst: Sonntag, 1929; Guggisberg, 1936; Weilenmann, 1955.

Macht an sich zu sanktionieren, sondern auch, um ihrem Laufe die nötigen Hemmschuhe anzulegen, damit er eben da einhalte, wo das Mittelalter stehen geblieben war.“⁶⁸² In ähnlicher Richtung hat der Haller eigentlich geneigte Heinrich Leo dessen Gottesbezug im Begründungsgang früh damit kritisiert, dass bei Selbigem hinter „Kraft und Zufal und privatrechtlichen Vertrag [...] nur immer der liebe Gott als warer *Deus ex machina* hingemalt wird“.⁶⁸³

Nicht zuletzt kann ein erneuter Blick auf den Gang der Konzeption der Hallerschen „Doktrin“ die Sekundarität des Gottesbezugs darin verdeutlichen. Haller will seinen Gedankengang von der Vorrede der Schrift an so verstanden wissen, dass er beim Erweisen der Bildung aller Herrschaft „von oben nach unten“ an der Erfahrung mit der vermeintlich überlegenen politischen Idee – der „rechten Idee von der Natur des Staates“ – zur „Wirklichkeit“ schreitet, um jene an dieser zu verifizieren. Vermieden werden soll damit der Makel des spätaufklärerisch-frühliberalen Staatsdenkens, mit der „Gestalt der Welt“ immer über Kreuz zu liegen. Während dieses Vorgehen im Initialband der Schrift nur im Allgemeinen, für die Herrschaftsentstehung überhaupt, erläutert wird, führt Haller es (fast zeitgleich mit der Zweitaufgabe der „Restauration“) an anderer Stelle, im seinerzeit aufsehenerregenden „Brief an seine Familie“ von 1821, näher aus. Seine Erkenntnis die „Macht“ geistlicher Herren betreffend exemplifiziert er dort wie folgt:

„Ich dachte mir daher auch eine vorher bestehende geistige Macht oder Autorität, den Stifter einer religiösen Lehre, wie er Schüler um sich sammelt, sie als Gesellschaft vereinigt, um diese Lehre aufrecht zu erhalten und zu verbreiten, wie er ihnen Gesetze und Institutionen gibt, wie diese religiöse Gesellschaft allmählig Grundeigenthum erwirbt [...], wie sie selbst zu einer äußern oder weltlichen Unabhängigkeit gelangen kann u. d. gl. Als ich nachher die Geschichte und die Erfahrung zu Rathe zog, fand ich, daß dieß der wirkliche Gang der katholischen Kirche war; und diese Beobachtung allein war hinreichend, um ihre Notwendigkeit, ihre Wahrheit, ihre Rechtmäßigkeit zu erkennen.“⁶⁸⁴

Indem Haller die Beglaubigung der wahren Kirche und zugleich seiner Machtidee am historischen bzw. empirischen Beispiel finden will, zeigt er indirekt, dass er an der Gegenfrage, nämlich der dahingestellten Übereinstimmung seiner „Doktrin“ mit der christlichen Überlieferung und Lehre, weniger interessiert ist. Seine politische Idee soll sich an der Erfahrung verifizieren lassen; damit hat diese, auch was ihre Bedeutung für das Christentum anbelangt, ihren Dienst getan. „An der Überlieferung ist ihm nicht das Richtige, sondern das Wichtige entscheidend, das, was seine

682 Meinecke, 1922: 225.

683 Leo, 1844: 765. Hervorhebung im Original.

684 Haller, 1991b: 49.

Auffassung bestätigt“⁶⁸⁵ resümierte Kurt Guggisberg entsprechend. Hallers „Restauration“ verfolgt insofern allenfalls mittelbar religiöse Ziele und scheint nicht in erster Linie der Verteidigung des Christentums gegen die Anfechtungen des Revolutionszeitalters zu dienen.

Bei den zahlreichen Stellen der Schrift, anhand derer sich ein gegenteiliger Eindruck einstellen kann, dürfte es sich vielmehr um eine Rhetorik zur Unterstreichung der Bedeutung des eigenen Vorhabens handeln, welche zuletzt Ronald Roggen in seiner Studie zur „Restauration“ nachgezeichnet hat.⁶⁸⁶ Die insgesamt spärlichen Änderungen von der Erst- zur Zweitaufgabe des Initialbands legten diese Deutung nahe: „Dazu passten die neu vermerkten Bibel- und Augustinuszitate, der Einbezug der Evangelisten zwecks Abstützung seiner Lehre, das Erkennen der ‚Hand Gottes, die allein den Schwachen (hier: Haller) aufrichtete‘ und das Bekenntnis, ein ‚Hörer göttlicher Rede‘ geworden zu sein.“⁶⁸⁷ Zwar spielt der religiöse Hintergrund freilich eine Rolle für Hallers Restaurationsvorhaben, doch ist dieser tatsächlich eher zweitrangig; die christliche Botschaft ist ihm kein Selbstzweck.

Am Ende hat sich Haller selbst dahingehend geäußert, dass sein vorrangiges Anliegen politischer Natur ist und letztlich der Rechtfertigung der Machtvermögen durch ihre Einbettung in eine Ordnungskonzeption gilt. In der Vorrede zum vierten Band der Schrift, welcher im selben Jahr wie die Zweitaufgabe des Initialbands erschien, hält der Verfasser den Leser dazu an, „bey Beurtheilung dieses Werks nie zu vergessen, daß sein nächster und eigentlicher Zwek mehr politisch als theolo-

685 Guggisberg, 1936: 204. Ein beredtes Beispiel für sein eigentlich einseitiges Interesse an der christlichen Tradition liefert schon Hallers kleine, aber wohl weitgehend unbedachte Schrift oder Textsammlung mit dem Titel „Politische Religion oder biblische Lehre über die Staaten“ von 1811 in der er Bibelstellen zusammentrug „als eine äussere Bestätigung der Richtigkeit seiner Sätze“, wie schon Robert von Mohl richtig erkennt (Mohl, 1856: 536). Exemplarisch ist in dieser Hinsicht auch eine Stelle im Vorwort der „Restauration“, vgl. Haller, 1820a: XL. Vgl. darüber hinaus: Martin, 1978: 147f.

686 Dafür spricht beispielsweise eine der seltenen Änderungen am Text der „Restauration“ zwischen der Erst- und der Zweitaufgabe. Wie Roggen bemerkte, war Haller im Zuge der Bearbeitung der zweiten Auflage bemüht, den generellen Stellenwert der Religion in der Schrift zu erhöhen (was er in einen Zusammenhang mit den Arbeiten am vierten Band des Gesamtwerks bringt, vgl. Roggen, 1999: 24), wobei etwa gerade der charakteristische Passus „Gott, d. h. die Natur“ (Haller, 1816: IX) in der Vorrede durch „Gott, in seiner Schöpfung, der Natur“ (Haller, 1820a: IX) ersetzt wurde. „Aus der unbedachten Gleichsetzung von Gott und Natur wurde eine bewusst abgeleitete Hierarchie“, urteilt hier Roggen (1999: 24).

687 Roggen, 1999: 24.

gisch ist, so sehr er auch [...] von religiösem Gefühl durchdrungen seyn mag.“⁶⁸⁸ Dem Plan zufolge, „welcher dieser ganzen Restauration der Staatswissenschaft zum Grunde liegt“, heißt es weiter, gelte es nicht etwa Kirchenrecht zu begründen, sondern es gehe darum, die göttliche Ordnung zu entwickeln und eine Theorie geistlicher Herrschaft zu liefern. Vor diesem Hintergrund kann es kaum verwundern, dass der „weltlichen“ Wirksamkeit seiner „rechten Idee von der Natur des Staates“ größeres Augenmerk als ihrer vorgeblichen göttlichen Abkunft zuteilwird.

Haller differenziert politische und religiöse Zwecke ausdrücklich, was sich auch in der Intention der Schrift widerspiegelt, wie er einräumt: „Hier ist es also weniger um die Lehre und den Glauben zu thun (die sehr verschieden seyn können und oft sogar einander entgegengesetzt sind) als vielmehr um den Ursprung, die Natur und die Organisation des geselligen Verbandes“,⁶⁸⁹ zu dessen Formen nicht zuletzt auch alle Kirchen und „Sekten“, also religiöse und „geistige“ Vereinigungen, zählten. In seinem weiten Religionsbegriff ist das Christentum, bzw. dessen seines Erachtens nach einziger wahrer Exponent, die katholische Kirche, nur ein „illustrirendes Beyspiel“, wenn freilich auch „das reinste und glänzendste von allen“.⁶⁹⁰ Mag sich auch die wahre Gestalt geistlicher Herrschaft im Gehorsam dem Willen Gottes gegenüber finden – so wie Haller diesen „mittelbaren Gehorsam“ für sich konzipiert –,⁶⁹¹ so ist dennoch unverkennbar, dass das Primärziel seiner „Restauration“ in der Verkündigung und Befestigung der „besseren Doktrin“ besteht, die wesentlich politische Zwecke verfolgt, welche von religiösen Zwecken unterschieden werden.

Diese Unterscheidung, die schon im „Nebeneinander“ von „Macht“ und göttlicher Herleitung derselben angelegt war, lässt sich in konkreterer Form zu Beginn des vierten Bands der „Restauration“ finden, wenn Haller die eine Form der Macht, die nun als „weltlich“ benannt wird, schließlich der anderen, „geistigen Macht“ unterordnet; er zieht also eine Trennlinie zwischen Spielarten seines Substrats des Sozialen, dessen gleichartige Wirksamkeit zu illustrieren, zunächst lange, redundante Passagen des Initialbandes ausfüllt. Die geistige Macht, heißt es nun, „raget über sie [die weltliche Macht] hervor wie die Seele über den Körper, wie das Unsichtbare über das Sichtbare, und wie das Ewige über alles Vergängliche“.⁶⁹² Der Zweck dieser Differenzierung ist ein normativer, da die geistige Macht „in der That die Quelle und der letzte Zweck aller menschlichen Handlungen [ist]: sie regelt, leitet und si-

688 Haller, 1822: VI. Wortgleich zu Haller, 1820c: VI.

689 Haller, 1822: VI. Wortgleich zu Haller, 1820c: VIif.

690 Haller, 1822: VII.

691 Nämlich allein in Form der geistlichen Herrschaft, die wiederum eine recht „weltliche“ Erscheinung und wenig spirituellen Charakter zu haben scheint, wie im Folgenden zu zeigen ist.

692 Haller, 1822: 23.

chert den freyen Gebrauch aller irdischen Güter und Kräfte“.⁶⁹³ Dies beruht freilich auf einer anderen, vorangehenden Abstufung, welcher Haller an dieser späten Stelle des Gesamtwerks zum ersten Mal ausdrücklich eine Bedeutung zumeisst, nämlich der Unterscheidung von Körper und Geist:

„Die Ordnung der Körperwelt, dieser eine Theil der Offenbarungen Gottes, ist in ihrer ganzen Herrlichkeit vor uns ausgebreitet; in diesem unermeßlichen Brunn der Erkenntniß ist jedem zu schöpfen erlaubt [...]. Auch der göttliche Wille in Absicht des Gebrauchs unserer Kräfte und unserer Freyheit ist eben nicht verborgen noch ferne von uns; er ist in unser Herz geschrieben, er offenbaret sich durch die Stimme des Gewissens.“⁶⁹⁴

Während die Erkenntnisleistung der Erfahrung ausdrücklich auf die „Körperwelt“ beschränkt wird, schreibt Haller der Führung der Handlungen durch das „Herz“ einen neuen Stellenwert zu. Im Initialband wird dieserart Führung vergleichsweise nebенständlich behandelt, nämlich in Gestalt des zweiten, noch zu erläuternden der „Naturgesetze“ der menschlichen Sozialwelt, des „Pflichtgesetzes“. Doch diese vermeintliche Erweiterung der Perspektive wird sogleich wieder eingeschränkt, insofern er die richtige Anschauung der geistigen Dinge auf eine bestimmte Lesart derselben limitiert wissen will: „Aber das Wesen, der Geist, die verborgenen Geseze und Zweke der Natur, bleiben dennoch dem sinnlichen Auge verschlossen, und die meisten Menschen, blos von den Sorgen für ihre physische Existenz getrieben, lassen die Wunder Gottes vor sich unbeachtet.“⁶⁹⁵ Das Körperliche und das Geistige scheinen sich also sowohl hinsichtlich des Erkenntniswerts als auch der allgemeinen Würdigkeit zu unterscheiden. Mit jener Limitierung werden im Gesamtwerk bisher ungehörte Töne angeschlagen: „Nachdenken und Beobachtung der Natur, das richtige Auffassen und Darstellen ihrer unsichtbaren Geseze ist übrigens kein so leichtes Geschäft, als viele wähnen.“⁶⁹⁶ Die meisten Menschen seien dafür zu sehr in ihren unmittelbaren Nöten und weltlichen Begierden befangen. Verhielte es sich jedoch anders, schickt Haller voraus, könnten sie einander aber auch nicht helfen, etwa belehren.

Auch wenn diese späte Einschränkung augenfällig geeignet ist, die wiederholungsreich stark gemachte Offensichtlichkeit der in der Welt eigentlich waltenden Gesetzmäßigkeiten zu konterkarieren (obwohl sie die polemische Wendung von den „geistigen Augen“ aufgreift), wird an diesem Beispiel wiederum deutlich, wie die besagte Hierarchie der differenzierten Machtformen bzw. der auf ihr basieren-

693 Haller, 1822: 23.

694 Haller, 1822: 4.

695 Haller, 1822: 4.

696 Haller, 1822: 5.

den Herrschaft zu verstehen ist: Die Führung der weltlichen Macht habe sich nach derjenigen der geistigen zu richten und der „Wille Gottes“ liefert wiederum die einzige Richtschnur, an die sich die Führung geistiger Macht zu halten hat.

„Gewissermaßen sind beyde Schwerter, d.h. beyde zum Schutz der Menschen nötige Kräfte, die geistliche und die weltliche Gewalt in den Händen der ersten. Jene ist, um in unserer heutigen Sprache zu reden, gleichsam die gesetzgebende, diese die ausübende oder gesetzvollstrekkende Behörde, und hier allein ist eine solche, wenn auch zum Theil unsichtbare, Trennung möglich. Jene soll von dem Reich Gottes, seinen Dienern und Gehülfen, diese für dasselbe gebraucht werden; jene durch die Hand des Lehrers oder seiner Nachfolger, diese durch die Hand der Fürsten und aller mehr und minder mächtigen Menschen, aber nach der milden und unmerklichen Leitung des Lehrers.“⁶⁹⁷

Das traditionsreiche Bild der zwei Schwerter benutzend, stellt Haller im vierten Band gewissermaßen einen „theokratischen“ Rahmen seiner „besseren Doktrin“ auf, welcher den primären politischen Zweck derselben in einem weiter gehenden, freilich „höheren“, religiösen Zusammenhang, im „Reich Gottes“, verankern soll,⁶⁹⁸ und der dem Initialband der Schrift in dieser Anschaulichkeit noch unbekannt war. Das gesuchte Kriterium der Unterscheidung der rechten Anwendung der „Macht“ von der schädlichen Gewalt ist zugleich mit diesem Rahmen gegeben, heißt es doch ausdrücklich, dass „der göttliche Wille in Absicht des Gebrauchs unserer Kräfte und unserer Freyheit [...] nicht verborgen noch ferne von uns [ist]; [...], er offenbart sich durch die Stimme des Gewissens, welches allen Menschen Gerechtigkeit und thätiges Wohlwollen gebietet“.⁶⁹⁹ Die Macht entsprechend dem höchsten Willen zum Guten und „Gerechten“ verwenden und frommen Gehorsam vorleben – wo man ganz oben steht, noch Gott gegenüber –, dies ist die Richtschnur, die die „Macht“ von der Gewalt scheide.

Das scheinbare „Nebeneinander“ der Macht im Allgemeinen und ihres fernerer göttlichen Ursprungs wird damit im Endzweck der geistigen Macht aufgehoben, welcher auch für den Gebrauch der weltlichen maßgeblich ist. Sichtlich differieren die praktische (bzw. politische) Relevanz und der normative Status der verschiedenen Machtvermögen dabei. Obgleich die geistige Macht einen unmittelbaren Zweck verfolgt – worin sich die geistliche *Herrschaft* auch von der weltlichen unterscheidet,⁷⁰⁰ welche keinen Zweck habe –,⁷⁰¹ betont Haller dennoch ihre konkrete Bildung

697 Haller, 1822: 24f. Hervorhebung im Original.

698 Bemerkenswert ist, dass Haller eine durchaus eigenständige Leitung durch die „geistliche Gewalt“ anzudenken scheint und nicht lediglich eine Ausführung höheren Willens.

699 Haller, 1822: 4

700 Vgl. Haller, 1822: 42.

aus menschlichen Abhängigkeitsbeziehungen. Wiederum tut sich dabei die Hierarchisierung von vorrangigem politischem Zweck und religiösem Rahmen seiner „Doktrin“ auf erhellende Weise auf: So ruhe der „geistige Gehorsam“ auf dem edelsten aller Bedürfnisse,

„das nur der Freye oder frey seyn wollende fühlt, der eine *Stütze oder ein Steuerruder für seine eigene Macht und Freyheit* sucht, aber dabey nicht den Menschen, sondern nur dem Geseze der obersten Macht und der obersten Weisheit dienen will; der die Erquickung seines Geistes, die Ruhe seiner Seele wünscht, welche dem Sterblichen nur dann zu Theil wird, wenn er den höchsten Grund und Zwek aller Dinge kennt, und in dem Sturme dieses Lebens, in dem Meere *der ihm selbst überlassenen Handlungen* mit Zuversicht weiß, was er zu glauben, zu thun oder zu hoffen hat, vermeiden oder suchen soll.“⁷⁰²

Die mittelbare Führung des Mächtigen durch den Willen Gottes verheiße also eine „Stütze“, letztlich eine Art Legitimation *zweiter Ordnung*, von dessen immer schon *eigener Macht* und der Selbstständigkeit, welche diese mit sich bringt. Robert von Mohl hat hierin – wohl nicht ohne Spott – Hallers ganz eigene Konzeption eines „Gottesgnadentums“ erkennen wollen.⁷⁰³ Doch mit dieser Sicherheit nicht genug: Es scheinen überhaupt alle Fragen und Probleme der Herrschaft zu einem Ende zu gelangen, wo der Mächtige sich jener höchsten Gewissheit sicher sein kann und sich das Meer der Ungewissheit beruhigt; Hallers „Doktrin“ richtet sich insofern schon gegen die Relevanz politischen Denkens als solches. In dieser Abstützung seiner Naturordnung, welche letztendlich dazu dient, empirische Gewaltlagen und -vermögen theoretisch zu fassen und aus sich selbst heraus zu „berechtigen“, in einer religiösen Konzeption göttlichen „Gewolltseins“, die die Kriterien der rechten Art der Machtanwendung bereitstellt, kulminiert der „natürliche und göttliche“ Charakter der Hallerschen „Macht“.⁷⁰⁴ Die Polemikanalyse wird weiterhin zeigen,

701 Vgl. Haller, 1820a: 470.

702 Haller, 1822: 33. Hervorhebung A.K.

703 „Dieser Besitz einer Macht sei aber nicht etwa nur eine Thatsache und ein irrationaler Zufall, sondern vielmehr ein zu achtender und Berechtigung gebender Ausfluss der Weltregierung. Wie nun alle menschlichen Schicksale und Güter von Gott kommen, so auch der Besitz einer zur Regierung geeigneten Gewalt; und jeder Herrscher sei somit allerdings von Gottes Gnaden.“ (Mohl, 1856: 540f.)

704 In scharfem Tonfall fasst Friedrich Meinecke ein ähnliches Urteil über die religiösen Züge des Hallerschen politischen Denkens: „Derb und unverblümpt pries er das Glück der alten Gewalthaber, eigene Macht und eigenen Reichtum zu besitzen und frei zu genießen. Ein materialistischer und egoistischer Zug durchweht seine Lehre, und wo sie Gott und göttliche Dinge zu Hilfe ruft, geschieht es ohne jede Mystik und selbst ohne

wie sich dieser größere Rahmen, mit seiner Zurichtung geistlicher „Macht“ und Herrschaft auf das „Reich Gottes“, zu den durch die Argumentation des Initialbands vorgezeichneten Bahnen verhält. Die demgegenüber mangelnde normative Bedeutung von Hallers Naturrhetorik hatte schon deren konstitutive Indifferenz bedingt: Wo alles natürlich ist, verliert der Terminus schließlich seine ganze Unterscheidungs- und Bestimmungskraft.⁷⁰⁵ Gerade das lässt aber wiederum viel Raum für ganz willkürliche Bestimmungen des als natürlich Angeführten.

Die ideengeschichtlichen Ursprünge des Hallerschen Machtbegriffs liegen indes weitgehend im Dunkeln. „Nicht oft ist das Wesen der Macht als so naturbedingt erklärt und ihr Wert so freimütig bejaht worden wie in H[aller]s systematischem Gedankenbau; es führen von hier verschlungene Wege zu Darwins Lehre von der natürlichen Auslese und zu Nietzsches Verherrlichung des Herrenmenschen“,⁷⁰⁶ wie ein Biograph Hallers hellsichtig urteilte. Georg Jellinek hat Haller seinerseits in die Traditionslinie einer „Machttheorie“ zur Rechtfertigung des Staates eingeordnet.⁷⁰⁷ Die Herkunft seiner zentralen Ideen, nicht nur seines Machtverständnisses, ist nur schwerlich nachzuzeichnen, wie Kurt Guggisberg beklagt hat: So sei die Verwandtschaft seines Denkens mit „früheren Systemen“ kaum je in allen Punkten zu klären.⁷⁰⁸ „Ihre Enthüllung ist deshalb so schwierig, weil Haller immer das Bewußtsein

innere Religiosität, vielmehr in jener selbstzufriedenen Stimmung, die in dem eigenen Besitze und in der Weltordnung, die ihn verbürgt, Gottes Fügung und Segen klarlich geoffenbart sieht.“ (Meinecke, 1922: 224f.)

705 Vgl. Strauss, 1977: 84.

706 Bonjour, 1966. Ähnlich auch Meinecke, 1922: 225.

707 Vgl. Jellinek, 1960: 192f., in welche er außerdem Hobbes, Spinoza und die sozialistische Gesellschaftslehre seiner Zeit stellt. Vgl. dazu auch als durchaus erhellend: Hagemann, 1931: 32ff.

708 Robert von Mohl und andere Interpreten haben sich vereinzelt bemüht, nicht nur Vorbilder seiner Ordnungsvorstellungen, sondern konkrete Erfahrungen und Beweggründe für die Ausbildung seiner zentralen Positionen zu identifizieren. Auch der ansonsten so aufschlussreiche Mohl kommt dabei aber nur so weit, beispielsweise festzustellen, dass Haller „durch den Bernerstaat und durch das Bedürfniss, denselben aus allgemeinen Grundsätzen zu rechtfertigen, auf seine Lehre von dem Entstehen der Staaten aus dem Anschließen Schwächer an mächtige, physische oder moralische, Personen gebracht“ worden ist. (Mohl, 1856: 535) Vgl. dazu auch Weilenmann, 1955: 12ff.; Oppenheimer, 1964: 91. Klaus Epstein (1973: 346) will ferner eine Anlehnung Hallers an Justus Möser ausmachen können, zumindest was seinen Begriff des Privatrechts anbelangt. Bemerkenswert ist der bei Anton Hagemann (1931: 5f.) zu findende, ausdrückliche Verweis auf Platons „Gorgias“, in welchem eine solche „Lehre vom Naturrecht des Stärke-

hatte, etwas ganz Neues und Selbständiges hervorgebracht zu haben, und aus diesem Grund die Spuren, die zu früheren Werken führen, nicht scharf gezeichnet hat.“⁷⁰⁹ Er habe zwar vieles aufgegriffen, was seinerzeit „in der Luft lag“, doch seien seine Gedanken „in der Form, die er ihnen gab, [...] doch sein volles geistiges Eigentum“ –⁷¹⁰ zumindest in dem Maße bzw. der Gestalt, wie es bzw. sie seine prophetische Selbstdarstellung erfordern möchte.

Eine ungleiche Ordnung

Sofern die Hallersche Naturordnung vordringlich darauf hin angelegt ist, empirische Gewaltlagen und -vermögen theoretisch zu fassen und zu „berechtigen“, wird die Verteidigung der Möglichkeit, wenn nicht vor allem aber des Bestehens gesellschaftlicher Ungleichheit als allgemeines Anliegen hinter dem politischen Zweck der „besseren Doktrin“ erkennbar. Von daher ist die Ungleichheit als Strukturmerkmal der Naturordnung in ihrem Charakter und ihrer politischen Funktion näher zu beleuchten. Dazu ist wiederum der Verbindung dieser Funktion mit Hallers Herrschaftsbegriff und seinem Machtedenken sowie insbesondere der politiktheoretischen Motivation nachzugehen, mit welcher diese göttlich sanktionierte, dezidierte Ungleichheitsordnung aufgestellt wird.

Für dieses Vorhaben erweist es sich als aufschlussreich, die Anlage der Naturordnung mit den entsprechenden Anschauungen eines derjenigen Verschwörungstheoretiker zu vergleichen, welche Haller vorrangig rezipiert hat, nämlich denjenigen Augustin Barruels, welchen er für „stärker und lehrreicher“ hält als alle anderen und von dem ein gewisser inhaltlicher Einfluss auf Haller ausgegangen ist.⁷¹¹ Im vierten Band von dessen „Denkwürdigkeiten zur Geschichte des Jakobinismus“ benennt der – nach Robert von Mohl „verrückte“ Jesuiten-Abbé⁷¹² Barruel einige „Grundwahrheiten“, welche die Aufklärungsphilosophen (allen voran Jean-Jacques Rousseau) verdunkelt hätten, und an welche es sich zu erinnern gelte, wolle man die Gefahr der Revolution für die Zukunft bannen. Ihm zufolge habe Gott,

„der die Menschen für bürgerliche Gesellschaft geschaffen hat, [...] ihnen die vorgeblichen Rechte der Gleichheit und Freyheit, die Grundlagen der Unordnung und der Anarchie, nicht beygeleget. Der Gott, der diese Gesellschaft nur durch weise Gesetze in ihrem Wesen erhält, hat dir die Macht, Gesetze zu geben und zu sanctioniren, nicht der Unerfahrenheit und dem

ren“, wie sie auch bei Haller zu finden sei, schon einmal vorgelegt wurde. Vgl. auch Jellinek, 1960: 193.

709 Guggisberg, 1938: 94.

710 Guggisberg, 1938: 95.

711 Vgl. Haller, 1820a: 142 (Fn. 32).

712 Vgl. Mohl, 1856: 539.

Eigendünkel des großen Haufens preis gegeben. Der Gott, der uns die Herrschaft und die Aufrechterhaltung der Gesetze, nur in der Subordination der Staats-Bürger unter die Obrigkeiten und die Regenten, wahrnehmen lässt und zeigt, hat nicht jeden einzelnen Staats-Bürger zum Regenten und zur Obrigkeit gemacht.“⁷¹³

Vermittelt durch den vom Autor präsupponierten Willen Gottes wird mittelbar eine vor- bzw. vielmehr antirevolutionäre Ordnung skizziert, die insbesondere der Auffassung zu wehren scheint, dass (wie es vice versa in Hallers politischem „Leitsatz“ formuliert wird) der Staat von unten herauf und nicht von oben herab gebildet wird.

Während die vielleicht unerwartet modern erscheinende Rede von Staatsbürgern und allgemeinen Gesetzen zwar einen merklichen Unterschied zu Haller andeutet, mutet die sogleich folgende Grundlage dieser Zurückweisungen wiederum sehr vertraut an:

„Der Gott, der die Classen oder Abtheilungen der bürgerlichen Gesellschaft durch die Verschiedenheit der Bedürfnisse, untereinander verbunden hat, und der für diese Bedürfnisse, durch die Verschiedenheit der Talente, der Handtierungen und der Künste sorget, hat nicht dem Handwerker und dem Hirten das Recht des Fürsten verliehen, der öffentlichen Wohlfahrt oder des gemeinen Wesens vorzustehen.“⁷¹⁴

Die Verschiedenheit, die sie in ihren Leistungen und Bedürfnissen aufeinander verweist, die abermals insofern bestimmte Ungleichheit der Menschen ist es letztlich auch bei Barruel, welche die allermeisten von ihnen von der Obrigkeit und damit von der Herrschaft ausschließt; der Ausgangspunkt dieses Gedankens liest sich nur zu ähnlich in der „Restauration“.⁷¹⁵ Obwohl die Schlussfolgerung bei Haller etwas anders gedacht wird, da doch jeder, auf „seiner“ Stufe der Gesellschaft, ein wenig Herrschaft ausübt, ist es doch derselbe Grundgedanke, der beiden dazu dient, die den aufklärerischen oder „revolutionären“ Denkern zugeschriebene Auffassung abzulehnen, dass die Herrschaft durch Zusammentritt der ihr Unterworfenen geformt und begründet und von daher als ein Erzeugnis menschlicher Willkür gedacht werden kann. Im Vergleich wird deutlich, dass die Grundannahme einer von Ungleichheit geprägten, „natürlichen“ und unveränderlichen Gesellschaftsstruktur da-

713 Barruel, 1800-1803: (Vierter Theil) 585.

714 Barruel, 1800-1803: (Vierter Theil) 585.

715 Vgl. Haller, 1820a: 301: „Außerdem hat sie [die Natur] auch die erwachsenen Menschen mit unendlich *verschiedenen* Kräften und Fähigkeiten ausgestattet, auf daß sie in allen Dingen einander helfen und sich das Leben wechselseitig angenehm machen. Diese *Ungleichheit* bewirkt wieder Verschiedenheit des Erwerbs, des Vermögens, des Eigenthums als der Früchte des angebornen“. (Hervorhebung A.K.)

zu dient, die Menschen in ihrer Mehrheit von der Herrschaft und dem Recht dazu auszuschließen. Wären die Individuen in der Gesellschaft hingegen immer und prinzipiell Gleiche, wäre ein solcher Ausschluss, wie beide ihn für das Ordnungsmodell des Ancien Régime voraussetzen wollen, grundsätzlich rechtfertigungsbedürftig.

Im Verlaufe der vorliegenden Untersuchung präsentierten sich Hallers Anschauungen von der Ungleichheit bzw. Gleichheit der Menschen aber als zwiespältig und durchaus verschieden von denen Barruels. Haller zufolge bestehe in der „ewigen unveränderlichen Ordnung Gottes“ einerseits *keine* allgemeine Unabhängigkeit oder Gleichheit der Menschen,⁷¹⁶ während es andererseits aber doch „angeborene Rechte“ gebe, an denen er wiederum eine „natürliche Gleichheit“ aller Menschen ganz ausdrücklich festmachen will.⁷¹⁷ Heinz Weilenmann hat diese vermeintliche Erklärung für die Rechte des Menschen ideengeschichtlich eingeordnet:

„Er scheint in dieser Hinsicht im Banne der Aufklärung zu stehen, seine Lehre auf dem Naturrecht dieser Epoche zu gründen, einem Recht, das dem mit Vernunft begabten Menschen von Natur gegeben ist, das unabhängig vom positiven Recht in der Natur des Menschen liegt.“⁷¹⁸

Die besagte Ambivalenz zwischen diesem vorpositiven Recht der Menschen und ihrer Ungleichheit lässt sich im Initialband der „Restauration“ von Anfang an auffinden,⁷¹⁹ ohne dass diese Spannung im Verlaufe desselben einmal explizit aufgelöst werde. Indem Gleichheit und Ungleichheit eine Gesellschaftsordnung *im Allgemeinen* aber nicht gleichermaßen und zu gleicher Zeit prägen können, muss vom Vorliegen einer bisher nicht ausdrücklich gewordenen Unterscheidung derselben unter einem bestimmten, ebenfalls noch nicht zur Sprache gebrachten Gesichtspunkt ausgegangen werden.

716 Vgl. Haller, 1820a: 340.

717 Vgl. Haller, 1820a: 304.

718 Weilenmann, 1955: 59.

719 „Was konnte aber jene *Unterordnung* zwischen den Menschen veranlassen? Wie sind diese Verhältnisse von Freyheit und Herrschaft auf der einen, und von Abhängigkeit oder Dienstbarkeit auf der anderen Seite entstanden? Nach welchem Gesez werden sie gebildet, erweitert, und wieder aufgelöst? Sind sie nicht der Natur des Menschen und seinen *angeborenen Rechten* zuwider? Wie können sie rechtmäßig entstehen, da doch *jeder Mensch, als solcher, dem andern gleich* ist, und wenn man von allen übrigen *Verschiedenheiten, Bedürfnissen und Verträgen absehen* will, keiner das Recht haben kann den freyen Willen des andern zu nöthigen?“ (Haller, 1820a: 7. Hervorhebung A.K.)

Der von Haller weitestgehend beschwiegene Immanuel Kant hat in seiner oben schon einmal herangezogenen Schrift vom Gemeinspruch eine zumindest für das spätaufklärerische Denken wohl mustergültige, fröhliberale Konzeption bürgerlicher Gleichheit vorgelegt. In dieser geht er zunächst von einer allgemeinen Rechts-gleichheit aus,⁷²⁰ so wie sie sich beim „Restaurator“ Haller zumindest dem Begriffe nach ebenfalls findet,⁷²¹ und von welcher er einzig das Staatsoberhaupt ausnimmt (welches hier vernachlässigt werden kann).⁷²² Neben diese erste Form der Gleichheit bzw. diese Dimension, in welcher sich die Staatsbürger zueinander verhalten, stellt Kant daraufhin eine zweite Dimension, unter welcher betrachtet dieselben zumeist Ungleiche seien:

„Diese durchgängige Gleichheit der Menschen in einem Staat, als Untertanen desselben, besteht aber ganz wohl mit der größten Ungleichheit der Menge und den Graden ihres Besitztums nach, es sei an körperlicher oder Geistesüberlegenheit über andere, oder an Glücksgütern außer ihnen, und an Rechten überhaupt (deren es viele geben kann) respektiv auf andre.“⁷²³

Die gesellschaftliche, „positiv gegebene“ oder empirische Ungleichheit hat indes dieselben Folgen für das Verhältnis der Einzelnen zueinander, wie Haller sie ins Zentrum seiner „Doktrin“ gestellt hat. Diese Ungleichheit bewirke oder bedinge freilich, „daß des einen Wohlfahrt sehr vom Willen des anderen abhängt (des Armen vom Reichen), daß der eine gehorsamen muß (wie das Kind den Eltern oder das Weib dem Mann) und der andere ihm befiehlt, daß der eine dient (als Tagelöher), der andere lohnt usw.“⁷²⁴ Die Menschen sind also auch für Kant in asymmetrischer Weise einander untergeordnet und voneinander abhängig, nur dem Rechte nach sind sie alle einander Gleiche.

Diese Anerkennung z.B. materieller Ungleichheit der Menschen im gesellschaftlichen Leben geht mit einer normativen Begrenzung einher, welche sie im Auge Kants überhaupt erst statthaft macht. Er stellt klar, dass dieses Nebeneinander von Gleichheit im rechtlichen und Ungleichheit im sozioökonomischen Bereich, im Bereich des Besitzes und des Erwerbs etc., nämlich nur dadurch gerechtfertigt werden kann, dass die Ungleichheit in letzterem nicht auf den erstenen Bereich der

720 Vgl. Kant, 1992: 22f.

721 Vgl. Haller, 1820a: 304, 341.

722 „Es ist aber alles, was unter Gesetzen steht, in einem Staat Untertan, mithin dem Zwangsrechte gleich allen andern Mitgliedern des gemeinen Wesens unterworfen“ (Kant, 1992: 23. Hervorhebung im Original.)

723 Kant, 1992: 23.

724 Kant, 1992: 23.

Gleichheit durchschlagen darf.⁷²⁵ Die Ungleichheiten des Besitzes und des Vermögens (in verschiedenster Hinsicht) dürfen die rechtliche Ordnung der Gesellschaft und die Rechte der Einzelnen nicht tangieren und letztere insbesondere nicht asymmetrisch einschränken oder sie in ihrer Ausübung hemmen. Als das für Kant gegenwärtige Negativbeispiel einer dem zuwiderlaufenden gesellschaftlichen Ungleichheit, die also zugleich rechtlich fixiert und geschützt wurde, führt er den Adel oder dessen Privilegien an. Selbst formuliert er die besagte Begrenzung indes positiv, nämlich in Form der Möglichkeit „sozialer Mobilität“, wie man es heutzutage ausdrücken würde:

„Jedes Glied desselben [des Gemeinwesens, A.K.] muß zu jeder Stufe des Standes in demselben (die einem Untertan zukommen kann) gelangen dürfen, wozu ihn sein Talent, sein Fleiß und sein Glück hinbringen können; und es dürfen ihm seine Mituntertanen durch ein erbliches Prädiktiv (als Privilegien für einen gewissen Stand) nicht im Wege stehen, um ihn und seine Nachkommen unter demselben ewig niederzuhalten.“⁷²⁶

Der Grund für diese notwendige „Offenheit“ der Sozialordnung berührt den liberalen Kern der Kantischen Gleichheitsidee:

„Denn da alles Recht bloß in der Einschränkung der Freiheit jedes anderen auf die Bedingung besteht, das sie mit der meinigen nach einem allgemeinen Gesetze zusammen bestehen könne, und das öffentliche Recht (in einem gemeinen Wesen) bloß der Zustand einer wirklichen, diesem Prinzip gemäßen und mit Macht verbundenen Gesetzgebung ist [...]: so ist das *angeborne Recht* eines jeden in diesem Zustande (d.i. vor aller rechtlichen Tat desselben) in Ansehung der Befugnis, jeden anderen zu zwingen, damit er immer innerhalb den Grenzen der Einstimmung des Gebrauchs seiner Freiheit mit der meinigen bleibe, durchgängig *gleich*.“⁷²⁷

725 Dieses dezidiert normative Verständnis bürgerlicher Gleichheit ist es auch, welches Wilhelm Traugott Krug (als Kants Nachfolger und insbesondere Schüler) in seiner Kritik der Restauration der Hallerschen Zurückweisung der liberalen Grundsätze der Freiheit und Gleichheit unmittelbar entgegenstellt. Dieser sieht darin gleichsam auch eine Aufgabe des Staates: „Diese [die Staatsgewalt, A.K.] soll nämlich Gewähr leisten, daß die, an sich unvermeidliche, empirische Ungleichheit der [individuellen] Freiheitskreise nicht in Vernichtung des einen durch den andern oder, wie man gewöhnlich sagt, in Unterdrückung des Schwächeren durch den Stärkeren ausschlage. Die Ungleichen werden also nun wieder gleich vor dem Gesetze und dessen unparteiischem Handhaber.“ (Krug, 1817: 62)

726 Kant, 1992: 24.

727 Kant, 1992: 24. Hervorhebung im Original.

Gleichheit und Freiheit bedingen sich daher gegenseitig. Weil Geburt aber schlichtweg keine Tat desjenigen sei, der geboren wird, und dadurch auch keine Ungleichheit begründet werden könne, dürfe es auch keine „angeborenen“ Standesvorrechte für Einzelne geben, welche die rechtliche Gleichheit der Menschen verletzen.⁷²⁸ Für seine Zeit bezieht Kant damit eine die Gesellschaftsordnung des Ancien Régime nicht geringfügig in Frage stellende, republikanische Position.⁷²⁹

Ebenso zeigt dies, inwiefern der Gedanke grundsätzlicher Rechtsgleichheit von der Möglichkeit abhängt, diese Gleichheit auch einzufordern und verwirklichen zu können.⁷³⁰ Innerhalb eines so beschaffenen Gemeinwesens wird die rechtliche Gleichheit für Kant sogar zum eigentlichen „Geburtsrecht“, welches dasjenige des Standes ablöst. Jenseits dieser Schranke sieht er aber freilich Raum und Möglichkeit für „eine beträchtliche Ungleichheit in Vermögensumständen unter den Gliedern eines gemeinen Wesens (des Söldners und des Mieters, des Gutseigentümers und der ackerbauenden Knechte usw.)“, wobei man eben nur nicht verhindern könne, dass die Einzelnen „wenn ihr Talent, ihr Fleiß und ihr Glück es ihnen möglich macht, sich nicht zu gleichen Umständen zu erheben befugt wären.“⁷³¹ Wäre dies zu verhindern aber von einer Seite möglich, würde der Zwang kein gegenseitiger sein und die Rechtsgleichheit der Individuen verletzt.

Anhand dieses Seitenblicks auf Kant wird deutlich, dass der vernunft- oder naturrechtliche Gleichheitsbegriff, wie er im spätaufklärerischen politischen Denken angetroffen werden kann, nicht vorrangig auf die relative, natürliche „Ausstattung“ der Menschen abstellt. „Er besagt vielmehr, daß alle Menschen unter naturgegebenen Bedingungen, d. h. unter Absehung von den geschichtlichen Entwicklungen, in ihrem Verhältnis zueinander gegenseitig gleichen Wert und gleiches Recht ha-

728 Es könne also „kein angebornes Vorrecht eines Gliedes des gemeinen Wesens als Mituntertan vor dem anderen geben; und niemand kann das Vorrecht des Standes, den er im gemeinen Wesen inne hat, an seine Nachkommen vererben, mithin, gleichsam als zum Herrenstande durch Geburt qualifiziert, diese auch nicht zwangsmäßig abhalten, zu den höheren Stufen der Unterordnung [...] durch eigenes Verdienst zu gelangen.“ (Kant, 1992: 24)

729 Vgl. zu den republikanischen Implikationen des naturrechtlichen Gleichheitsbegriffs beispielsweise: Dann, 1975: 1010.

730 Vgl. auch Kant, 2009: 130f., wo bürgerliche Gleichheit definiert wird als das Attribut des Staatsbürgers, „keinen Oberen im Volk in Ansehung seiner zu erkennen, als nur einen solchen, den er ebenso rechtlich zu verbinden das moralische Vermögen hat, als dieser ihn verbinden kann“. Wie oben schon für Krug angeführt (vgl. Krug, 1817: 62), erwächst auch nach Kant dem Staate hieraus freilich eine wichtige Aufgabe, diesen freiheitserhaltenden Zwang zu gewährleisten.

731 Kant, 1992: 25.

ben“,⁷³² wie Otto Dann in den „Geschichtlichen Grundbegriffen“ resümiert: „Der naturrechtliche Gleichheitsbegriff ist ein sozialer *Rechtsbegriff*, kein anthropologisch-naturkundlicher Lehrbegriff.“⁷³³ Somit ist der Fokus auf die *rechtliche* Gleichheit nicht einfach nur zufällig: Er ist stattdessen charakteristisch dafür, wie Gleichheit (und Ungleichheit) unter aufklärerischen Vorzeichen gedacht wird. Diese Bedeutungsverschiebung geschieht freilich nicht grundlos: So wurden Vorstellungen von *natürlicher* Gleichheit, die bisher Gegenstand philosophisch-moralischer Anschauungen waren, in der Frühen Neuzeit zu Rechtspositionen weiterentwickelt und dies mit entsprechenden Absichten; „Gleichheit“ war zu einem operationablen Rechtsbegriff geworden, zu einem sozialrechtlichen Postulat, das auf seine Einlösung wartete.“⁷³⁴

Den Blick von diesen allgemeinen Überlegungen auf Haller zurückgewendet, ergibt sich ein zunächst möglicherweise irritierendes Bild: Liest man die eingangs attestierte Ambivalenz von Gleichheit und Ungleichheit in der Naturordnung vor deren Hintergrund, scheint bei Haller sowohl die besagte „juristische“ oder Rechts-gleichheit angesprochen zu sein,⁷³⁵ als auch die ebenso von Kant eingeräumte empirische Ungleichheit.⁷³⁶ Auf der einen Seite wurde die theoretische Indienstnahme der durch die Erfahrung festgestellten Ungleichheit bei Haller bereits hinreichend aufgezeigt; es geschah dies anhand des ungleichen Zugangs der Individuen zu den „Ressourcen“ der Macht. Offenkundig sind die Wirkungen, die Haller dieser Ungleichheit zuschreibt, dieselben wie auch Kant sie anerkennt, indem dieser einräumt, „daß des einen Wohlfahrt sehr vom Willen des anderen abhängt [...], daß der eine gehorsamen muß [...] und der andere ihm befiehlt“⁷³⁷ während jener hierbei einerseits natürliche und andererseits eigentlich erst kulturell bedingte Quellen der Ungleichheit *nicht* zu unterscheiden scheint. Letzteres ließ sich aus der spezifischen Breite von Hallers Machtbegriff, der gewaltförmigen Wirkung erfüllenden Zwangs, erklären.

Auf der anderen, von ihm weniger präsent gemachten Seite der Naturordnung will Haller aber auch eine vorgeblieche „natürliche“ und insbesondere aber „juristische“ Gleichheit zwischen den Menschen als grundsätzlich immer gegeben anerkennen: Diese bestehe zum einen in *immer* vorhandenen, „angeborenen Rechten“, der „natürliche[n] Gleichheit der Menschen [...], welche nie geläugnet worden ist, untern allen Umständen gehandhabet werden kann und soll, und jetzt noch so gut als

732 Dann, 1975: 1009.

733 Dann, 1975: 1009f. Hervorhebung A.K.

734 Dann, 1975: 1010.

735 Vgl. Haller, 1820a: 341.

736 Vgl. dazu auch: Krug, 1817: 62.

737 Kant, 1992: 23.

ehmals besteht“,⁷³⁸ und zum anderen im *gegebenenfalls* vorliegenden ungeselligen Verhältnis oder „außergeselligen Zustand“, welcher zwischen Menschen zu finden ist, die „wechselseitig gegen einander weder Obere, noch Untergebene [...], mithin in juristischem Sinn einander gleich, von einander unabhängig sind“.⁷³⁹ Letztere Form der Gleichheit wird an Ort und Stelle jedoch auch als das Verhältnis bezeichnet, welches „zwischen Mensch und Mensch“ stattfindet und die Grundlage des „natürlichen Privat-Rechts“ bilde,⁷⁴⁰ letztendlich also mit ersterem Begriff der Gleichheit identisch sein soll.⁷⁴¹ Ob Haller diese Gleichheitsrechte seines „natürlichen Privatrechts“ ausdrücklich, einem Postulat gleich, *vorausgesetzt* wissen will oder diese Rechte doch nur lediglich „immer schon“ bekannt und geachtet worden wären, lässt er bewusst offen. Hier sind dieselben jedenfalls als natur- bzw. sozialrechtliches Postulat zu nehmen. Das Verhältnis dieser Gleichheitsidee Hallers zu seinem Ungleichheitsdenken ist im Folgenden zu klären, um zu erhellen, weshalb die Menschen in ihrer Mehrheit von der Herrschaft ausgeschlossen sind (und dies auch sein sollen), ihnen also kein gleiches Partizipationsrecht zugestanden werden muss, angesichts der Tatsache, dass er selbst dennoch von einer grundsätzlichen Gleichheit der Einzelnen ausgeht.

Beim vergleichenden Blick auf die „juristische Gleichheit“ ist zunächst klar, dass er keine Begründung für dieselbe ähnlich der Kantischen ansetzen möchte, das heißt keine Gleichheit, die in der *gleichen Freiheit* der Menschen begründet ist.⁷⁴² Haller spricht stattdessen zwar auch von einer ursprünglichen Freiheit, die im natürliche-geselligen Verband nicht *notwendigerweise* und insbesondere nicht bei allen *gleichermaßen* eingeschränkt sei. Da er diese Freiheit in jedweder Hinsicht schlicht voraussetzt, erscheint sie zunächst unbestimmt.⁷⁴³ Bald bezieht er in diesem Punkt

738 Haller, 1820a: 304.

739 Haller, 1820a: 341.

740 Vgl. Haller, 1820a: 341.

741 Terminologisch bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass Haller an späterer Stelle, im zweiten Band der Schrift, den Charakter des „menschlichen Gesetzes“ anhand verbindlicher Anordnungen von Herren an Untergebene erklärt, vgl. Haller, 1820c: 175ff.

742 Vgl. Kant, 1992: 24.

743 Weilenmann (1955: 107) möchte hier und in der im Folgenden aufgezeigten Lesart einen „voraufklärerische[n] und vorabsolutistische[n] Freiheitsbegriff“ vorfinden, der sich an der kollektiven Autonomie von Korporationen, also Hallers mutmaßlichem Schweizerischen Vorbild orientiert, den auch er aber in einer Spannung mit seinem „Individualismus“ stehen sieht. Möglicherweise lässt sich in diesem Freiheitsbegriff auch bereits das spätere konservative bzw. das (mit Weilenmanns Vorstellung zusammenhängende) traditionell mit dem Ständewesen verbundene Freiheitsverständnis wie-

jedoch eine der Kantischen geradezu entgegengesetzte Position, insofern er die Freiheit der Einzelnen *begrenzt* sein lassen will, in dem Maße, in dem diese sich von Anderen in geselligen Verhältnissen *abhängig* machen (müssen): Allein die Mächtigen eines geselligen bzw. die Oberen eines Herrschaftsverhältnisses werden in solchen Beziehungen *freier* und dies wiederum genau so weit reichend, wie sie mächtig sind oder Herrschaft ausüben, während die Bedürftigen bzw. Unterer dabei im gleichen Maße abhängiger oder unfreier werden.⁷⁴⁴ Hallers Abweichung vom aufklärerischen Maßstab ist hier unverkennbar.

„Das Naturrecht der Aufklärung betont das aus der Vernunft abgeleitete Gesetz, daß die Menschen gleich und frei seien. Für Haller gibt es nur eine abgestufte Freiheit, also keine Gleichheit der Menschen. Das Naturrecht der Aufklärung gründet auf der abstrakten Idee von den naturhaft gleichen und freien Menschen. Haller leitet die Naturgesetze nicht aus der Vernunft, sondern aus der lebendigen Anschauung ab.“⁷⁴⁵

Die „abgestufte Freiheit“ der Menschen ergibt sich aus ihren unterschiedlichen Machtvermögen. Was Weilenmann ferner aber als „lebendige Anschauung“ fasst,⁷⁴⁶ kann mit Hallers so benannter „historischer“ Konkretion identifiziert werden, in deren Blickwinkel keine bloßen Individuen, sondern immer nur Kinder, Arme, Eltern, Schwache, Unwissende, Lehrer oder Reiche etc. existieren.

Während rechtliche Gleichheit und Freiheit beim Aufklärer Kant indes aufeinander bezogen sind, auseinander hervorgehen, indem die Gleichheit Folge der gleichen Freiheit ist und die Rechtsgleichheit diese Freiheit wiederum bewahren soll, korrelieren Freiheit und Gleichheit bei Haller in vollkommen *entgegengesetztem* Sinne miteinander: Die Einzelnen sind bei ihm zwar insofern Gleiche, insofern sie auch *gleich frei* sind; sind sie aber *tatsächlich* ungleich, so ist auch der eine *frei-er* als der andere und im Regelfalle deshalb dessen Herr. Der Gesichtspunkt dieser

derfinden, welches Hans-Christof Kraus jüngst umrissen hat als „Freiheit im Rahmen der Einbindung in die seit Urzeiten vorhandene soziale und politische Ordnung, d.h. Freiheit als eine Art *korporativer Libertät*, [...] die jedem einzelnen sozialen Stand seinen eigenen Raum zur freien Selbstentfaltung einräumt. Freiheit wird also aufgefasst als *Freiheit innerhalb einer bestimmten, sozial und politisch stets genau abzugrenzenden Sphäre*.“ (Kraus, 2013: 20. Hervorhebung im Original.)

744 Vgl. hierzu: Kraus, 2013: 20f.

745 Weilenmann, 1955: 60.

746 Ebenso Meinecke, 1922: 227. Stahl (1963: 560) will eine solche „lebendige Anschauung“ bei Haller gerade nicht erkennen und deutet ihn demgegenüber vorrangig als einen Rationalisten, der dem aufklärerisch-frühliberalen Denken eine „systematisch durchgebildete Theorie“ entgegenstellt.

tatsächlichen, nur der Erfahrung zugänglichen, *empirischen* Gleich- oder Ungleichheit steht bei Kant dagegen außerhalb dieser Erwägung, weil er durch die *Soll-Gleichheit* auf dem Gebiete des Vernunftrechts in seiner politischen Brisanz entschärft und zugleich gerechtfertigt wird, neben dem von ihm nicht tangierten Recht also (begrenzt) fortbestehen kann. Haller hingegen lässt genau das zu, was Kant durch die Schranke der Rechtsgleichheit verhindern will: er lässt die gesellschaftliche, empirische Ungleichheit auf den Bereich der Rechte übergreifen, lässt die (aus Kants Perspektive) eigentlich außerrechtlichen Machtverhältnisse die Rechtssituation – in Form des gezeigten „Herrschartsrechts“ – *verformen*, wodurch ungleich „berechtigte“ Individuen vorliegen können, die in der dadurch ermöglichten Gemengelage von Rechts- und Eigentumsungleichheiten mehr oder weniger frei bzw. mehr oder weniger abhängig sein können.⁷⁴⁷

Dies bedeutet allerdings, dass Hallers eigener, dem eigentlich entgegenstehender Begriff der Rechtsgleichheit in einer entscheidenden Weise seinerseits *begrenzt* oder beschränkt sein muss. Der Verformung dieser „Rechteordnung“ muss eine gewisse Verformbarkeit der zur Anwendung kommenden Rechtsmaterie zu Grunde liegen, die nur durch eine „Schwächung“ oder eine Begrenzung derselben erklärt werden kann. Genau in diesem Punkt wird der „Restaurator“ ausnahmsweise recht deutlich, wenn er am Ende des zwölften Kapitels erklärt,⁷⁴⁸ dass die Beteiligten eines geselligen Verhältnisses, „gleich an *angebornen*, ungleich an *erworbenen* Rechten, [...] ihre rechtmäßige Freyheit nach eigenem Willen und besten Vermögen aus[üben].“⁷⁴⁹ Offensichtlich wird hier eine wenn auch nicht notwendigerweise zeitliche, so doch zumindest „genetische“ Unterscheidung zwischen verschiedenen, möglichen Rechtsstatus der Einzelnen unternommen: Haller sieht die naturrechtliche Gleichheit der Menschen demnach auf eine, bei jedem Individuum immer wieder gegebene, anfängliche Lage der „Gleichheit von Geburt“ begrenzt. Gleichheit als Rechtsgleichheit (oder gleiche „Rechtsfähigkeit“) kommt den Menschen als Menschen also zwar grundsätzlich, d.h. als Anspruch zu, sei *in der Praxis* bzw. im gesellschaftlichen Leben aber normalerweise kaum von Bedeutung, da die Individuen ganz vorrangig in ihrer historisch-konkreten, nur durch Erfahrung erschlosse-

747 Diese charakteristische Abweichung Hallers von der üblichen Denktradition seiner zu meist implizit bleibenden, aufklärerischen Grundlagen und ihrer Begrifflichkeiten trat schon im Rahmen seiner Naturrechtsrezeption sowie anhand seiner Konzeption der normbegründenden Individualverträge zu Tage.

748 Vgl. beispielsweise: Haller, 1820a: 7, 304, 352.

749 Haller, 1820a: 352. Hervorhebung A.K.

nen sozialen Position oder Rolle in Betracht gezogen werden⁷⁵⁰ und in dieser immer schon unterschiedlich „berechtigt“ sind.

Anders formuliert werden den Einzelnen also bestimmte Rechte – „Menschenrechte“, wie es Haller an einer Stelle ausdrücklich macht – zugestanden,⁷⁵¹ doch können sie dieselben hernach nicht in gleicher Weise ausüben, was auch Anton Hagemann in seiner spezifischen Bedeutung für Hallers Denken erkannt hat.⁷⁵² Dafür, dass Haller diese ursprüngliche, fiktiv bleibende Gleichheit, was ihren „Berechtigungscharakter“ anbelangt, dennoch aber *allen* Menschen im natürlich-geselligen Verband zuschreiben will, spricht seine wiederholte Rede von den Ressourcen der Macht, den nützlichen Vermögen, die die spätere Rechtsstellung ausmachen, als „Glücksgütern“.⁷⁵³ Dieselben seien Güter, die potenziell jedem schicksalhaft oder dem unerforschlichen göttlichen Willen nach zufallen können,⁷⁵⁴ was sogar so weit geht, dass auch die höchste Macht, die Unabhängigkeit (oder Souveränität), einem jedem zukommen könne, wenn es der gesellschaftliche „Lauf der Natur“ ergibt.⁷⁵⁵

-
- 750 Möglicherweise ist Haller in dieser Hinsicht wiederum älteren Auffassungen der Lehrtradition des deutschen Naturrechts verhaftet: Wie Otto Dann gezeigt hat, neigten Naturrechtsdenker der Frühen Neuzeit (wie insbesondere Samuel Pufendorf) dazu, den besagten sozialkritischen Gleichheitsbegriff historisch zu relativieren, um ihn mit den bestehenden Gesellschaftsstrukturen versöhnen zu können (vgl. Dann, 1975: 101ff.). Dies hatte zur Folge, dass der naturrechtliche Gleichheitsbegriff im 18. Jahrhundert mitunter „zu einem stereotypen, eine vergangene Stufe gesellschaftlicher Entwicklung bezeichnenden Lehrtopos zurückgebildet [war].“ (Dann, 1975: 1012f.)
- 751 Auch erklärt sich diesem Lichte die betont nebensächliche Behandlung, welche der Gedanke der Menschenrechte im Kontext seiner Kritik des aufklärerischen Naturzustandstheorems erfährt, indem sie erst gar nicht in den Fokus der Betrachtung gerückt werden sollen, aus dem sie hernach ohnehin wieder verschwinden müssten.
- 752 „Haller kennt nun zwar auch angeborene Menschenrechte, als welche er [...] die Rechte aus Freiheit und Eigentum bezeichnet, aber es ist zu beachten, daß es nach ihm von der naturverliehenen Macht und Gewalt des einzelnen abhängt, wieweit er die Befugnisse dieser Rechte auszuüben vermag.“ (Hagemann, 1931: 38)
- 753 Seine Auffassung vom Zusammenhang zwischen den Rechten der Untertanen und den „Glücksgütern“ hat Haller im zweiten Band der „Restauration“ eingehender erläutert, vgl. Haller, 1820c: 417ff.
- 754 Im Schlusswort des Gesamtwerks, im sechsten Band, verdunkelt Haller diese Interpretation der „Glücksgüter“ indes ein wenig, nachdem diese dort vor allem kraft „guten Willen“ vom Schicksal erworben werden könnten, vgl. Haller, 1825: 590. Es scheint, als könne man dies im Sinne eines machiavellistischen Ringens mit dem Glück deuten.
- 755 Vgl. Haller, 1820a: 387. Die sich hierin ausdrückende Gleichsetzung von göttlichem Willen und „Machtverteilung“ wurde weiter oben bereits thematisiert.

„zu ihrem möglichen Besitz ist zwar jeder Mensch, wenn ihn die Umstände begünstigen, von Natur berechtigt [!], aber sie kann wie alle hohen und seltenen Glücksgüter nur von wenigen erreicht werden“.⁷⁵⁶ Nicht der tatsächliche Besitz, sondern zunächst nur die Möglichkeit, Besitzender zu sein, scheint also in der Rechtsgleichheit angesprochen.

Jene verschiedenen sozialen Stellungen, in denen sich die Menschen befinden, markieren für Haller die immer anders beschaffenen, normalerweise nicht weiter hinterfragten „Normalfälle“ des menschlichen Daseins. In diesen Positionen verfügen die Individuen über unterschiedliche, angeborene oder erworbene Machtvermögen und sind somit Ungleiche, wonach sie schließlich durch individuelle Verträge oder individuellen Erlass auch *unterschiedliche* Rechte (innerhalb geselliger Verhältnisse) genießen und wahrnehmen können. Anhand dieser ungewöhnlichen Konzeption der Rechtssubjekte hat etwa Christfried Albert Thilo Hallers „Doktrin“ von der Naturrechtstradition geschieden:

„Haller unterscheidet sich also vom Naturrecht nur darin, dass dieses die Staaten aus abstract gleichen Menschen, er aber aus ursprünglich an Macht und Recht verschiedenen Menschen zusammensetzt. Daher steht er der Wirklichkeit allerdings etwas näher; aber nicht der jetzigen, sondern einer vergangenen.“⁷⁵⁷

In jedem Falle ergibt sich allerdings ein Widerspruch in dieser Lehre gesellschaftlich bedingt ungleicher Rechte,⁷⁵⁸ sofern nicht zu übersehen ist, dass bei den Quellen der Ungleichheit auf der Seite der Machtvermögen durchaus *kein* Unterschied zwischen angeborenen und erworbenen Vermögen gemacht werden soll: Haller zu folge ist man ebenso „natürlicherweise“ stark oder hungrig, wie man einmal Gelehrter, Kranker oder Heerführer ist (worunter manches aber zweifellos auf „Erwerbungen“ in verschiedentlichem Sinne beruht). Wie gezeigt wurde, macht sein gewaltförmiges Machtverständnis dabei keine Unterscheidungen. Dennoch soll hier alles *in gleicher Weise* zu entsprechend *unterschiedlichen* „Berechtigungen“ führen.

756 Haller, 1820a: 484. Hervorhebung im Original.

757 Thilo, 1861: 266.

758 Auch Anton Hagemann (1931: 38f.) ist auf diesen Widerspruch aufmerksam geworden, wenngleich er ihn in einer anderen Richtung deutet, nämlich hin auf ein grundsätzliches Verfehlen des Naturrechtsgedankens durch Haller: „Nach der naturrechtlichen Anschauung, jedenfalls der hergebrachten, indessen hat die Natur jedem Menschen nicht nur die gleichen Rechte, sondern auch die gleiche Ausübungsmöglichkeit bezüglich ihrer rechtlichen Befugnisse gegeben. Eine den Machtverhältnissen der einzelnen entsprechende Abstufung hinsichtlich der Möglichkeit, die gleichen rechtlichen Befugnisse auszuüben, ist dem Naturrecht unbekannt, muß ihm begrifflich unbekannt sein.“

Während er also voraussetzt, dass das „Recht“ aus der Macht hervorgehe und ein gewisses „Grund-Recht“ der Gleichheit immer zunächst allen zustehe, auch weil jedem Macht zuteilwerden könne, übersieht er den Umstand geflissentlich, dass, sofern man die Rechte nach angeborenen und erworbenen Rechten unterscheidet (und diese Ausfluss der Macht sein sollen), um auf diese Unterscheidung eine „Rechteordnung“ zu begründen, man dies ebenso von den Vermögen und Machtressourcen tun müsste, die entweder angeborener oder erworbener Natur sind: Letzteres muss sich folglich in der strukturellen Beschaffenheit der „Rechteordnung“ niederschlagen, etwa nach der Art wie dies bei Kants Rechtsordnung geschieht, wenn mit der Geburt eben kein rechtlich relevanter „Erwerb“ desjenigen einher gehen darf, der geboren wird und damit allein keine rechtliche Ungleichheit begründet werden könne.⁷⁵⁹

In diesem Missverhältnis von Macht und Recht drückt sich das ganze, mit dem Gesamtzusammenhang seiner „Doktrin“ durchaus schlecht abgestimmte Übergewicht der Macht gegenüber dem Recht aus: Hallers vager Rechtsbegriff bezahlt seine Unterordnung unter die äußerst heterogen konzipierten und wechselhaften Machtvermögen mit seiner Konsistenz, wobei sich dies nicht darin ausdrückt, dass es bei Haller überhaupt kein gleiches Recht auf gleiche Dinge gäbe, sondern darin, dass in seiner „Doktrin“ keine unverlierbare, grundlegende Rechtsgleichheit existiert (obwohl eine solche offen behauptet wird).⁷⁶⁰ Wo Recht aber in derartige Gemengelagen und Einzelfälle hin aufgelöst wird, verliert es seine allgemeine Regelungs- und Ordnungsfunktion, auf die in Hallers Konzept allerdings auch offenkundig kein Wert gelegt wird und nach der, angesichts der entsprechenden Funktion der bloßen Macht, auch kein Bedarf zu bestehen scheint.

Dieses inhomogene, empirisch-normative Mosaik von Macht und Recht ist alles in allem nichts weiter als das Ergebnis des Vermengens des Naturzustandsgedankens (als möglicher Soll-Gleichheit) und der Vorstellung eines gesellschaftlichen Zustands (als empirischer Ungleichheit) im Konzept des persistierenden Naturzustandes und gewinnt durch den notwendig vage bleibenden Rechtsbegriff Hallers nicht wesentlich an Klarheit. Deutlich geworden ist hingegen die Wirkung seiner Verschiebung und Umdeutung der frühneuzeitlich-nature rechtlichen Gleichheitsidee, insofern im Vergleich erkennbar wird, dass Haller in der Hinsicht, in der Kant die immer in Rechnung zu stellende gesellschaftliche Ungleichheit zu Gunsten einer Rechtsordnung *begrenzt*, welche die ursprüngliche Freiheit der Menschen in

759 Abgehoben ist ferner also auf den Unterschied zwischen einer allein faktischen „Ordnung“ von Rechten, einer „Rechteordnung“, so wie sie bei Haller vorliegt, und einer *Rechtsordnung*, die sich in ihrem Bestand und insbesondere ihrer Beschaffenheit auf Zwecke berufen kann.

760 Vgl. Hagemann, 1931: 38.

Gleichheit bewahrt, seinerseits die Ungleichheit zu Lasten der Rechte (und letztlich nicht nur der Gleichheit sondern auch der Freiheit) der Einzelnen *entfesselt*. Der Aufklärer beschränkt also die Wirkung empirischer Ungleichheit, wohingegen der konterrevolutionäre Haller die als Rechte gedachten moralischen Ansprüche der Individuen durch jene begrenzt sehen will. Es mag dieses Konzept zwar einigermaßen irrational wirken, insofern sich mit ihm das prinzipiell gleiche Individuum hinter den verschiedenen Menschen nicht denken lässt; doch verweigert sich Haller solcher Einsichten ganz absichtlich, wie mittlerweile deutlich geworden sein sollte. Die Vernunft will er in seinem Konzept tatsächlich nur entsprechend begrenzt walten lassen, auf dass sie nichts in das politische und gesellschaftliche Denken einführe, was *seine „Erfahrung“* nicht erkennen könne. Sein offener Erfahrungs begriff dient nicht zuletzt dazu, solcherlei „Empirie“ des gesellschaftlichen Lebens über die möglichen Abstraktionen der Vernunft zu stellen.

Um die Motivation hinter dieser Reihe von begrifflichen Um- und Neudeutungen und insbesondere von Hallers Herrschaftsbegriff nachzuvollziehen, ist ein Blick auf ihre rechts- und institutionentheoretische Voraussetzung angezeigt: Die entscheidende Bedingung dieses unvermittelten Nebeneinanders von angeborener „Rechtsgleichheit“ und sich in der Gesellschaft zu ihren Ungunsten voll ausprägender Ungleichheit ist freilich das völlige Fehlen einer äußeren oder übergeordneten, mit Sanktionsgewalt durchgesetzten *Rechtsordnung* bzw. das Fehlen einer *öffentlichen Gewalt*, die diese aufrichtet und erhält,⁷⁶¹ so wie sie sich bei Kant aus dem Erfordernis der rechtsförmigen Gewährleistung der gleichen Freiheit Aller ergibt.⁷⁶² Im herkömmlichen aufklärerischen Verständnis öffentlicher Ordnung, wie man es im Ansatz schon bei Thomas Hobbes, insbesondere aber bei Kant ausgeprägt finden kann, kommt dem Träger der Staatsgewalt die Aufgabe zu, die grundlegenden Rechte der Einzelnen, um deren Wahrung Willen die staatliche Gemeinschaft besteht, in ihrer Geltung sicherzustellen. Die Rechte können verstanden werden als Ansprüche gegenüber dem Staat. Eine solche Aufgabenzuschreibung ist im Hallerschen Konzept aber offenkundig nirgends zu finden, sieht doch schon die Einführung seines „Staates“ entweder als schlisches Ganzes des geselligen Verbandes oder im engeren Sinne als „Haus und Hof“ des mächtigsten Herren keinerlei derartige Funktionszuschreibungen vor. Haller streitet jeden Staatszweck und jedwede allgemeine Verpflichtung des Fürsten oder „Staatsoberhaupts“ sogar ausdrücklich ab.⁷⁶³

761 Vgl. zum Verhältnis von Recht und Staat mit Blick auf diesen Kontext die Überlegungen bei Hagemann, 1931: 39f.

762 Vgl. Kant, 1992: 20f.; Kant, 2009: 126.

763 Vgl. Haller, 1820a: 312, 329f., 463ff., 478ff. Sowohl Staatszwecke im Allgemeinen lehnt Haller ab, als auch eine entsprechende organisatorische Einrichtung und Ausge-

Dass sich auf Basis der partikularistischen,⁷⁶⁴ antiegalitären Prämissen von Hallers Rechtsdenkens der Ungleichheit von Anfang an keine intersubjektive, „künstliche“ Ordnung etablieren lässt, welche sich vom präsupponierten Willen oder den Interessen einander gleicher Individuen (in ihrer Gesamtheit) ableitet, ist so besehen freilich kein Zufall.⁷⁶⁵ Auch Wilhelm Metzger hat in dieser Konsequenz bzw. jener „Leerstelle“ ein wesentliches „Etappenziel“ des Hallerschen Begründungsgangs erkannt, wenn er bei seinem Vergleich desselben mit demjenigen Thomas Hobbes' feststellt: „Den Tatbestand des Staates – als einer der ‚Natur‘ überlegenen kompli-

staltung der Staatsgewalt, wie in den späteren Kapiteln der Schrift ausgeführt wird: „Die Wahrheit aber ist, daß die Staaten, als solche, eigentlich gar keinen oder doch keinen gemeinschaftlichen Zweck haben, eben weil sie von den übrigen natürlichen geselligen Verhältnissen nur dem grade nach verschieden sind.“ (Haller, 1820a: 470) Aufschlussreich ist in diesem Zusammenhang ferner Hallers Verständnis des Terminus der „Regierung“: „Eben so unrichtig ist es, wie man seit etwa dreyßig bis vierzig Jahren zu thun pflegt, alle Fürsten und Republiken lediglich Regenten und Regierungen zu nennen. Dieser semirevolutionäre Ausdruck [!], der nicht ohne Absicht den alten und wahren Benennungen substituirt worden, hat aber erstlich den Fehler, daß er nicht von der Hauptsache, sondern von einem einzelnen Nebenumstand, einer bloßen Accidenz hergenommen ist; denn die Regierung ist kein abgesondertes Wesen, sie ist ein bloßer Ausfluß der Privat-Rechte des Herrschenden, die natürliche Folge der Macht und des besitzenden Eigenthums“. Außerdem verleite dieser Ausdruck die Fürsten zum Despotismus, „indem sie sich, des Namens wegen, einbilden alle möglichen Dinge und Privat-Angelegenheiten regieren zu müssen, alldieweil sie von Rechtens wegen nur ihre eigene Sache regieren“. (Haller, 1820a: 477) Ausführlicher hierzu für Hallers Herrschaftsmodell der Republik: Haller, 1825: 192ff.

- 764 An dieser Stelle wird abermals deutlich, wieso mit dem hier so bezeichneten Partikularismus Hallers kein herkömmlicher methodischer Individualismus gemeint sein kann, wie er als typisch moderne Prämisse in der Regel etwa der kontraktualistischen Theoriebildung zu Grunde liegt. Hallers Partikularismus *vereinzelt* die Individuen anhand ihrer theoretisch nicht einholbaren, immer schon vorhandenen und konkreten sozialen Existenz und macht sie einander im Ergebnis zu wesentlich Ungleichen (auch wenn er eine grundsätzliche, „juristische“ Gleichheit der Menschen als Rechtspersonen anerkennen will, vgl. Haller, 1820a: 341).
- 765 Mancher Interpret wollte in diesem Vorgehen eine bewusst fragmentarisch bleibende Anlehung an die Vertragstheorie sehen: „Naturrechtlich ist seine Lehre insofern von höchster Potenz, als sie auch, wie die Naturrechtler, vom Naturzustande ausgeht und dabei eigentlich *stehen bleibt* und den Schritt zum Gesellschaftsvertrage, den jene tun, nicht mitmacht.“ (Meinecke, 1922: 226 [Fn. 3]. Hervorhebung A.K.)

zierten Rechtsorganisation – nach Möglichkeit zu eliminieren: das ist [...] der eigentliche Sinn von Hallers ‚staatswissenschaftlicher‘ Konstruktion.“⁷⁶⁶

Der vermeintliche Defekt der „Rechteordnung“ scheint vom Verfasser vielmehr mitsamt seinen Folgen beabsichtigt zu sein: Geht man von frühneuzeitlich-aufklärerischen Staatlichkeitsvorstellungen aus, so wie es Haller bei aller Kritik offenkundig dennoch tut,⁷⁶⁷ so können die empirischen Ungleichheiten erst durch den Verzicht auf eine Freiheit und Rechtsgleichheit der Einzelnen gewährleistende Instanz, hier: den öffentlich-rechtlich verfassten Staat des fröhliberalen Staatsdenken, voll auf die Ordnung und die Beschaffenheit der Rechte durchschlagen.⁷⁶⁸ Ohne sie werden die Folgen der Ungleichheit überdies gar nicht ohne weiteres als Problem anerkannt, womit sich Haller unbeabsichtigter Weise wiederum den Zuständen des Ancien Régimes annäherte. Ferner könnte ein in individuelle Ermächtigungen, Anordnungen und Einzelabsprachen aufgelöstes positives Recht ohne eine solche Instanz auch nur schwerlich als Problem erfasst werden, allein weil seine Inhomogenität und Inkonsistenz von keiner übergeordneten Position aus als solche attestiert oder kritisiert werden müsste.

Nachdem Haller angesichts der von ihm selbst angesetzten primären Gleichheit der Menschen eine ursprüngliche und permanente *Soll*-Ungleichheit derselben *nicht* annimmt, lässt er die empirische, durch die natürlichen und nichtnatürlichen Unterschiede zwischen den Menschen begründete Ungleichheit in diese Rolle einrücken (welche dann wiederum, wenn auch nicht notwendigerweise, „immer schon“ besteht). Anders als Barruel, welcher den Schöpfergott bemüht, um die politisch bedeutsame Ungleichheit zwischen den Menschen zu begründen, weicht der abtrünnige „Krypto-Aufklärer“ Haller dazu auf eine etwas umständliche „Befreiung“ der gesellschaftlichen Ungleichheit aus ihren angedachten rechtlichen Schranken aus.

766 Metzger, 1917: 274.

- 767 Ersichtlich wird dies etwa daran, dass Haller sein Konzept des „Patrimonialstaats“ immer in Abwendung und Abweichung vom aufklärerisch-fröhliberalen Staatsdenken entwirft und sich dabei durchaus nicht irgend gearteter mittelalterlicher, ständisch-feudaler Ordnungsvorstellungen oder -elemente bedient, die zumindest im Initialband der „Restauration“ völlig abwesend sind. Ferner wird dies gestützt durch seinen mehr oder weniger durchgängigen Gebrauch im Grunde aufklärerischer Ideen (als da wären: Naturzustand, Vertragstheorie, Rechtsgleichheit etc.).
- 768 Die Beobachtung Franz Oppenheimers, dass Haller damit die „Klassenordnung“ schlichtweg voraussetze, die er eigentlich erklären will, scheint den Kern seines Gedankengangs insofern nicht ganz zu treffen: Vielmehr ermöglicht Haller lediglich die volle Ausprägung einer „von Natur aus“ immer möglichen Ungleichheit (die bei Kant etwa eingeschränkt werden soll), ohne dass diese von vornherein schon notwendig vorliegen muss, vgl. Oppenheimer, 1964: 92.

Erst durch das beschriebene Vorgehen ist der „Restaurator“ in der Lage, eine Gesellschaftslehre auf der Basis aufklärerischer Begrifflichkeiten vorzulegen, die den egalitären Implikationen des neuzeitlich-naturrechtlichen Gleichheitsgedankens und insbesondere seiner politischen Konsequenz entgeht, nämlich der Notwendigkeit einer solchen Ordnung, die dem Anspruch des Schutzes und der Wahrung der natürlichen Rechte der Einzelnen gerecht wird.⁷⁶⁹ Die begründungstheoretischen „Kosten“ dieses Unterfangens treten offen zu Tage: Hallers Begrifflichkeiten sind unscharf, sein Rechtsbegriff ist unklar oder sogar inkonsistent;⁷⁷⁰ indem er die Herrschaft mit der Bindung an die bloße Macht zunächst von jedem Zweck entkleidet, kann er wiederum nicht verhindern, dass dieses Machtdenken jedwede Herrschaft würde „rechtfertigen“ müssen, also auch diejenige, die zu bekämpfen er ursprünglich angetreten war.

Ferner spricht Hallers Betonung des ausgleichenden, ja vermeintlich rechtfertigenden „System“-Charakters seiner Naturordnung und gerade auch der Volatilität ihrer Verhältnisse für seine schon im Kontext seiner Individualverträge sichtbar gewordene, fast naiv scheinende Anhänglichkeit an das Pathos aufklärerischer Gerechtigkeitsvorstellungen,⁷⁷¹ auch wenn er diesen selbst in der Sache freilich nicht gerecht werden kann. Das sich hierin ausdrückende Bedürfnis, trotz oder wegen seines unechten Bruches mit der aufklärerischen Tradition, als „moderner“ Denker wahrgenommen zu werden, lässt sich noch an anderen Punkten festmachen: Haller verzichtet offenkundig auf den positiven Bezug auf vormoderne politische Institutionen: Einer der überraschendsten Aspekte des ersten Bandes „Restauration“ ist, dass Karl Ludwig von Haller nicht ausdrücklich Stellung für den Adel und den Feudalismus bezieht. Zwar mag man seine Lehre von der Herrschaft der Mächtige-

769 Darauf, dass eine solche „illiberale“ und in der ferneren Absicht konterrevolutionäre Umdeutung des naturrechtlichen Gleichheitsdenkens spätestens in der Epoche der Französischen Revolution durchaus anzutreffen war, hat Karl Bergbohm am Ende des 19. Jahrhunderts hingewiesen: „Die effektvolle Form“, des positiven Recht und politische Ordnung der Kritik unterwerfenden Naturrechts, „war aber offenbar gänzlich unabhängig von dem Inhalt, den sie bisher umkleidet hatte. Warum sollte sie nicht auch benutzt werden, um andersartigen Ideen eine ähnliche energische Wirkung [wie die Aufklärerischen, A.K.] zu sichern?“ Thomas Hobbes hätte ja auch schon dem Absolutismus das Wort geredet: „Warum also sollte das neue Naturrecht oder Vernunftrecht durchaus nur Rousseau-Kantische Gedanken der Freiheit und der Souveränität des Volkes sanktionieren können, warum nicht auch konservative, royalistische und beliebige andere, extreme oder vermittelnde?“ (Bergbohm, 1973: 174. Hervorhebung im Original.)

770 Vgl. Hagemann, 1931: 38.

771 Vgl. Haller, 1820a: 387.

ren und dem natürlich-geselligen Verband, in dem Herren über Abhängige herrschen, leicht als ein Ideal oder ein Muster einer Ständesellschaft *interpretieren*,⁷⁷² das Ständewesen oder feudale Privilegienordnungen werden als solche ausdrücklich aber nirgends favorisiert oder (bis zum dritten Band des Gesamtwerks) auch nur eingehender genannt.⁷⁷³ Man könnte sich sogar zu der Behauptung versteigen, dass Kants Forderung, dass es keine rechtlich sanktionierten Standesunterschiede in der Gesellschaft geben dürfe, bei Haller berücksichtigt wird – hätte er denn allein eine konsistente Rechtsordnung vorzuweisen, die die entsprechende „soziale Mobilität“, die sein „Lauf der Dinge“ vorsieht, auch dauerhaft und allgemein zu gewährleisten vermochte.

Der äußerliche Staat

Hinsichtlich der institutionellen Gestalt seines Gegenmodells zum vermeintlichen „Vernunftstaat“ der Revolution bzw. der Aufklärer bleibt Haller im Initialband der „Restauration“ zumeist vage: Während der Schwerpunkt seiner Kritik am Denken der aufklärerisch-frühliberalen Tradition zunächst auf deren Staatsbegründung und ihren Prämissen liegt, gerät diese engere Thematik spätestens mit der Darlegung seiner eigenen „Doktrin“ weitestgehend aus dem Blick, sodass vorrangig von Herrschaft und Gesellschaft im Allgemeinen die Rede ist, die Form der Staatlichkeit und insbesondere die Rolle des Fürsten aber erst einmal dahingestellt bleiben.

Bis zum 13. Kapitel der Schrift mag diese Unbestimmtheit dem Anspruch Hallers geschuldet sein, dem zurückzuweisenden aufklärerischen Denken zuerst auf gleicher Ebene zu begegnen,⁷⁷⁴ nämlich derjenigen der Herleitung der Prinzipien der Gesellschaftsordnung. Im Weiteren lässt sich diese „Sprachlosigkeit“ in puncto Staat dagegen seinem tieferliegenden Interesse zuschreiben, die Art und Weise zu verändern, wie Staatlichkeit und Herrschaft grundsätzlich gedacht werden: Dazu gehört es, dass die „Repräsentanten“ aus dem Verantwortungsverhältnis für das „Staatsganze“ herausgelöst werden, um den Staat als Adressat von subjektiven Rechten der Herrschaftsunterworfenen überhaupt zu neutralisieren; der Fürst (bzw. eine irgend geartete Obrigkeit) ist bei Haller gerade nicht „erster Diener des Staates“.⁷⁷⁵ Den Staat als ein Ganzes, als äußere Form der durch die Naturordnung konstituierten „Herrschaftsordnung“, kennt seine „Doktrin“ freilich durchaus: ist diese

772 Oder man mag in dieser besonderen Form der Bildung gesellschaftlicher Stratifikation das mutmaßliche schweizerische Vorbild seiner Lehre, mit seinen mehr patrizialen, denn feudalen Oberschichten, wiedererkennen, was hier nicht weiterverfolgt werden muss, vgl. dazu etwa Weilenmann, 1955: 106f.

773 Vgl. Haller, 1821: 239ff.

774 Vgl. hierzu auch Stahl, 1963: 560.

775 Eine Vorstellung, die er nicht zufällig ausdrücklich kritisiert, vgl. Haller, 1820a: 24ff.

Gesamtheit aller geselligen und ungeselligen Verhältnisse doch die ihn selbst *hervorbringende* Struktur.

Dennoch wird Haller erst im 16. Kapitel des Initialbandes hinsichtlich des Staats konkret. Zuvor ergeht lediglich der Hinweis, dass im Rahmen der Fügung der natürlichen Verhältnisse zueinander, wenige Individuen „das höchste Glück ganz frey zu seyn“ erreichen und infolgedessen „den in sich selbst vollendeten und geschlossenen Menschenverein [krönen], den man einen Staat zu nennen pflegt.“⁷⁷⁶ Dieser Staat ist sowohl vom Verfasser selbst, zum Beispiel an einer Stelle der „Revolutionsgeschichte“ im zehnten Kapitel, als auch in der Literatur, als „Patrimonialstaat“ bezeichnet worden;⁷⁷⁷ ein hernach vielgebrauchter Begriff, den Haller selbst prägte, wie Georg von Below bemerkte.⁷⁷⁸ Schließlich aber führt er aus, was mit Blick auf die prinzipielle Grundlegung der Naturordnung im Machtgesetz ohnehin auf der Hand liegt: Wo es nämlich ausschließlich solcherart gesellige (und ungesellige) Verhältnisse gebe, Obere und Untere, Freiere und Dienstbare, müsse einer auch der Oberste und Freiste von allen sein, da hier keine unendliche Stufenfolge vorstellbar ist: Jemand, der „außer Gott keinen Oberen mehr über sich hat; und siehe, da wo sich dieser *Freye* findet, da ist das Verband geschlossen und gekrönt, der *Staat* (das selbstständige Wesen) vollendet, der *Fürst*, die *höchste Gewalt*.“⁷⁷⁹ Auf diese Weise bringt der natürlich-gesellige Zustand mittelbar auch die Staaten hervor, in denen sich die Gesellschaften hinsichtlich ihrer Herrschaftsordnung in näherungsweise pyramidalen Strukturen vollenden,⁷⁸⁰ welche aus dem „freien Spiel“ der Machtverhältnisse in endloser Folge hervorgehen.

776 Haller, 1820a: 356.

777 Vgl. Haller, 1820a: 271: Napoleon Bonaparte habe mit seinem Aufstieg zur Macht im Verlaufe der revolutionären Umwälzungen oder besser gesagt, bei deren Ende, die „National-Souverainität“ oder philosophische Republik wieder in einen „Patrimonial-Staat“ umgeschaffen, so Haller. Vgl. beispielsweise: Meinecke, 1922: 224; Weilenmann, 1955: 77; Gablentz, 1984: 84; Stolleis, 1992: 144; Beyme, 2013: 56. Da Haller die Grundform des von ihm entworfenen, „natürlichen“ Staates mit dieser Bezeichnung belegt, ist diese pars pro toto schließlich für alle seine in den späteren Bänden der „Restauration“ entwickelten Staatsarten verwendet worden, obgleich derselbe unter jenen zugleich auch einen eigenen Platz hat, vgl. Below, 1914: 1.

778 Below, 1914: 6. Ihm zufolge dürfte es sich nicht nachweisen lassen, „daß jemand vor Haller vom Patrimonialstaat gesprochen hätte; aus dem einfachen Grunde, weil von niemand früher eine Anschauung vom Staat vorgetragen worden war, die der seinigen, durch jenes Wort so vortrefflich bezeichneten, entsprach.“

779 Haller, 1820a: 448. Hervorhebung im Original.

780 Vgl. Schoeps, 1979: 128.

Was einen solchen Obersten, in dem der Staat ein persönliches „Oberhaupt“ hat, insbesondere auszeichnet, sei seine Unabhängigkeit,⁷⁸¹ die sich schon aus dem Umstand ergibt, dass er derjenige ist, der „außer Gott“ niemanden mehr im geselligen Verband über sich hat, dessen Verhältnisse ja aber gerade als Abhängigkeiten und Unterordnungen gedacht werden. Mit dieser Position der Unabhängigkeit wäre eigentlich der Begriff der „Souveränität“ zu verbinden, wie Haller im 19. Kapitel erklärt, welchen er jedoch nicht führt, allein da er dessen staats- bzw. öffentlich-rechtliche Implikationen grundsätzlich nicht teilt.⁷⁸² Auch dessen aufgeworfene religiöse Dimension spielt bei Haller keine prominente Rolle, grenzt er doch nur einen passant ein, dass jene „nach dem religiösen Sprachgebrauch“ für einen Segen oder eine „Gnade Gottes“ gehalten werde.⁷⁸³ Vom Merkmal der Unabhängigkeit aus betrachtet dränge sich die wesensmäßige Gemeinsamkeit zwischen den Staaten und allen anderen, untergeordneten, „privatgeselligen“ Verhältnissen geradezu auf; „z. B. zwischen einem Fürsten oder König und jedem anderen begüterten Haus- oder Grundherren, zwischen einer Republik und allen übrigen Communitäten oder Corporationen, ist in den meisten Rüksichten eine so auffallende Aehnlichkeit“,⁷⁸⁴ dass er kaum begreifen könne, weshalb diese Offensichtlichkeit von so wenigen Staatslehrern bemerkt worden ist.

Als „Staat“ in einem engeren, körperschaftlichen Sinne erscheint hier allein der „Hof“, der Haushalt des Fürsten; so verstanden regiere dieser gerechterweise nur über sein eigenes Gut und verfüge über eigene Rechte.⁷⁸⁵ Führt er seine Herrschaft, indem er etwa Gesetze gibt, positives Recht setzt,⁷⁸⁶ befindet er über seine unmittelbaren Untertanen (seine Untergebenen) lediglich aus eigener Machtvollkommenheit. Diese wiederum seien dem Fürsten aber nur soweit untertan, wie ihre Bedürftigkeit seiner Herrschaft reicht, er habe kein Recht, sie in ihren sonstigen Rechten oder ihrem Eigentum zu schmälern. „Von einem unbedingten Gehorsame der Unterthanen sei natürlich keine Rede“, heißt es dazu weiters bei Mohl, „vielmehr

781 Vgl. Haller, 1820a: 449; dazu auch: Weilenmann, 1955: 72.

782 Stattdessen heißt es in einer Anmerkung zur Einleitung des 19. Kapitels: „Die Ausdrücke Unabhängigkeit, vollkommene Freyheit, fürstliche oder höchste Gewalt, Souverainität, Majestät, Macht-Vollkommenheit u.s.w. sind im Grunde alle gleichbedeutend und drücken höchstens verschiedene Seiten der nemlichen Sache aus, je nachdem sie aus diesem oder jenem Gesichtspunkt betrachtet wird.“ (Haller, 1820a: 482)

783 Vgl. Haller, 1820a: 484.

784 Haller, 1820a: 449.

785 Diesen Gedanken hatte Haller schon in der Vorrede der Schrift vorausgeschickt, vgl. Haller, 1820a: XIX. Vgl. zu diesen fürstlichen Eigentumsrechten: Rittstieg, 1975: 212.

786 Vgl. hierzu auch die Problematisierung des Gesetzesbegriffs im konservativen Denken dieser Zeit bei Kondylis, 1986: 220.

gehe der Gehorsam nur soweit, als das Wesen des gegenseitigen Verhältnisses von Macht und Bedürfniss, [...] und einem Missbrauche der Gewalt dürfe der dadurch Verletzte entgegentreten, im Notfalle ebenfalls mit Gewalt (wenn gleich letzteres schon selten rätlich sei).⁷⁸⁷ Dieses im weiteren Verlauf der Schrift schließlich explizit gemachte Widerstandsrecht,⁷⁸⁸ welches als Konsequenz seines „partikularistischen“ Zugangs gewertet werden muss, haben manche Interpreten durchaus positiv bemerkt. Eine letzte Grenze soll die fürstliche Macht fernerhin in dem zweiten Gesetz der Hallerschen Naturordnung finden, dem allgemeinen Pflichtgesetz, niemandem zu schaden und allen zu nutzen.

Das Verhältnis des Fürsten und der „Untertanen“, also der geringeren Herren sozusagen, sieht Heinz Weilenmann von Hallers „Individualismus“ geprägt (welcher hier als Partikularismus bezeichnet wurde), demzufolge die private und die staatliche Sphäre insgesamt nur dem Grade nach verschieden seien.⁷⁸⁹ Dies spiegelt sich wider in der (bei ihm insgesamt unterbelichteten) Rolle des positiven Rechts,⁷⁹⁰ welches zwischen den Individuen gilt und vom jeweils Oberen den Unteren gesetzt werden kann.⁷⁹¹ Erst im zweiten Band der „Restauration“ hat Haller sich eingehender mit dem „menschlichen Gesetz“ befasst. Dort heißt es, dass das Gesetz an sich zunächst lediglich „eine verbindliche Willens-Aeusserung, eine gebietende Regel des Verhaltens sey“,⁷⁹² welche in ihrer „moralischen Verbindlichkeit“ schließlich vom gottgegebenen natürlichen Gesetz abhänge; letztere ist derweil freilich als die Verbindlichkeit mehr oder weniger direkten Zwangs erkennbar geworden.

Sonntag bemerkte die unvermeidlichen Folgen einer solchen Rechtsauffassung für den Staatsgedanken: „Die rein rationalistische privatrechtliche Deutung aller Rechtsordnungen zeigt sich hier notwendig als nachteilig da sie ihrer Art nach nie die besondere Stellung der fürstlichen Gewalt zu rechtfertigen vermag, sondern sie notwendig zum Gewöhnlichen degradiert.“⁷⁹³ Diese könne dadurch nicht die Stütze finden, derer sie bedürfe. Schon der Gemäßigte Friedrich Ancillon hat Haller seinerzeit in dieser Richtung kritisiert und ihm in Anbetracht seiner Lehre von den Individualverträgen und seines Machtdenkens eine offene Schwächung der staatlichen

787 Mohl, 1856: 541.

788 Vgl. Haller, 1820a: 414.

789 Vgl. dazu auch: Kondylis, 1986: 276f.

790 Eine mehr beiläufige kritische Einschätzung desselben findet sich bei: Haller, 1820a: 429, wo von einem „Schwall lästiger, das wahre Recht erstikender positiver Geseze“ die Rede ist, die durch „allzuvielen Formen, Termine und Schreibereyen illusorisch gemacht“ würden.

791 Vgl. Weilenmann, 1955: 76.

792 Haller, 1820c: 175ff.

793 Sonntag, 1929: 64.

Gewalt zum Vorwurf gemacht.⁷⁹⁴ Schärfere Kritik äußerte indes der spätere konservative Vordenker Friedrich Julius Stahl: Haller habe die Staatsgewalt und die fürstliche Stellung durch seine Lehre „entheiligt“, gründe diese sich doch auf ihren „höheren ethischen Beruf“.⁷⁹⁵

Jede öffentlich-rechtliche Qualität der Staatsgewalt, die ihren Grund zum Beispiel im präsupponierten Gemeinwillen einer Bürgergemeinschaft finden könnte, ist mit dem Herrschafts- und Staatsverständnis der Hallerschen „Doktrin“ letztlich unvereinbar. Wenn alles Recht privates Recht ist, verliert auch diese Eigenschaft mangels eines Gegensatzes in einer Konzeption des Öffentlichen letztlich an Bedeutung.⁷⁹⁶ Die „Rechteordnung“ muss sich ganz allein tragen; ein Umstand, der immer auch als Ausweis ihrer vermeintlichen Natürlichkeit firmiert. Abgesehen freilich vom Gesetz der Natur, das jedem seine Stellung „anweist“, existiert für Haller kein umgreifender normativer Rahmen und in der Folge schließlich auch kein allgemeiner Staatszweck (den speziellen Zweck geistlicher Herrschaft ausdrücklich ausgenommen).⁷⁹⁷ Neben seinen religiösen Anschauungen, war es vor allem dieser Aspekt seines Staatsdenkens, der einige der (späteren) Konservativen auf Distanz zu Haller und seiner Lehre bringen sollte.⁷⁹⁸ Dem Liberalen Robert von Mohl zu-

794 „Es frägt sich also: nach welchen Grundsätzen, kann man die Zweckmäßigkeit dieser früheren, kleineren, besonderen Verträge, aus deren Aggregation Haller die heutigen Staaten entstehen lässt, beurtheilen und beweisen? [...] was wird aus der Einheit des Staats, aus der souveränen Gewalt, die alles vernunftmäßige im Staat gebieten oder verbieten darf?“ (Ancillon, 1820: 22) Für Ancillon ist dieser Sachverhalt klar: „Es muß also eine solche Ordnung der Dinge eingeführt werden, welche die rechtmäßigen Handlungen erzwingen könne, da wo die Gesinnungen, welche dieselben eingeben sollten, gänzlich abgehen oder doch nicht ausreichen.“ (Ancillon, 1820: 25)

795 Vgl. Stahl, 1963: 565. Die Staatsgewalt beruhe Stahl zufolge „in ihrem Ursprung wie in ihrer Fortdauer eben so sehr auf sittlichem Bewußtseyn, auf Pflicht und Gehorsam, als auf äußerer natürlicher Ueberlegenheit. [...] Das Bewußtseyn der sittlichen Nothwendigkeit des bürgerlichen Verbandes und seiner Zwecke, das Bewußtseyn der bestimmten Obrigkeit unterthan zu seyn aus bestimmten Vorgängen [...], mithin das Moment der Vernunft, d. i. der Sitte, ist ein gleich wesentliches Moment der Entstehung der Staaten.“ (Stahl, 1963: 564f.)

796 Vgl. dazu: Hagemann, 1931: 39f.

797 Vgl. Haller, 1820a: 470f. Bei Jellinek (1960: 241) heißt es dazu treffend: „Die angebliche Zwecklosigkeit des Staates löst sich [...] in Wahrheit in den Gedanken auf, daß die Unveränderlichkeit der bestehenden Gesellschaftsordnung, die Verhinderung der Verbreitung und des Sieges revolutionärer Ideen Zweck des Staates sei.“

798 Vgl. Ancillon, 1820: 25; Savigny, 1840: 32; Leo, 1948: 80; Stahl, 1963: 565f.; Huber, 1975: 335; Schoeps, 1979: 131; Schoeps, 1981: 7; Kraus, 1994: 124f. Ernst Ludwig

folge leugne er damit geradewegs, was gemeinhin als die besondere Qualität der Staatlichkeit begriffen werde, nämlich,

„dass der Zweck des Staates dahin gehe, die sämmtlichen kleineren Vereine und Beziehungen der Mitglieder des Volkes in einen einheitlichen Organismus zu fassen, die Widersprüche unter denselben zu beseitigen, die mangelhaften Schutz- und Beförderungsmittel zu ergänzen, hierdurch aber ein höheres Gesamtleben und eine gesteigerte Gesittung der Menschen zu schaffen.“⁷⁹⁹

Nach Hans-Joachim Schoeps bedeutet dies nichts weniger, als dass Haller in seinem Hauptwerk „die ganze Entwicklung des Staatsbegriffes seit der Renaissance, eingeschlossen das Naturrecht, widerrufen [hat].“⁸⁰⁰ Allein mit diesem Rückschritt, wenn man so will,⁸⁰¹ endet seine Sonderstellung aber noch nicht, vielmehr stehe der „Restaurator“ mit seinen staatstheoretischen Positionen insgesamt allein da:

„Die ganze abendländische Tradition hatte zudem die fürstliche und königliche Gewalt immer als eine übertragene aufgefaßt, nun wurde sie zu einer eigenen privaten des Königs, beruhend auf seinem persönlichen Vermögen und höchstens insofern noch gottgewollt, als alle Macht von Gott gewollt ist. Gegen die staatsrechtlichen Konstruktionen des Mittelalters [!], die von einer göttlichen translatio imperii ausgingen, wirkt dies ausgesprochen ärmlich.“⁸⁰²

Im Lichte der aufklärerischen Tradition findet sich die politiktheoretische Bedeutung dieser Staatsvorstellung schon im Urteil Hegels besonders treffend gefasst.

von Gerlach etwa schrieb 1854 für seine „Johannis-Rundschau“ der Neuen Preußischen Zeitung: „Dieses Hervorheben des ‚Privaten‘ drückte dem ganzen Hallerschen System einen gewissen (eigentlich mehr scheinbaren) Charakter von Egoismus oder wenigstens von engherzigem, bloß der nächsten Praxis dienendem Wesen auf, einen Charakter, der den in kühnen patriotischen Idealen („Chimären“) schwelgenden Liberalismus besonders hart vor den Kopf stieß.“ (Gerlach, 1855: 97)

799 Mohl, 1856: 553.

800 Schoeps, 1979: 128. Wobei statt von einem Widerruf eher vom Versuch einer Umdeutung des Naturrechts zu konterrevolutionären Zwecken auszugehen ist, wie weiter oben gezeigt wurde.

801 Auch Mohl (1856: 553f.) impliziert eine solche Rückschrittlichkeit des Hallerschen Staatsdenkens, dessen privatrechtliche Auffassung bei einer weniger entwickelten Gesellschaft als der seinerzeitigen vielleicht einmal angemessen gewesen sein möchte, wie es ausdrücklich heißt. Ganz ähnlich lautet das abschließende Urteil über Haller bei Hagemann, 1931: 51.

802 Schoeps, 1979: 128.

Dieser hatte 1821 in seinen „Grundlinien der Philosophie des Rechts“ missfällig auf Hallers „Gedankenlosigkeit“ hingewiesen,

„die nichts davon ahnt, daß beim Gesetz und Staate davon die Rede sei, daß ihre Institutionen überhaupt als vernünftig an und für sich notwendig sind und die Form, wie sie *entstanden und eingeführt* worden, das nicht ist, um das es sich bei Betrachtung ihres *vernünftigen Grundes* handelt.“⁸⁰³

So zutreffend dieses Urteil im Allgemeinen sein mag,⁸⁰⁴ so einseitig bleibt es aber in dem Aspekt, in dem Haller von der aufklärerisch-frühliberalen Denktradition bewusst abweicht: nämlich dem Umstand, dass er zur Grundlage seiner Herrschaftskonzeption nicht rationale Begründungen, sondern ein ganz eigenes Ordnungsdenken setzt, um jene gerade zu vermeiden. Neben der prinzipiellen Kritik der „historisierenden“ Herangehensweise, mit welcher Hallers Vorgehen durchaus korrekt charakterisiert werden kann,⁸⁰⁵ nimmt Hegel sich die Fokussierung auf die

803 Hegel, 2013: 374. Hervorhebung A.K.

804 Auch der Haller ansonsten durchaus zugeneigte Heinrich Leo stimmt diesem harschen Vorwurf bei: „Die Gedankenlosigkeit ja! der Gedankenhaß, die Hegel Haller vorwirft, sind wirklich vollkommen bei ihm vorhanden; ja! mehr fast als das; denn nachdem er sein Schema wie einen äußerlichen Maßstab hergestellt (und das konte mit wenigen Worten geschehen) arbeitet er nun in einem langen und langweiligen Buche wie auf einer Hobelbank den ganzen Bereich der politischen Welt nach diesem Maßstabe durch“. (Leo, 1844: 766)

805 Wenn auch wohl noch nicht direkt auf Haller bezogen, schließt Hegel im § 258 der Rechtsphilosophie an die Einführung seines Staatsbegriffs (Der Staat als an und für sich Vernünftiges etc.) Überlegungen zur Bedeutung der Staatengeschichte vor diesem allgemeinen Hintergrund an: „Welches nun aber der historische Ursprung des Staates überhaupt oder vielmehr jedes besonderen Staates, seiner Rechte und Bestimmungen sei oder gewesen sei, ob er zuerst aus patriarchalischen Verhältnissen, aus Furcht und Zutrauen, aus Korporation usf. hervorgegangen und wie sich das, worauf sich solche Rechte gründen, im Bewußtsein als göttliches, positives Recht oder Vertrag, Gewohnheit und so fort gefaßt und befestigt habe, geht die Idee des Staates selbst nicht an, sondern ist in Rücksicht auf das wissenschaftliche Erkennen, von dem hier allein die Rede ist, als die Erscheinung eine historische Sache; in Rücksicht auf die Autorität eines wirklichen Staates, insofern sie sich auf Gründe einläßt, sind diese *aus den Formen des in ihm gültigen Rechts* genommen.“ (Hegel, 2013: 399f. Hervorhebung A.K.) Hiermit hat Hegel genau die Unzulänglichkeit des Hallerschen Ansatzes bezeichnet, die zahlreiche seiner Interpreten nachzuweisen bemüht waren, vgl. etwa Ancillon, 1820: 22ff.

den Staat nur „äußerlich“ betreffenden Gegenstände vor, wonach Haller eine bemerkenswerte Prominenz zuwächst:

„Das andere Gegenteil von dem Gedanken, den Staat in der Erkenntnis als ein für sich Vernünftiges zu fassen, ist, die *Äußerlichkeit* der Erscheinung, der Zufälligkeit der Not, der Schutzbedürftigkeit, der Stärke, des Reichtums usf. nicht als Momente der historischen Entwicklung, sondern für die *Substanz* des Staates zu nehmen. [...] Solcher Einfall, das an und für sich *Unendliche* und *Vernünftige* im Staat zu übersehen und den *Gedanken* aus dem Auffassen seiner inneren Natur zu *verbannen*, ist wohl nie so unvermischt aufgetreten als in Herrn v. Hallers *Restauration der Staatswissenschaft*.“⁸⁰⁶

Nicht nur habe dieser auf die gedankliche Erfassung, das Begreifen des vernünftigen Wesens des Staates verzichtet, sondern gegen dasselbe sogar „mit leidenschaftlicher Hitze gestürmt“. In ihrer ganz eigenen Polemik stellt Hegels Kritik eine zu guter Letzt zu beachtende „Leistung“ des Hallerschen Staatsbegriffs heraus, die ihm einige seiner späteren Interpreten zugutehielten: ist sein Blick auf Herrschaft und Staatlichkeit doch in anderer Perspektive gedeutet worden als eine „Physiologie“ des Staats.⁸⁰⁷

Schon Stahl hat betont, dass Hallers Lehre, obgleich „nach ihrer ethisch-politischen Seite völlig unhaltbar“, das große Verdienst zukomme, „die Naturseite von Recht und Staat zum deutlichen Bewußtseyn gebracht und mit Erfolg gepflegt zu haben.“⁸⁰⁸ Dabei spielt auch dessen Machtdenken für ihn ausdrücklich eine Rolle.⁸⁰⁹ Heinrich Leo bedient sich in seiner „Naturlehre des Staates“⁸¹⁰ für Hallers

806 Hegel, 2013: 401. Hervorhebung im Original.

807 Vgl. zu diesem Begriff mutmaßlich erstmals Schmelzing, 1817; ferner: Leo, 1948: 60f. Sogar bei Mohl finden sich Hinweise auf die zugegebenermaßen spärlichen, positiv zu bewertenden Beiträge Hallers zum Staatsdenken, welche zumindest der Sache nach in eine ähnliche Richtung gehen, wie das im Folgenden Aufgezeigte, vgl. Mohl, 1856: 551ff. Wiederum kritisch zu dieser Herangehensweise: Hagemann, 1931: 27.

808 Stahl, 1963: 568, wo es ferner heißt: „Ueber die natürlichen Ursachen und Wirkungen und Bedingungen sowohl für die oberste Staatsgewalt als für die innere sociale Struktur des Gemeinwesens (Grundherrschaften, Korporationen) giebt Haller reichliche und treffende Beobachtungen, die an sich sowohl als gegenüber der abstrakten Auffassungsweise, an der wir zu dieser Zeit leiden [!], fruchtbar gemacht werden können, wenn man sie löst von jenem falschen Gesichtspunkt der privatrechtlichen Herrschergewalt, auf welchen sie in Hallers System durchgängig bezogen sind.“

809 Wobei Stahl die „Macht“ Hallers in ihrer nahezu unbegrenzten Stellung auch kritisch beurteilt: „Der Gedanke selbst, daß die natürlichen Machtverhältnisse auch nach höherer sittlicher Ordnung eine Grundlage der politischen Verhältnisse, also der sittlichen

Staatskonzept des entsprechenden Terminus der „Staatsphysiologie“ und auch Christfried Albert Thilo ordnet ihn dieser Strömung zu, wobei er wiederum Hegels Urteil im Sinne zu haben scheint:

„Was er, wenn auch bei weitem nicht genügend, leistet, gehört auf das Gebiet einer Physiologie des Staats, einer Wissenschaft, die an und für sich gar nicht auf ethischem Boden liegt, und erst dann mit der ethischen Rechts- und Staatswissenschaft zu verbinden ist, wenn es sich um eine im Concreten anzuwendende Staatskunst handelt.“⁸¹¹

Thilo zufolge hätten die Rechtslehrer vor Haller dabei gefehlt, diese Physiologie bei ihren naturrechtlichen Staatstheorien in Rechnung zu stellen, was sich in mangelnder Anwendbarkeit derselben niedergeschlagen habe. Jener wollte dieser Unzulänglichkeit mit seinem Konzept von der Herrschaft des Mächtigeren gerade entgehen, doch sei ihm dies am Ende nicht glückt: „Haller verfällt nun aber in die entgegengesetzte Einseitigkeit, indem er die Staatsphysiologie für die *ganze* Staatswissenschaft hält, und nur nach deren Lehren die wirklichen Staaten eingerichtet wissen will.“⁸¹² Die problematischen Konsequenzen seines Herrschaftsbegriffs seien dafür verantwortlich zu machen, dass Hallers Machtdenken den Staat als eine „wirkliche sittliche Gemeinschaft“ letztendlich auflöse.

Die Abrundung der „Doktrin“ mit dem Pflichtgesetz

Der Schlussstein der Hallerschen „Doktrin“ wird durch das zweite Gesetz der Naturordnung, das so genannte „Pflichtgesetz“, gebildet.⁸¹³ In der Gesamtanlage der Argumentation Hallers kommt diesem letzten Abschnitt, welcher sich dem Kapitel-titel zufolge den „Schranken aller Macht“ widmet,⁸¹⁴ eine sichtlich randständige Rolle zu; freilich ist er dennoch zu behandeln, nicht zuletzt, da in diesem Teil des Initialbands der „Restauration“ Einiges sozusagen nachgereicht wird, was die „entgegengesetzte Doktrin“ inhaltlich abrundet. Als strukturgebendes Prinzip des so genannten persistierenden Naturzustands wurde im 13. Kapitel der „Restauration“ das

Gehorsamsverhältnisse bilden, ist durch Haller zum Bewußtseyn gebracht worden, wenn auch unter jener Uebertreibung, daß er sie selbst für den Rechtsgrund und die ausschließliche Bedeutung und Richtschnur derselben ausgiebt.“ (Stahl, 1963: 568) Vgl. zu diesem Urteil auch Meinecke, 1922: 228, der Haller ein „gesundes, reales Verständnis für tatsächliche Machtverhältnisse“ attestiert.

810 Vgl. Leo, 1948: 81.

811 Thilo, 1861: 264.

812 Thilo, 1861: 265. Hervorhebung A.K.

813 Vgl. Haller, 1820a: 394.

814 Vgl. Haller, 1820a: 388.

Machtgesetz eingeführt. Dieses alle gesellschaftlichen Verhältnisse regulierende und als Machtbeziehungen auch zueinander hierarchisch etablierende Gesetz wird in der Folge mit allerlei „Empirie“ des menschlichen und tierischen Lebens exemplifiziert,⁸¹⁵ um es als eine zugleich natürliche und gottgeschöpfte Regelmäßigkeit im Weltenlauf erkennbar werden zu lassen.

Eine solche „Doktrin“ der Macht, wie Haller sie mit seiner Restaurationsschrift vorlegt, musste auf Seiten seiner Kritiker freilich ärgste Bedenken wecken; dies nicht allein ihrer konterrevolutionären Stoßrichtung wegen, als vielmehr auch wegen ihren politiktheoretischen Konsequenzen das Phänomen der Herrschaft betreffend:⁸¹⁶ entsteht dabei doch zwangsläufig der Eindruck, dass er eine Apologie unbegrenzten Herrschaftsrechts betreibt, wenn er erläutert, wie und weshalb dem in irgend einer von allerhand Hinsichten „Mächtigerem“ immer und überall in menschlichen Verhältnissen die Herrschaft zufalle und diese ein ihm frei zur Verfügung stehendes „Eigentum“ sei. Nicht nur unbegrenzte Herrschaft, sondern auch die Rechtfertigung jeglicher Willkür scheint innerhalb dieses weiten Verständnisses Platz finden zu können. Erwartungsgemäß hat man den Verfasser hernach auch für einen Absolutisten gehalten oder einen Freund des Despotismus gescholten.⁸¹⁷

Entsprechende Anfechtungen vorwegnehmend und um dem anfänglichen Fehlen moralischer Schranken in seiner Gesellschaftsordnung beizukommen, hat Haller seiner „Doktrin“ im Initialband seiner Schrift eine Art „Korrektiv“, eine vermeintliche Begrenzung der Macht und ihrer Ausübung beigegeben. Dieses weitere „Naturgesetz“ leistet zweierlei zugleich: So soll mit seiner Hilfe erstens Macht von „schädlicher Gewalt“ abgegrenzt werden und zweitens überhaupt eine innere Begrenzung einer jeden Macht gefunden sein. Ersteres erscheine ihm selbst nötig, müsse man doch „in unseren Tagen bey jeder aufgestellten Wahrheit ihrem Mißverständ oder ihrer absichtlichen Verdrehung [...] sorgfältig vorbeugen“.⁸¹⁸ Wie oben bereits ausgeführt wurde, zieht Haller diese Abgrenzung „zwischen *Vermögen* und der *Art seiner Anwendung*. Alles ist gegenseitig: nur eine nützliche Macht (potentia) herrschet rechtmäßig und nicht eine schädliche Gewalt (vis).“⁸¹⁹ Das entscheidende

815 Vgl. Haller, 1820a: 361ff.

816 Vgl. hierzu allgemein: Mohl, 1856: 553ff.

817 Vgl. Beyme, 2013: 55. Bei Wilhelm Traugott Krug heißt es hierzu beispielsweise: „Er ist kein Freund des Despotismus, wenn auch seine politischen Grundsätze in strenger Konsequenz daraufhin führen möchten.“ (Krug, 1817: 17) Einige der kundigeren Interpreten, darunter beispielsweise Robert von Mohl (1856: 556f.), Friedrich Julius Stahl (1963: 567), Heinz Weilenmann und Klaus von Beyme, kommen zu vergleichbaren Einschätzungen.

818 Haller, 1820a: 388.

819 Haller, 1820a: 390. Hervorhebung im Original.

Kriterium ist der „Nutzen“, der von einer Handlung oder einem Verhältnis für die Beteiligten ausgehe. Es wurde gezeigt, dass jede „Macht“ bei Haller zunächst Gewalt ist: allein ihre Verwendung bestimmt über ihren Charakter. Nur die „nützliche Macht“ gilt als rechtmäßig, nicht aber die schadende Gewaltanwendung, die Missbrauch sei. Letztendlich ist aber alles Wirken zwischen Ungleichen der Form nach als ein „Gewalthandeln“ beschreibbar.

Für den Initialband der „Restauration“ wird diese Abgrenzung, in welcher zugleich eine Definition der Tyrannie liegt,⁸²⁰ vorläufig in einem weiteren „Gesetz“ verankert, welches den Menschen und ihrem freien Willen vorgegeben sei. Anders als im Falle des Naturgesetzes von der Machtherrschaft wird dieses nun deutlich als ein *moralisches* Gesetz, ein nicht durch die Natur gesetztes Prinzip eingeführt: „Es

820 Nun kann es aus der Sichtweise von Hallers „Doktrin“ zwar kaum eine illegitime Macht geben, da jede wirkliche Macht ihre Berechtigung immer schon mit sich bringe; jedoch hat ihr Urheber dennoch das Bedürfnis, diesen Umstand nicht so erscheinen zu lassen, als ob er deshalb jede Art und Weise der Machtausübung rechtfertigen würde. Um dies zu verdeutlichen, hat Haller bereits am Ende des 13. Kapitels eine Bestimmung des Tyrannen innerhalb seiner Lehre gegeben, welche zunächst besagt, dass Tyrannen „allemal schwache Menschen waren, die durch sich selbst nicht mächtig, nur durch Zufall von anderen einen Glanz oder eine Gewalt *erborgten*, die ihre Schultern nicht zu tragen gewöhnt waren, die daher in jedem einzelnen einen gefährlichen Feind zu sehen glaubten, [...] oder beständig gegen eine gährende Uebermacht kämpfen mußten.“ (Haller, 1820a: 383. Hervorhebung im Original.) Die prekäre Situation, in welcher sich ein jeder Tyrann befände, ist für Haller also die Ursache ihrer „tyrannischen“, gegebenenfalls gewalttätigen Herrschaftsweise. Ihr Grund jedoch liegt darin, dass eine jede Macht eigentlich aus der Verfügung über *eigene* „nützliche Vermögen“ ersteht und sich der Machthabende offenbar dann, wenn er über etwas verfügt, was in Wirklichkeit nicht sein eigen ist, gewissermaßen übernimmt und die ihm dadurch zu Teil werdende Macht nur noch unter größten Anstrengungen zu halten vermag. „Mit einem Wort, aus seinem eigenen, natürlichen oder erworbenen Befugniß herauszutreten, in das Gebiet anderer gewalthätig einzugreifen, fremde Rechte zu beleidigen, Bedürfnisse zu schaffen statt sie zu befriedigen: das ist Ungerechtigkeit, das ist Mißbrauch der Gewalt, (Despotismus) von dem Fürsten bis zu dem geringsten Diener und Privat-Mann herab.“ (Haller, 1820a: 408) Somit ist ein „Missverhältnis“ von „Oberem“ und „Unterem“ der eigentliche Ursprung der Tyrannie: „Es ist eine constante Erfahrung, [...] daß der Despotismus im Großen allemal dann entsteht, wenn die Ordnung der Natur sich umkehrt, wenn der Mächtigwesene bedürftig wird, sich doch behaupten will und die Macht die ihm mangelt bey seinen Untergebenen liegt.“ (Haller, 1820a: 384) Wie es aber unter der Geltung der von Haller angenommenen Naturgesetzlichkeiten der menschlichen Sozialität überhaupt zu einem solchen Missverhältnis kommen könnte, bleibt offen.

zwingt zwar nicht wie die äußereren Natur-Geseze [!], aber es gebietet vernehmlich und heilig im Inneren des Gemüths“.⁸²¹ Es sei weder durch Verabredung entstanden, noch erlassen, sondern angeboren, „mit flammenden Buchstaben nicht sowohl in die Vernunft [!] als *in das Herz geschrieben*“,⁸²² sei also angesichts seines sittlichen Charakters nicht der geistigen Erkenntnis zu verdanken. Dabei widerspreche es dem Machtgesetz keineswegs, sondern begrenze dieses lediglich; es sei „ein Gesetz das die Herrschaft des Mächtigeren nicht aufhebt, aber ihre Ausübung *regelt und leitet*“.⁸²³ Sein Inhalt wird nach längeren Ausführungen knapp umrissen: „*Meide Böses und thue Gutes.*‘ ‘*Beleidige niemanden*, sondern *nüxe wo du kannst*,‘ mindere die Güter, die Besitzungen, die Befugnisse anderer nicht, sondern mehre sie nach deinem Vermögen.“⁸²⁴ Weilenmann hebt die Besonderheit dieses Gesetzes im Vergleich mit möglichen Vorbildern, wie etwa Kants Sittengesetz, darin hervor, dass Haller eine materielle Bestimmung seines Inhalts angibt und vorschreibt: „Das Pflichtgesetz Hallers hat nicht eindeutig Selbstzweck, sondern es ist auch Mittel zum Zweck. Das Sittengesetz Kants dagegen kennt keinen zu erfüllenden Zweck.“⁸²⁵

In diesem bündigen Aufruf zu wohlwollendem, gesellschaftliche Beziehungen stabilisierendem Verhalten, einer Verpflichtung der Freiheit des Einzelnen auf das „Gute“, erschöpft sich das Pflichtgesetz.⁸²⁶ Das Gebot, zu Nutzen und nicht zu schaden, tritt damit als moralische Pflicht zum gewissermaßen „physisch“ gegebenen Wesen aller Sozialbeziehungen hinzu, „verabredete“ oder bzw. und de facto-Verhältnisse von Vermögen und Bedürfnis, Vermögendem und Bedürftigen, zu sein, also gegenseitigen Nutzen zum alleinigen Inhalt zu haben. Gerechtigkeit und Liebe seien ferner der allgemeine Inhalt des Gesetzes und werden an Ort und Stelle wortreich in ihrem Bezug aufeinander beschworen.⁸²⁷

821 Haller, 1820a: 393.

822 Haller, 1820a: 393. Hervorhebung im Original.

823 Haller, 1820a: 391. Hervorhebung A.K.

824 Haller, 1820a: 397. Hervorhebung im Original.

825 Weilenmann, 1955: 88f. Vgl. dazu auch Metzger, 1917: 273.

826 Welches er, wie er in einer Fußnote bekennt, bewusst nicht als ein „Sitten-Gesez“ bezeichnet, da er diesen kantischen Ausdruck, wie er sagt, seiner „Matti- und Herzlosigkeit“ wegen, die „nur auf äußere Sittlichkeit, auf bloßen Schein“ hindeutet, nicht leiden kann (vgl. Haller, 1820a: 394 [Fn. 13]). Bemerkenswert ist dies allein, da explizite Bezüge auf Kant in der „Restauration“ überhaupt spärlich gesät sind, während in diesem Kapitel der Schrift sogar drei zu finden sind. Vgl. zu Hallers Auseinandersetzung mit Immanuel Kant in diesem Punkt: Weilenmann, 1955: 89ff.

827 Vgl. Haller, 1820a: 398f.

Als Geltungsgrund des Gesetzes wird vom Verfasser der Wille Gottes erkannt, der ferner als bevorzugter Gegensatz sowohl zum „allgemeinen Volks-Willen“ und dem Gedanken des Gemeinwohls, als auch zum Prinzip der menschlichen Stiftung bemüht wird,⁸²⁸ und auf den schon das Vorhandensein der Macht und ihre Verteilung mittelbar zurückgeführt worden ist. Seine abschließende Begründung erhält das Pflichtgesetz, als göttlich verbürgte Richtschnur der Führung der Machtvermögen, erst im „theokratischen“ Rahmen der „Doktrin“, welchen Haller an späterer Stelle des Gesamtwerks schließt. Dabei verweist es bereits auf das Gebot, das der rechten Führung der würdigsten Form der Macht, derjenigen des Geistes, gegeben ist, welche mit dem Gehorsam dem göttlichen Willen gegenüber zusammenfällt: Allein wer die Wahrheit lehre und damit dem Abhängigen nütze und nicht schade, folgt dem Willen Gottes und ist allen anderen Mächtigen Vorbild.

Im Gesamtzusammenhang der Argumentation des Initialbandes kann Hallers vergleichsweise spätes Anbringen der Erforderlichkeit einer Beschränkung des Machthandelns verwundern, ist er doch während der Darstellung seiner „Doktrin“ durchaus bemüht, die hinreichende Stabilität und Selbständigkeit der Naturordnung zu versichern. Seine Zuversicht erscheint nun etwas bescheidener: Habe man erst einmal das „Faktum anerkannt“, so schreibt Haller, dass

„die Natur oder ihr allmächtiger Schöpfer die Menschen in mannigfaltigen Beziehungen mit und neben einander auf diese Welt gesetzt, und dieselben zugleich theils mit einem freyen Willen, theils mit mancherley sehr verschiedenen Kräften ausgestattet, um jenen Willen zu vollbringen und dadurch ihr *selbstbeliebiges Wohlseyn* zu fördern“,⁸²⁹

so müsse man „schon durch die bloße Vernunft weiter erkennen“, dass dies „viele Collisionen und ewige Kriege“ zur Folge haben werde, so Verschiedenheit und der „Antagonismus der menschlichen Kräfte und Neigungen“ schrankenlos walten.⁸³⁰ Allein ein allgemeines Gesetz, eine allgemeine Regel über den Gebrauch von Freiheit und Macht könnte dem letztlich wehren.

Diese Passage ist bemerkenswert, wird Haller doch in einer Hinsicht ungewöhnlich explizit, in anderer Hinsicht widersprüchlich: Zum einen zeigt er, dass er um den streitbaren Charakter seiner „Doktrin“ weiß, in dem er, obgleich er ihren Inhalt als „Faktum“ bezeichnet, wie beiläufig die Notwendigkeit von deren „Anerkennung“ einräumt. Im Rahmen einer Schrift wie der Hallerschen, deren Verfasser auf demonstrativ unbescheidene Weise zu verstehen gibt, dass er von einem Standpunkt klarster und schlüssigster Sicht aus zu argumentieren meint, muss diese beiläufige

828 Vgl. Haller: 1820: 403ff.

829 Haller, 1820a: 392. Hervorhebung A.K.

830 Vgl. Haller, 1820a: 392.

Bemerkung entsprechend kontextsensibel interpretiert werden. Zum anderen wirft die obige Passage Fragen hinsichtlich der Konsistenz seines Ordnungsdenkens bzw. seines Argumentationsgangs auf: Unklar ist, inwiefern die Naturordnung als solche dauerhaft und, wie behauptet, zum Beispiel gerecht sein kann, wenn Haller zugleich einräumt, dass es in ihr und *auf Grund ihrer eigenen Beschaffenheit* zu ständigem Konflikt unter den Menschen käme. Die Ordnung moderiert deren Konflikte also nicht nur, sondern sie bringt sie auch hervor. Eine Ursache derselben liege zwar in den Merkmalen der Individuen (die sie eigentlich kooperativ aufeinander verweisen würden): nämlich in ihrer Verschiedenheit. Dennoch lässt sie sie aber mehr oder weniger unreguliert aufeinandertreffen: Als freie Ungleiche entstünden schließlich notwendigerweise Kollisionen zwischen ihnen.

Dieses Problem soll das Pflichtgesetz lösen, indem es die Konflikte durch moralische (ausdrücklich nicht machtvermittelte) Schranken verhindert oder zumindest begrenzt. So heißt es im elften Kapitel, dass die Natur „einem jeden ein göttliches Gesez ins Herz gegraben [hat], welches die Regel seiner Freyheit ist und ihm mit starker Stimme zuruft: ‚Ehre in jedem Menschen *deines gleichen*, beleidige niemand der dich nicht beleidiget hat, fordere nichts von ihm als was er dir schuldig ist.“⁸³¹ Ferner räumt Haller im folgenden zwölften Kapitel ein, dass es nicht *allein* die durch die jeweiligen Bedürfnisse vermittelte wechselseitige Verwiesenheit aufeinander wäre, die die Menschen dazu bringt, mit Ihresgleichen friedvoll zu leben, sondern, „wären auch alle seine physischen Bedürfnisse befriedigt, so würde ihn das in sein Herz geschriebene Gesez der Liebe und des Wohlwollens mit anderen verbinden“.⁸³² Letztlich scheint sich die konfliktträchtige Situation des persistenten Naturzustands durch derartige moralische Verpflichtungen allenfalls notdürftig befrieden zu lassen, zumal außerdem nur das Machtgesetz auf Grund seiner Ausprägung in faktischen sozialen Verhältnissen (eben als „äußeres Naturgesetz“) die Fähigkeit besitze, die Einzelnen wirklich zu zwingen und so entsprechende Ergebnisse sicherzustellen.⁸³³

Schon das Urteil Friedrich Ancillons zeigt, dass diese Schranke der Macht nicht einmal bei Hallers entfernteren Gesinnungsgenossen überzeugen konnte: „Allein dieses sind Züge eines idealischen Zustands, dem die Wirklichkeit nie entsprechen wird, noch entsprechen kann.“⁸³⁴ Wilhelm Metzger möchte ihm in diesem Punkt

831 Haller, 1820a: 305. Hervorhebung A.K.

832 Haller, 1820a: 346.

833 Vgl. beispielsweise Haller, 1820a: 306, 391ff. Vgl. hierzu auch: Weilenmann, 1955: 86f.

834 Ancillon, 1820: 25. Dabei stimmt dieser Hallers grundsätzlicher Annahme freilich bei: „Wären die Gesinnungen, die allein die stete und willige Befolgung des Gesetzes sichern, allgemein, so würden die rechtmäßigen Handlungen gethan, die unrechtmäßigen

zwar Verständnis entgegenbringen, betrachte dieser das Problem der faktischen Herrschaft und der Begrenzung ihres Missbrauchs doch „nur unter sehr einseitigen Gesichtspunkten – höchst optimistisch, friedsam, sentimental.“⁸³⁵ Letztendlich kann die Begrenzung der Macht freilich auch ihn nicht überzeugen.⁸³⁶

Unwillkürlich erinnert die beschriebene Lage der Einzelnen in der Hallerschen Naturordnung – vielleicht nicht ganz zufällig – an die Ausführungen des Thomas Hobbes bezüglich der „natürlichen Bedingung der Menschheit im Hinblick auf ihr Glück und Unglück“, die weiter oben bereits in den Vergleich gezogen wurden. In Hobbes’ Beschreibung des Naturzustands im 13. Kapitel des „Leviathan“ ist es das Streben nach Gütern, unter welchem die Menschen miteinander in Konflikt geraten, welches den hypothetischen „Grundzustand“ des menschlichen Lebens zu einer äußerst konflikträchtigen Situation macht. Auch hier fehlt anfangs jedwedes frieds- oder ordnungsstiftende Element.⁸³⁷ Anders jedoch als im vorliegenden Fall, in dem Haller in der Ungleichheit der Menschen recht unversehens die Ursache der „Collisionen“ erblickt, benennt Hobbes die körperliche wie geistige *Gleichheit* derselben als die Ursache dafür, dass man wegen der aus dieser entspringenden „Gleichheit der Hoffnung, unsere Absichten erreichen zu können“,⁸³⁸ füreinander zum Konkurrenten um knappe Güter werde.

Bemerkenswert ist ferner, dass die Konflikträchtigkeit des (persistierenden) Naturzustandes an dieser Stelle als problematisch erachtet wird und der moralischen Regulierung durch die Einführung eines zweiten Gesetzes der Naturordnung bedarf, während jene weiter oben, im Rahmen der Kritik des aufklärerischen Naturzustandstheorems, als Ansatzpunkt für die durch die Wiedervergeltung vermittelte, natürliche Sozialität angesetzt wurde. Im Zuge der Plausibilisierung der Wiedervergeltung als Sicherungsmittel des Friedens muss er dessen Konflikthaftigkeit also als weniger gravierend und moralisch regulierungsbedürftig bewertet haben, als dies

vermieden werden, und trotz der großen Ungleichheit der Kräfte die Gleichheit aller bestehen.“ Nach Weilenmann (1955: 86f.) steht Haller in diesem Punkt gar in Berührung mit dem Idealismus.

835 Metzger, 1917: 275.

836 So stellt Wilhelm Metzger völlig berechtigt, wenn auch mit merklicher Nachsicht, fest: „Daß die Dinge sich auch anders verhalten können; daß gerade die stärkste Macht nicht in einem ‚Vermögen‘ zu nützen, sondern zu schaden besteht; daß die Beherrschten den Herrschenden vielmals nur aus Not und Furcht zu Willen sind, dabei aber sich bedrückt und vergewaltigt fühlen: diese Kehrseite der Sache hat Haller kaum jemals berührt, sondern naiver- und harmloserweise [!] darüber hinweggesehen.“ (Metzger, 1917: 275)

837 Vgl. Hobbes, 1966: 94f.

838 Hobbes, 1966: 94f.

hier der Fall zu sein scheint.⁸³⁹ Auch diese gewisse Beliebigkeit bei der Bewertung der Konfliktursachen legt die nachgereichte Einführung dieses zweiten Gesetzes aus „theoriestrategischen“ bzw. polemischen Gründen nahe.

Dennoch sei es nach Haller das bloße Pflichtgesetz und mit ihm – nur, möchte man sagen – eine moralische und insbesondere *individuelle* Begrenzung, welche dem Machtmissbrauch wehrt. Während er wiederholt bemerkt, dass dieses Gesetz nicht direkt und selbstmächtig zwinge und insbesondere deshalb selbst nicht zum Maßstab politischer Ordnung taugen mag,⁸⁴⁰ ist es ihm aber trotzdem wichtig, zu betonen, dass es, auch da es mit dem Gewissen verbunden zu sein scheint,⁸⁴¹ alle betreffe, sich insofern niemand davon frei machen könne.⁸⁴²

Erneut muss offenbar die Evidenz der Hallerschen „Erfahrung“ ihre Beweiskraft entfalten. Nicht nur, dass es eigentlich immer bekannt und geachtet gewesen ist, es kann sich eben auch niemand seiner Wirkung entziehen (obgleich das Gesetz nicht zu zwingen vermag). Hallers Erklärung für dieses scheinbare Paradoxon lautet, dass es für die wirklich „Mächtigen“ – also diejenigen, bei welchen die Missbrauchsgefahr eigentlich erst als ernsthaft drängend erscheinen mag – letztlich durchaus von „natürlichen Belohnungen“ und insbesondere Strafen begleitet werde, es in diesen ein „verborgenes Prinzip der Wiedervergeltung“ gebe.⁸⁴³ Haller reiht dieselben beiläufig in einer Fußnote aneinander; zu ihnen zählt er dabei: „Ver-

839 Die teilweise Übereinstimmung zwischen Haller und Hobbes, was die Situation der Individuen im Naturzustand anbelangt, wurde nicht als zufällig interpretiert, sondern als Ausgangspunkt einer ersten, polemisch motivierten Um- und Neudeutung der Grundelemente der Vertragstheorie und des aufklärerischen Staatsdenkens im Sinne Hallers.

840 Anders urteilt hier Weilenmann (1955: 86), der im Pflichtgesetz auch ein Ordnungsprinzip der öffentlichen Sphäre sehen will, was für seine Schrankenfunktion gegen den Missbrauch der Gewalt freilich einleuchtet.

841 Vgl. Haller, 1820a: 394f. Vgl. dazu auch: Weilenmann, 1955: 87.

842 „In allen Ländern, zu allen Zeiten, unter allen Nationen und Classen von Menschen war dieses Gesez beständig als Regel anerkannt und zur Norm des Urtheils über die Gerechtigkeit oder die Ungerechtigkeit, die Schändlichkeit oder Verdienstlichkeit der menschlichen Handlungen genommen.“ (Haller, 1820a: 395.)

843 Dieses „Prinzip der Wiedervergeltung“, welches er in der Welt wirken sieht und das die Menschen an das „Pflichtgesetz“ bindet, ob sie dies wollen oder nicht, bedeutet ihm beispielsweise: „der Gerechte will Frieden und erhält ihn; dem Gütigen wird was er wünscht Wohlwollen und Liebe wiedergegeben; der Arbeitsame und Wirtschaftliche sucht Reichthum und findet ihn [...]. Dagegen sucht der Wollüstling lauter Vergnügen, er findet Krankheiten und Schmerz; der Verschwender will nur genießen und muß bald das Nöthige entbehren; der Betrüger wünscht Glauben und verliert ihn“. (Haller, 1820a: 406 [Fn. 41].)

schwendung welche die Macht selbst als das Fundament aller Herrschaft verzehrt. Weichlichkeit und Wollust, die alle Anstrengung, alle Entbehrung verabscheut; Ungerechtigkeit, die sich überall Feinde macht; Treulosigkeit, die alles gegenseitige Vertrauen raubt“,⁸⁴⁴ wie viele Fürsten hätten diese „Strafen“ schon zu Grunde gerichtet! Diese in ihrer Tragweite doch eher bloß ungünstigen, mehr pragmatisch-funktional schädlichen Handlungsfolgen, welche eher an einen Fürstenspiegel denken lassen, trafen jeden, der sich der natürlichen Pflicht zu Gerechtigkeit und (Nächsten-)Liebe widersetzt.

Für ein Element von derartiger Bedeutung für die Plausibilität des ganzen Konzepts erscheint seine Behandlung an dieser späten Stelle und seine bis auf dieses Kapitel spärliche Erwähnung schließlich als bemerkenswert. In der Gesamtschau muss der Eindruck entstehen, dass das zweite Gesetz seiner „Doktrin“ vom Verfasser gewissermaßen *nachgereicht* werde: Es ist zu ergänzen, weil es das Ordnungsmodell komplettiert. Dabei möchte Haller mutmaßlich nicht offen als Apologet unhemmter Willkür erscheinen, worin er ein Hemmnis für den „Indoktrinationserfolg“ seiner Lehre vorausgeahnt haben mag; doch soll dieses Gesetz einerseits auch nicht im Zentrum der Aufmerksamkeit stehen, mit seiner mäßigenden Wirkung und Bedeutung gar nicht zu präsent sein. Andererseits ist in diesem Zusammenhang zu bedenken, dass das Pflichtgesetz kein Gesetz der Natur in Hallers Sinne, sondern eines der Moral oder Sitte, ein „Gewissensgesetz“ für einen jeden Einzelnen sei, und es von daher im Kontext des Machtgesetzes zunächst keinen „natürlichen“ Platz hat. Letzten Endes dürfte es allerdings – ganz im Gegenteil – einen *Vorgriff* auf die fernere „theokratische“ Fundierung des Machtdenkens darstellen, welche ihrerseits noch keinen Ort im Argumentationsgang des Initialbands hat und selbst wiederum, von der Warte der vorrangig machtregulierten Naturordnung aus, als nachgereicht erscheint.

4.2.4 Die Polemik der Erfahrung der bloßen Macht

Dem Machtgesetz und dem in ihm formulierten Primat der bloßen Macht in allen sozialen Zusammenhängen kommt die zentrale Rolle innerhalb Hallers Polemik zu. Als „Herzstück“ der „Doktrin“ vervollständigen die beiden „Gesetze der Natur“ das konterrevolutionäre Ordnungsdenken der „Restauration“, indem insbesondere das Machtgesetz eine Begründung für die im persistierenden Naturzustand verkörperte Naturordnung liefert. Zusammen mit dem Pflichtgesetz, das derselben eine (freilich mehr behelfsmäßige) „moralische“ Orientierung an die Seite stellt, vollendet sich in der Darlegung der beiden Gesetze einerseits die argumentative Dramaturgie, die der Verfasser seinem Werk zu Grunde gelegt hat. Andererseits ist damit zugleich das

⁸⁴⁴ Haller, 1820a: 407f. (Fn. 44).